Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 36 (1881)

Artikel: Die Nikodemiten von Arth: oder der Hummelhandel

Autor: Denier, Anton

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-113564

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die

Nikodemiten von Arth,

oder

der Hummelhandel.

Von

Anton Denier,
in Arth.

I.

Die Nikodemiten von Arth, oder der Hummelhandel.[1])

In der Schweiz knüpft sich der große Geisteskampf des 16. Jahrhunderts an den Namen Zwingli. Er ist das Haupt der kirchlichen Umwälzung in der deutschen Schweiz. Von Zürich aus begann er sein Werk, zu dem er bereits in Einsiedeln den Weg gebahnt. An letzterm Orte war er schon mit gleichgesinnten Männern in Verbindung getreten. Er fand diese auch vorerst in einigen nichts weniger als kirchlich denkenden und handelnden Mönchen Einsiedelns, wie auch in dem zum kirchlichen Umsturz vorwärts drängenden Pfarrer Balthasar Trachsel von Arth. 1519 war dieser Pfarrer der Gemeinde geworden; er war mit den Häuptern der Reformation in der Schweiz, besonders mit Zwingli, Oekolompad,

---

[1]) Quellen: Die geschichtliche Arbeit des Hummelhandels ist so zu sagen ganz aus dem reichlichen Akten-Material der Archive Schwyz, Zürich und Luzern aufgebaut. Der Verfasser ist hier verpflichtet vor allem den Herren Archivaren Karl Styger, Landammann, Schwyz, Dr. Strickler, Zürich, Dr. Theodor von Liebenau, Luzern, den verbindlichsten Dank auszusprechen für die Freundlichkeit und Güte, mit der sie das betreffende Material zur Verfügung gestellt.

Außer den genannten Akten wurden benutzt:

1. Die Geschichte des Hummelhandels, Manuscript von Hans Rudolf Hospenthal, der ebenfalls nach Zürich geflohen.

2. Ein Manuscript ohne Angabe des Verfassers aus der von Hettlingischen Bibliothek; ist zwar nicht ganz gleichzeitig, aber eine sehr ausführliche Arbeit mit genauer Benutzung der Zürcher Akten, gleichfalls den Hummelhandel behandelnd.

3. Die Geschichte der Gemeinde Arth, Manuscript in der Kirchenlade Arth, von Commissar Faßbind.

4. Die Eidgenössischen Abschiede.

Ueber den gleichen Gegenstand ist auch eine Abhandlung von J. R. Linder, Pfarrer in Reigolsweil, Kanton Baselland, geliefert worden. Sie erschien in der Zeitschrift für die historische Theologie, 1873 bei Perthes in Gotha. Diese Arbeit ist aber mehr Tendenzschrift.

und Bucer eng befreundet und in regem Briefwechsel. Trachsel machte den Reformatoren oft Besuche, und Arth war wiederum das Stelldichein der abgefallenen Priester. Kaum war Zwingli als Leutpriester nach Zürich gekommen, so eilt auch schon Trachsel zu ihm hin, um über seine Zweifel Aufschluß zu erhalten. [1]) An Zwingli wendet er sich, an seinen heiligen Anker, wie er ihn nennt, um Rath und Hilfe und berichtet ihm, wie er anfänglich für die Neuerung in Arth geeigneten Boden gefunden. [2]) Doch allzu eilig eilt Trachsel auf der schiefen Bahn der Neuerungen voran; schon 1521 läßt er sich in Luzern mit seiner Magd trauen; er ist der erste der Reformatoren, der diesen Schritt zu thun gewagt; Zwingli soll ihn dazu ermuntert haben. Auch von der Kanzel aus wagte Trachsel die Priesterehe zu rechtfertigen, sich auf das Beispiel des Zacharias und der Elisabeth stützend. Ebenso griff er öffentlich die Verehrung der Gottesmutter und der Heiligen an. Im Juli 1522 kamen einige der Reformatoren in Arth zusammen und verfaßten jene bekannte Schrift an die Eidgenossen und an den Bischof von Konstanz, Hugo von Landenberg, worin sie freie Verkündigung des Evangeliums ohne alle menschliche Zuthat und die Gewährung der Priesterehe verlangen. Letztere Forderung verfechten sie in einer Sprache, deren Wiedergabe besser unterbleibt. An der Spitze steht unser Balthasar Trachsel, Pfarrer von Arth; dann folgen Joseph Kilchmeyer, Chorherr zu Luzern, Georg Chalybäus (Stählin), Pfarrer zu Weiningen, Kt. Zürich, Wernher Steiner von Zug, Simon Stumpf, Pfarrer zu Höngg, Leo Judä aus dem Elsaß, Pfarrer in Einsiedeln, Erasmus Fabritius (Schmid), Chorherr in Zürich, Hans Faber (Schmid), Kaplan in Zürich, Ulrich Pistoris (Pfister), Pfarrer zu Uster, Kasper Megander (Großmann), Spitalpfarrer in Zürich und Ulrich Zwingli, Pfarrer am großen Münster in Zürich. (Siehe Bullinger und Riffel). Diese Handlungsweise Trachsel's rief aber auch endlich den Sturm in der Gemeinde Arth wach; viele verließen mit Ostentation die Kirche, wie Trachsel die Kanzel bestieg; viele tadelten scharf sein unkirchliches Leben und Lehren, und er und seine Freunde begannen für seine Sicherheit besorgt zu sein. My-

---

[1]) Brief von Myconius an Zwingli, vom 27. Februar 1520. Zwingli, Opera. VII, 118.

[2]) Brief von Trachsel an Zwingli, vom 21. April 1521. Zwingli Opera. VII, 170.

conius wendet sich an Zwingli, die Empörung sei der Art, daß Trachsel besser thäte, Arth zu verlassen. Beide tadeln sein unkluges Vorgehen, und Zwingli läßt ihn durch Wernher Steiner in Zug zur Mäßigung warnen, nicht weil er unrecht, sondern ihrer Sache schadend handle.[1]) Fand Trachsel in Arth auch einigen Anhang, traten auch einzelne zur neuen Lehre über; so war dennoch der größte Theil des Volkes durchaus katholisch gesinnt und dem Treiben der Reformatoren abhold. An der Spitze des Landes Schwyz stand der edle Gilg Reichmuth; als hervorragender Führer hatte er den Zug nach Mailand mitgemacht, als frommer Christ unlängst das hl. Grab in Jerusalem besucht. Er war fest entschlossen, mit allen Mitteln der Macht den katholischen Glauben in den alten Marken des Landes zu erhalten. Treu standen ihm zur Seite die alten Landammänner Heinrich Reding und Gilg Zebächi, und diese unterstützten wiederum all die hervorragenden Männer des Landes; nur Pannerherr Paul Korngärtner, Landschreiber Balthasar Stapfer, Rathsherr Adrian Fischli und Meinrad Amberg waren von Zwingli für seine Sache gewonnen worden. Unter solchen Verhältnissen war für Trachsel kein längeres Bleiben mehr in Arth möglich; er verließ mit seiner Frau das Land und zog in's Gaster. Mit um so größerem Feuereifer suchte er hier die Lehre Zwingli's zu verbreiten. Da aber das Gasterthal Unterthanenland der Orte Schwyz und Glarus war, mußte er auch hier wieder das Feld räumen.[2]) Einen Balthasar Trachsel — wohl den gleichen — finden wir laut Zürcher Synodalakten vom 21. April 1528 als Pfarrer von Kloten.

So war Arth von diesem Apostel der Neuerung befreit; doch einzelne Anhänger, die er für die neue Lehre zu gewinnen gewußt, wahrten treu den Samen, den Trachsel in ihre Herzen gepflanzt. Lange glimmte der Funke im Verborgenen, bis er im Jahre 1630 zum offenen Ausbruch kam. Nebst Trachsel war Leo Judä, Zwingli's Nachfolger in Einsiedeln, für die Neuerung thätig, mußte aber auch bald das Land verlassen. Er zog nach Zürich.

---

[1]) Brief von Myconius an Zwingli, Luzern, 11. Juli 1521, und 4. August 1522. Ebenso von Werner Steiner an Zwingli v. 14. April 1523. Zwingli, **Opera VII**, 170. 290.

[2]) S. Hottinger, helvetische Kirchengeschichten. **III**, 456.

Wir finden aber noch drei Schwyzer Geistliche, die zur Lehre Zwingli's übertraten, Georg Stähelin, Pfarrer in Freienbach, Johann Oechslin von Einsiedeln und Jakob Müller von Iberg, Pfarrer in Cham. Dagegen waren Regierung, Volk und die Großzahl der Priester der katholischen Kirche treu ergeben und darauf bedacht, mit allen Mitteln den Glauben der Väter unversehrt zu bewahren. Die getroffenen Verordnungen beweisen auch, wie ernst es diesen Männern um die Erhaltung des katholischen Glaubens gewesen. „Niemand solle sich unterstehen, etwas Neues oder Lutherisches wider den Brauch der christkatholischen Kirche einzuführen weder heimlich, noch öffentlich; im Gegentheil sollen alle Bräuche und Gewohnheiten der katholischen Kirche in allweg gehalten und gehandhabt werden. Man soll nichts von Religionssachen in Wirthshäusern oder sonst beim Weine disputiren." Schon 1525 wurde ein Eberlin von Lachen zum Feuertode verurtheilt, weil er die katholische Religion gelästert und Wiedertäufer geworden. Die gleiche Strafe ereilte den Prädikanten Jakob Kaiser trotz den drohenden Schreiben von Zürich und Glarus. Auf der Insel Ufnau war er früher Pfarrer gewesen, fiel vom katholischen Glauben ab, und die Zürcher setzten ihn als Pfarrer in Schwarzenbach ein. Da er aber öfters auf Schwyzergebiet kam und Anhänger für die neue Lehre zu gewinnen suchte, so wurde er ergriffen, nach Schwyz gebracht, und am 29. Mai 1529 endete er auf dem Scheiterhaufen.

Ueber den Zeitabschnitt von 1531 bis 1621 sagen uns die Akten in Schwyz und Zürich so zu sagen nichts über die Arther Protestanten. Einzig aus Luzerner Verhör-Akten von 1544 geht hervor, daß die Schwyzer Regierung befohlen hatte, alle lutherischen Bücher in Arth einzusammeln. Hans Rickenbach, ein Neuerer, hatte sie aber zurückbehalten, und der gleiche war von Zürich aus schriftlich aufgemuntert worden, handfest bei der neuen Lehre zu bleiben. Am 18. Juli 1552 gelangt der Rath von Schwyz an die Regierung von Luzern, sie möchte den Kaplan Franz in Littau verhören, was und woher er vernommen, Ammann Dietrich Inderhalden und Säckelmeister Auf der Mauer seien vom Glauben abgefallen. Ebenso stellen sie wiederum 1559 das Gesuch, ihnen zu berichten, was für lästerliche Reden Rudi Weber zum Hirschen in Arth geführt habe. Man hätte glauben sollen, bei

dem kräftigen Einschreiten der Regierung hätte innert 90 Jahren der Same, den Trachsel in Arth gesäet, wieder verschwinden sollen. Auf Trachsel folgte im Amt Felix Keller vom Sattel, der der Pfarrei bis 1540 vorstand; über ihn und Rudolf Walcher, der nur zwei Jahre Pfarrer war, sagen die Akten nichts auf die Neuerung Bezügliches. Von 1542 bis 1560 gab Georg Hochmuth durch seinen lasterhaften Lebenswandel ein schreckliches Beispiel; er wurde wiederholt von der Regierung gemahnt, sogar gefänglich eingezogen und endlich von der weltlichen Behörde abgesetzt. Auf den nur zwei Jahre seines Amtes waltenden Pfarrer Johannes Hunzichhofer folgte von 1562 bis 1581 Peter Villiger von Root. Seine unglückliche Pilgerreise nach Jerusalem ist von ihm im Druck herausgegeben worden. Er war ein wissenschaftlich gebildeter Mann, stand als bischöflicher Commissar und Decan des IV. Waldstätter Kapitels an der Spitze des Klerus, gegen dessen Gebrechen er aber viel zu nachsichtig war, wie eine Eingabe von 1579 an die drei Orte beweist. Von seinem Tode bis 1589 blieb die Pfarrei sozusagen verwaist. Wohl hatte Arth einen Pfarrer, Johann Jakob Spörrli, aber bei dem damaligen Priestermangel war er zugleich Pfarrer von Schwyz. Dieser Umstand ist jedenfalls den Nikodemiten zu Nutzen gekommen. Dann stand Johann Zur Fluo 9 Jahre lang der Pfarrei vor, zwischen 1608 bis 1631. Johann Peter Folz von Freiburg war eine unglückliche Sendung für die Gemeinde. Der war jedenfalls nicht geeignet, Arth für den katholischen Glauben ganz zu gewinnen. Seine Schwester war mit Kaspar Hospenthal, einem Haupte der Arther Protestanten, verheirathet, und seine Aeußerungen und sein Lebenswandel verrathen, daß er, wenn auch nicht zur Sekte gehörend, doch ihrer Entwicklung nicht hemmend entgegen trat, so sprechen die schwyzerischen Verhör-Akten vom 30. Januar 1664. Unter ihm wurden einige neugläubige Arther zum ersten Mal gefänglich eingezogen. In der kurzen Zeit von 1631 bis 1634 hatte Arth wiederum drei Pfarrer, den Anton Oehn und Jakob Hofner; unter dem dritten, dem Beat Jakob Schwyzer von Bremgarten, der als betagter Greis die Pfarrei antrat und bis 1653 verwaltete, gewann die Neuerung am meisten Boden. Ein großer Theil der Gemeinde wurde unter ihm der Neuerung sehr zugethan. Dann folgte Melchior Meienberg von Menzingen, 29 Jahre lang verwaltete er

treu das Amt eines Seelenhirten. Unter ihm brach der Kampf los und trat die Scheidung der Geister ein, wie wir sofort näher beleuchten werden. [1])

II.

Ausbruch des Hummelhandels.

Nachdem wir auf die Entstehungsgeschichte der Nikodemiten in Arth näher eingegangen, wollen wir uns über den eigentlichen Verlauf des Hummelhandels genauer umsehen.

Vorerst dürften einige Aufschlüsse hier am Platz sein, warum die Protestanten Arths die beiden Namen Nikodemiten und Hummel erhalten. Nikodemiten nannten sie sich selbst zu Ehren des Nikodemus, weil auch er Nachts und heimlich den göttlichen Heiland aufgesucht und im Verborgenen ein Anhänger der Lehre Jesu gewesen. Ueber den Spottnamen Hummel geht leider aus den Akten wenig hervor. Wahrscheinlich galt ihnen die Hummel gleich der Taube als Symbol des hl. Geistes; jedenfalls haben sie mit diesem Thiere ihren Spuk und ihr Unwesen getrieben. So bezeugt Lehrer Müller am 14. Januar 1629, daß ihm drei Knaben des Sebastian Hospenthal, gleichsam um sich als Anhänger der zwinglischen Lehre zu kennzeichnen, Hummeln in der Schule haben fliegen lassen. Wie aber über diese Hummeln allerlei glaub- und unglaubwürdiges Gerede in Umlauf gesetzt wurde, mögen folgende zwei Zeugen-Aussagen, die ich beispielshalber wörtlich anführen will, beweisen. „Barbara Kryenbüel redt eidlich am 6. Januar 1664, daß sye bey der Barbara Kamer seelig vor ongfahr 7 Jaren zuo Haûß gsein, die einsmahls uff dem arter mercht zuo Herpst, als sye Barbara von Art nach Küßnacht heimbgangen, seyen Ihre drey Hümel bis in ihr Hauß nach geflogen biß in ihr Gemach, darin sy ein klein kind liegen hate und da sy dieser Hümlen nit abkommen konnte, seye diese fraw zu ihr Zeugin in die ander stube kommen, ihrs erzelt was ihr mit den Hümlen

---

[1]) Die Reihe der Pfarrherren von Arth wurde einem Manuscript des Commissars Faßbind in der Pfarrlade Arth entnommen. Näheres über Folz ergibt sich aus den Verhörakten vom 30. Januar 1664 im Staatsarchiv Schwyz. Pfarrer Villinger hat 1579 eine Eingabe an die 3 Orte um Belassung des Priester-Concubinates unterzeichnet (laut Mittheilung von Pfarrer Mayer in Oberurnen, in dessen Händen das bezügliche Document liegt).

begegne und begert, sy soll kommen ihr helfen diese Hümel aus der stube treiben, als sy beid in die stube kommen, seyen khein Humel da gsein, uf welches fraw geiamert und gefürcht, diß Hümel möchte in das Kind gefahren sein, weil kein ausgang gsein da anderswo die Hümel heten auf kommen können und die ursach dieses Zweyfels habe die fraw gesagt daher habe, daß zuo Art ein Hauß solle gsein sein, da allerley Instrument seyen gelehrt worden, da der Jenig so die andre glehrt hab, gesagt hab zuo dem ders hab lehrnen wolle, es werden Hümel kommen und so sy kommen, solle sie nur solche lassen in mund fliegen und verschlucken, mit disem einfal habe sy alsbald die Instrument erlehren mögen." Ueber dieses Kind gibt der Pfarrer von Küßnacht am 15. Januar 1664 vor versammelten Geistlichen im Kapuziner Convent zu Schwyz Bericht; er sagte: „daß dieß ein so wunderlich und besartiges kindt seye, daß man in wunder stehe, was daraus werden wird, seye bei 8 Jare und begehre schick und sache, die einem alten viel genug wären."

Der zweite Zeuge, ein Stößel von Brunnen, sagt eidlich, daß er folgendes von einem Knaben gehört. „Als er knab von Zug nacher heim hinter dem Dorf zuo Art hinauf gangen und nacht gsein, habe er ein liecht in einem Haus gesehen und gedacht wolle sehen, ob man ihn über nacht haben wolle, da er eingelassen und in ein stube old gemach gefüret worden alwo einer mit einem buech uf einem schemel gestanden und andere rings herumb in dem gemach auch mit buechern gesessen, die Ihne gefragt, wie es Ihme gefalle, ob er bey ihnen verbleiben und thün wollte wie sy, der gesagt, wenn es recht wäre, die andern gesagt, wollten Ihm gnueg gebe sein leben lang und würde der heilig Geist kommen ihne lehrnen, auf welches ein humel durch ein brochne schybe hineingeflogen ihm ins gesicht gefahren und ihm allenhalben hinein wolle wo es offen gsein, dessen er sich mit dem huet erwehren müßen letstlich uf den boden glegen und den huet für daß gesicht gehalten und gedacht Got und unser liebe fraw solle ihn behueten, derauf der humel wegkommen, hernach haben diese leuth ihme ein stuck keß und brodt geben und laßen hinweg gan."

Noch jetzt heißt ein Bauernhof in Arth, der ehemals einem Hospenthal gehört, der Hummelhof (früher Rotze geheißen), dort war das eigentliche Klubbhaus der Nikodemiten; jedoch war dies

bei weitem nicht der einzige Ort, wo sie zusammen gekommen. Aus den Verhörakten ergeben sich verschiedene Versammlungs-Orte; da aber zuweilen der Hausbesitzer, zuweilen der Name des Hofes angegeben wird, so möchte es denn leicht zutreffen, daß sich zwei Namen auf das gleiche Haus beziehen. Recht oft trafen die Neuerer bei den Hospenthal, besonders bei Balthasar Hospenthal zusammen und dort scheint es auch am lebhaftesten zugegangen zu sein; ebenso hielten sie ihr Stelldichein bei Alexander Anna, bei Tischmacher Sebastian Meyer, bei Hemmer, in Gugelbergs Haus auf der Fluo und in einem Stall der Hospenthal, genannt das Paradies. Als Heimwesen werden bezeichnet: im Mühlimuoß, in der Gipfen und auf der Mühlefluo; sogar im Lotenbacher Wald, bei Walchwyl drunten, hielten sie Versammlungen und Predigten. Samstag Nachts hielten sie gewöhnlich ihre Zusammenkünfte, woran auch die Frauen und Töchter Theil nahmen. Zuerst wurde gewöhnlich aus der Bibel gelesen, hernach hielt einer eine Predigt; nachher begann der gemüthliche Theil. Bei Wein, Most oder Schnaps und Saitenspiel, und (ausdrücklich wird auch des edlen Tabakkrautes erwähnt,) wurde oft die ganze Nacht zugebracht. So melden vielfach die schwyzerschen Verhöre von 1630 und 1655.

Zum ersten Mal, so weit aus den schwyzerschen Verhör-Akten und gleichzeitigen Schriften ersichtlich, schritt die Regierung 1621 schärfer gegen die Arther ein. Geldbußen wurden ihnen auferlegt und aus dem Gefängniß entlassen, mußten sie nach Einsiedeln oder Rom wallfahrten. Schon im folgenden Jahre wurde Sebastian von Hospenthal, ein Haupt der Nikodemiten, weil er sich über den katholischen Glauben schimpflich geäußert, 14 Tage lang auf dem Rathhaus eingekerkert und um 100 Gulden gebüßt. Es scheint, daß sich die Neuerer von da an bedeutend in Acht genommen; hingegen im Geheimen und in ihren nächtlichen Zusammenkünften setzten sie ihre Arbeit fort. Der vorhingenannte Pfarrer Folz, der nach Zeugen Aussagen dem Grundsatz huldigte, daß man gleichviel in welcher Religion selig werden könne, mag nicht wenig daran Schuld sein, daß diese unheilvolle Stille eingetreten. In Arth selbst waren die Nikodemiten wiederholt kleinern Unannehmlichkeiten ausgesetzt. So wurden dem Organisten Gugelberg Nachts zwei Zürcher Wappen mit Koth an sein Sommerhaus gemalt und ebenso im Jahre 1623 folgendes Pasquill auf die Orgel gelegt.

„Bei einer Winter langen Nacht
Ein Traum mir wunderbarlich fürgebracht
Den Traum soll man recht verstahn
Die Säu wend leren Lauten schlahn!
Den Traum kann ich nicht verschweigen
Die hümmel können Orgeln und geigen,
und führen dermaßen ein solches G'sang,
Ich glaube daß es übern Albis gang;
Das ist wahr und ist kein Lug
Die Gsangbücher reichend ihr in Zug,
andere Bücher muß euch der Wolf in Zürich trücken
Aller faulen ehrloser Ketzer tücken;
Ihr reuwend übel Jederman
Daß ihr auch münd in d'Kilchen gan;
Euer Patriarch hinder der Aa
Lönd auch zu Euch ufen stahn
So ist dann lauter G'span und G'spilen
Auf der lutherischen Vorkilen
Dann singend ihr zu fünf Stimmen scho
In Zwingli's Ehr euers Patro
Wann ihr in Kilchen solltet gahn
Ehe man zusammen wurde gleitet han
Das thäte Euch so übel g'heien
Das ihr meinted, das Herz müß euch zerheien,
Die Altmeister Greth ist auch verdorben
Sie hät gern um Fasel g'worben:
Es reut euch übel an der armen Loß
Sie gieng mit Euch ins Müllimoos
Gen Einsiedeln lauft ihr in Eil,
Für Zürich anen gegen Rapperschweil
Daselbst findend ihr eueres Fugs ein Mann
Der sollt den Teufel und den himmel gfreßen han
Ihr wolltend Euch weder schämen noch tücken
wolltens unschamiger weis duren trücken
aber es wird Euch vorhin fehlen
Der Stoffelmeister muß Euch vorhin strählen."

Die Ueberschrift dieses Gedichts lautete: „Wan ihr die Sach wend recht verstahn, So gahts kein redlichen Schweitzer an, wenns aber einen wollte drücken, So wär er voller Kätzer dücken."

Allmälig wurden die Neuerer wieder kühner und nun begann die Regierung hauptsächlich in den Jahren 1629 und 1630 gegen sie einzuschreiten. Eine Menge Zeugen werden verhört. Aus deren Geständniß geht hervor, daß die Neuerung in Arth bedeutend

Boden bekommen und Einzelne sogar wiedertäuferische Versammlungen am Horgerberg besucht. Als klar ausgesprochene Nikodemiten erscheinen Sebastian Hospenthal mit Frau und seinen drei Söhnen Balthasar, Martin und Melchior, Sebastian Kenel und Frau, Sebastian Gugelberg, der Organist, Melchior Faßbind, Wendel Rickenbach und dessen Sohn, Villinger und Frau, Sebastian Meyer, der Tischmacher, Jörg Kamer und Galli Webers Frau. (Schwyzersche Verhörakten vom Januar 1629 bis Mai 1630.) Trotzdem daß hinlängliche Beweise des Abfalls vom katholischen Glauben durch Zeugen eidlich erhärtet vorhanden waren, schritt die Obrigkeit dennoch schonend gegen die Neuerer ein; nur die zwei Hauptführer, den Sebastian und Melchior von Hospenthal, straft sie. Ersterer muß laut Urtheil vom 26. März 1630 vor dem zweifachen Landrath abreden, 400 Gulden Strafe bezahlen, zuerst nach Einsiedeln und dann nach Rom wallfahrten, dort beichten und dem Statthalter den Beichtzettel bringen. Es wurde da ausdrücklich bemerkt, man könnte ihn am Leib strafen, aber dies Mal wolle man Gnade walten lassen. Melchior wird am 3. April vom zweifachen Landrath zu 300 Gulden und zur Wallfahrt nach Einsiedeln verpflichtet und wie Sebastian bis nach vollzogener Strafe ehr- und gewehrlos erklärt. Interessant sind die Strafanträge der Richter; nur zwei etwas eigenartig klingende mögen hier angeführt werden. Hans Bellmond will ihnen das Landeszeichen aufbrennen, Samuel Ziltener die Zunge aufschlitzen lassen. Die Regierung glaubte, daß sich die Neuerer wiederum bekehren werden und die Sache abgethan sei. Wirklich tritt 20 Jahre lang Ruhe ein; die Gerichtsakten schweigen von 1630 bis 1651. Nur in Schwyz selbst hatte sich 1632 ein der Neuerung ergebener Pfarrer, Theobald Thiereisen, einzuschleichen gewußt; doch schon 1634 mußte er das Land verlassen, zog nach Zürich, wo ihm am 1. Oktober 1636 das Bürgerrecht geschenkt wurde. Trotz diesem Vorgehen von Schwyz dürfen wir an keine Bekehrung denken; wohl hatte die Regierung Hausdurchsuchungen vornehmen, nach lutherischen Büchern fanden und selbe wegnehmen lassen — das Verzeichniß der weggenommenen Bücher liegt bei den schwyzerschen Verhörakten —, die österliche Beicht und Kommunion von sich aus befohlen; die abgefallenen Arthner wurden dadurch wohl gewitzigt, aber nicht gebessert. Möglichst im Geheimen suchten sie

Leute für sich zu gewinnen und mit Erfolg. Der alte sorglose Pfarrer Schwyzer schlief. Doch das Maß der geheimen Umtriebe wurde endlich auch voll. Am 10. Mai 1651 stellen einige katholisch gesinnte Gemeinderäthe von Arth das schriftliche, noch bei den Schwyzer Akten liegende Gesuch an Landammann Wolf Dietrich Reding, daß er den Statthalter und Rath auf Freitag zusammenrufen möchte, und sie sollten berathen, ob nicht der dreifache Landrath auf Samstag und die Landesgemeinde am Sonntag zu versammeln sei, um gegen die Nikodemiten in Arth einzuschreiten. Die Regierung scheint die Sache nicht so ernst aufgenommen zu haben; denn erst im September 1652 und April 1653 erscheint der Landweibel Städelin in Arth, um ein kurzes Verhör aufzunehmen. In politischer Beziehung fürchtete aber Schwyz die Bestrebungen der Neuerer. Schon im Bauernkriege hatten sie wiederholt der aufständischen Bauern Partei ergriffen, sich den Befehlen der Offiziere widersetzt und selbst das Banner verlassen. Dahin lauten die Anklagen von Schwyz gegen die Neuerer; dieser Handlungsweise geben sich einige Gefangene laut schwyzerschen Verhörakten schuldig.[1]) Es hieß nun, die gleichen Leute werden an der Landesgemeinde Anträge verfechten, die der bestehenden Ordnung und dem Willen der Regierung zuwider, wie z. B. daß die Miträthe von dem gesammten Volke und nicht von den Rathsherren selbst ernannt werden dürfen. Unruhen befürchtend gelangte Schwyz sogar um Unterstützung an die andern Orte. Uri sichert ihm diese laut Brief vom 6. Mai 1651 — Archiv Schwyz — zu und will mit den Gesandten Unterwaldens an der Landesgemeinde in Schwyz erscheinen. Die Angelegenheit verläuft aber ruhig und zu Gunsten der Regierung. Dadurch wurden aber die Nikodemiten nur zu größerer Vorsicht und Umsicht gemahnt. Haben sie bisanhin, wenn auch von Zürich unterstützt und gehalten, doch größten Theils nach eigenem Gutdünken unter der Hospenthaler Leitung gehandelt, so tritt nun mit dem Jahre 1652 eine bedeutende Aenderung ein. Von Zürich aus kommen nun die Weisungen; Prädikanten und Rathsherren leiten jetzt die Arthner, zuerst hinter den Coulissen, dann aber auch auf offener Bühne.[2])

---

[1]) Vergl. Amrein: Seb. R. Zwyer von Evibach.

[2]) Archiv Zürich. Akten über den Hummelhandel. Eine Schrift betitelt: „Bedenken der heimlichen Evangelischen Brüdern zu Ardt im Schweyzer Gebiet von sich gäben anno 1652.“ Sie ist ein Conglomerat von verschiedenen

Martin Hospenthal war 1652 nach Zürich gegangen; auf dem Heimwege traf er mit Pfarrer Keßelring von Hausen zusammen,

---

Schriftstellen. Am Schluß ist eine Bemerkung Zürichs, daß man nach Eingabe dieser Schrift nicht für nöthig gefunden, ihnen schriftlich etwas mitzugeben, sondern habe sich vertraulich mit ihnen unterredet. —

Ferner Brief des Georg Geßner an Herrn Rector Pfarrer 1652. Archiv Zürich. Geßner theilt dem Rector Pfarrer mit, daß einer von den bewußten yfrerigen und unser religion gar günstigen Leüthen von Art, der Säckelmeister selbigen Orts, zu seinem Schwäher mit etlichen Urinen gekommen sei. Geßner bittet den Pfarrer in Schwähers Auftrage ihm mitzutheilen, was für teüsche tractätli diesen guten leüthen dienstlich wärend. Der Schwäher sei willens ihnen divortium cœleste und ein par Zügnußen zu verehren. Wenn der herr Pfarrer passende hätte, solle er es gütigst sofort berichten.

Archiv Zürich. Ein Blatt mit verschiedenen Notizen von 1641 und 1652. Meldet, daß in Arth etliche Männer Begierd zur Bibel und daß sie etliche gute Bücher hätten. Säckelmeister Hospenthal habe mit dem Pfarrer zu Husen conferirt. „Einer der Alte so wegen der Religion gricht worden sei. Keßelring habe ein Lied von eigner Hand." „Umb wienacht 1652 war einer hie unter dem schi der Arzney wegen." „Meldet er 21." Verschiedene Bücher, sind ihnen gegeben worden.

Archiv Zürich. Ein Gedicht von 16 sechszeiligen Strophen, betitelt „Gottselige Gedanken und herzliche säufzer eines heimlichen Nicodemi." Wahrscheinlich von Martin Hospenthal 1652 nach Zürich geschickt; denn es entspricht oft wörtlich einem zweiten beiliegenden von Martin Hospenthal 1652 an Pfarrer Keßelring gerichteten Gedichte.

Archiv Zürich. Ein zweites Blatt mit verschiedenen Notizen. Interessant ist, daß die Namen Arth und Schwyz darin hebräisch geschrieben. Die Hospenthaler hätten mit Hr. Volmer in Zürich Kundschaft, dieser habe ihnen Bücher gegeben. Dem Keßelring hätten die Arther mehrere feine Lieder geschickt und ihn um Rath gebeten. „Man hat ine alle Hilf versprochen." Den 2. December 1653 ist ein Arther in Herrn Landolts Haus in Zürich.

Archiv Zürich. Brief des Erhard Keßelring, Pfarrer zu Husen an Mathias Landolt, Rathsherr der Stadt Zürich und Obervogt am Zürich See. 11. September 1653. Keßelring schickt ein Bittschreiben der Arther um Rath, das vorliegt, mit einem Brief an Landolt. Die angsthaften Arther hätten gestern das Schreiben durch eigenen Boten an ihn geschickt. Sie bitten dringend um schriftlichen Rath, am nächsten Sonntag werde ein Bote das Schreiben abholen. Landolt habe sich auch anerboten, einem Arthner ein Mastvieh abzukaufen, was er zu thun gedenke. „Ich (Keßelring) hab Ihnen gerathen starckh uf vych bedacht zu seyn, und was ins welschland geht, zu gelt zu machen, das übrige, sonderlich Mastvych in unser Land nach gelegenheit, so Ihr m. gn. herrn verhoflich Ihnen werdend zeigen können, zu verordern."

Ebenso geben die schwyzerschen Verhöre — Archiv Schwyz — von 1630 und 1655 reichlichen Aufschluß über den Verkehr zwischen Zürich und Arth und über den öftern Besuch von zürcherschen Prädikanten in Arth.

auf dessen Einladung übernachtete er bei ihm; gar eifrig legte Keßelring dem Martin die neue Lehre an's Herz und ermahnt ihn treu zu Zwingli's Lehren zu halten. In Keßelring hatten die Arther einen Führer gefunden; mit Rath und That steht er ihnen zur Seite und vermittelt ihnen nähere Beziehungen zu Zürich. An ihn wenden sich denn auch die Arther schriftlich und mündlich um Belehrung in Glaubenssachen, um Rath in ihrer mißlichen Lage. Martin dankt hinwiderum Keßelring in einem Gedichte von 15 sechszeiligen Strophen für all die erwiesenen Wohlthaten. In Zürich selbst führte Keßelring sie vorerst bei Dr. Jakob Ziegler, bei Mathias Landolt des Raths, Pfarrer Ulrich, Georg Geßner und Vollmer ein. Vorerst werden die Arther von diesen Herren im Glauben geprüft; eine überreichte Schrift, einzig aus den verschiedenartigsten, aneinander gereihten Schrifttexten bestehend, überzeugt die Herren, daß die Arther im neuen Glauben genügend unterrichtet seien. Man ermuntert sie zur Festigkeit im neuen Glauben, beschenkt sie mit lutherischen Büchern, mahnt sie zur Vorsicht und gibt ihnen bereits Weisung, ihr Vieh nach Italien und Zürich zu verkaufen. Um jedem Verdacht vorzubeugen, finden die öftern Besuche in Zürich unter dem Scheine der ärztlichen Berathung statt. Martin Hospenthal dankt gar oft für die anerbotene Hülfe und freundliche Aufnahme in Zürich mit längeren Gedichten. [1])

Die Nikodemiten in Arth suchten begreiflicherweise auch Proselyten für die neue Lehre zu gewinnen. Unklugerweise hatte Balz Hospenthal einen Johann Steiner mit ihrer geheimen Sekte vertraut gemacht, dieser machte dann der Regierung Anzeige davon. Die drei Brüder Hospenthal werden vor Statthalter Ab Yberg gerufen. Die Sache läuft aber in Güte ab. Einige angesehene katholische Männer aus der Familie Hospenthal bitten flehentlich ihre abgefallenen Anverwandten, ihrem altehrwürdigen Geschlechte doch

---

[1]) Hans Rudolf Hospenthal — einer der nach Zürich Geflohenen — behandelt diesen Abschnitt ausführlicher in seiner Geschichte des Hummelhandels. Es sind mehre Abschriften des Manuscripts vorhanden; die Archive Zürich und Schwyz besitzen sie. Gleichlautend wird die Sache auch im Hettlingenschen Manuscript erzählt; dieses ist später geschrieben worden, der Verfasser ist unbekannt, aber jedenfalls ein Zürcher, dem die dortigen Archive offen gestanden und der genau nach den Zürcher Akten erzählt.

die Schande des Abfalls vom katholischen Glauben nicht anzuthun und beschwören sie zur Rückkehr zur Mutterkirche. Ihre Bitten waren aber vergebens. [1])

Der alte Pfarrer Schwyzer war nun gestorben und an seine Stelle trat der junge, eifrige Meienberg. Ermahnende und warnende Worte richtete er von der Kanzel aus an seine Heerde. Fordert sie auf, treu ergebne Kinder der katholischen Kirche zu sein; den Verirrten ruft er zu, wiederum zurückkehren in den wahren Schafstall, verspricht den Reuigen Verzeihung, den Verstockten verkündet er die Strafe des ewigen Gerichts. [2]) Treu unterstützt wird Pfarrer Meienberg von den Vätern Kapuzinern. Die offene Sprache der letzteren ärgert die Neuerer so sehr, daß 6 Männer, von denen 5 später nach Zürich geflohen, mit Äxten bewaffnet und drohend in den Pfarrhof dringen und dem Pfarrer gebieten wollen, daß er den Kapuzinern nie mehr die Kanzel einräume; besonders bitter beklagen sie sich über P. Isidor und drohen ihn zu erschießen. [3]) Bisanhin hatten die Arther Protestanten, wenn auch sehr lau, doch immerhin noch den katholischen Gottesdienst besucht, selbst die hl. Sakramente empfangen. Merkwürdig ist auch hier das von Papst Alexander VII. 1655 verkündete Jubiläum der Stein des Anstoßes geworden; hier nehmen sie zum ersten Mal insgesammt weder an den Prozessionen, noch an den übrigen Andachten Theil. Diese offene Verleugnung des katholischen Glaubens ist wohl dem Einflusse der Zürcher Prädikanten zuzuschreiben. Denn am 8. August kamen Pfarrer Erhard Keßelring, Ulrich Bulod, Pfarrer von Kappel, Heinrich Trueb und einige

---

[1]) Hospenthal's und Hettlingen's Geschichte. Archiv Zürich. Zwei Berichte „wie sich das Volk zusammen gesammelt, weliche von Ardt uß dem Schwytzerland sich gen Zürich begeben." 1655.

[2]) Auszug aus dem obigen Bericht im Archiv Zürich. Pfarrer Melchior Meyenberg habe am neu Jahr 1655 gepredigt, „als habe er in seiner Gemeinde Lüt die nit gut Katholisch werend; er glaube es zwahren nit; wenn es aber sein sollte, wolte er vil lieber, schölmen und dieben under ihne haben, so solche werend, vermane er sie, daß sie ihren Irrthumb beichten und wider zur Röm. Kirchen bekehren solltend, die werde alsdann sy gnädig aufnehmen; wo aber das nit geschähe, verkünde er ihnen an Gottes stat den Fluch Gottes, daß sie am jüngsten Tag auf die link Seiten werdend gestelt und anhören müßen die stimm, weichend von mir ihr übelthäter in das ewige feuwer." 2c.

[3]) Verhöracten im Archiv Schwyz, v. 22. Nov. 1563.

Herrn von Zürich und Kappel nach Arth, um ihre Glaubensgenossen zu besuchen, stiegen selbst bis auf die Alpen der Rigi und schaarten dort die abgefallenen und wankenden Hirten um sich.[1]) Dieses Treiben entging dem eifrigen Pfarrer nicht; zudem hatte er von Katharina Ab Yberg, der Frau des reichen und der Neuerung sehr zugethanen Sebastian Kenel ein lutherisches Buch erhalten, das sie der Schwägerin entrissen hatte und war ihm über der Neuerer Benehmen von ihr genauer Bericht ertheilt worden. Beweismittel gegen die Abgefallenen waren zur Genüge vorhanden. Nun trat auch die Geistlichkeit des Katons Schwyz zu entschiedenem Handeln zusammen. Am 21. September 1655 versammelten sie sich bei den Kapuzinern in Schwyz, und es begaben sich nach der Berathung achtzehn Priester und zwei Kapuziner auf das Rathhaus, um den Schutz des weltlichen Armes zur Erhaltung des katholischen Glaubens und gegen die Abgefallenen anzurufen. Am gleichen Tage war auch Martin Hospenthal nach Schwyz gekommen und von verschiedener Seite, besonders von Jakob Tammerdergi war ihm nahe gelegt worden, daß es mit den Nikodemiten in Arth übel stünde, und daß sie nächstens gefangen genommen würden. Auch in Arth machten Freunde die Hospenthaler wiederum auf die Gefahr aufmerksam und baten sie unter Thränen, ihrem Geschlechte, der Gemeinde, und dem Kanton durch ihren Abfall nicht eine solche Unehre anzuthun. Selbst von Zug aus wurden sie gewarnt, sogar vom Landammann in Schwyz auf das Bedenkliche ihrer Lage aufmerksam gemacht. Alles war umsonst.[2]) Auf freiem Felde beriethen sich die gewarnten Martin, Sebastian und Hans Hospenthal, nachdem sie auch noch Alexander Anna, Vater und Oswald, Sohn, beigezogen, was zu thun sei und beschlossen, noch in selber Nacht ganz heimlich aus Arth zu entfliehen. Am 22. September morgens früh trafen sie bei Pastor Bulod in Kappel ein. Nur Alexander Anna war in Arth zurückgeblieben, um die Getreuen zu warnen und Näheres auszukundschaften. Am 22. früh verließ er mit seiner Schwester Arth, zog in Zug noch nähere Erkundigungen ein und sie langten Abends in Kappel an, wo sie von den Vorausgeeilten sehnlichst erwartet wurden. Auf

[1]) Verhörakten im Archiv Schwyz v. 17. Nov. 1655.

[2]) Hospenthal's und Hettlingen's Geschichte. Archiv Zürich. Die zwei Berichte über den Auszug der Arther. Archiv Schwyz. Verschiedene Verhöre v. 1655.

die ungünstigen Berichte hin eilten alle noch in der Nacht, von Pastor Keßelring begleitet, nach Zürich, um sich dort Rath zu erholen. In Arth war das Verschwinden der fünf Häupter der Nikodemiten und der Rathsbeschluß von Schwyz, daß alle Nikodemiten in der Nacht vom 24. auf den 25. September ergriffen und gefangen nach Schwyz geführt werden sollen, bald bekannt geworden. Die Getreuen wurden eiligst zum Aufbruch gemahnt. In der Nacht des 23. Septembers kamen sie alle in Alexander Anna's Haus zusammen; in einem Bündel trug ein jeder das Nothwendigste bei sich. Hans Anna hielt das Schiff an einem abgelegenen Orte, im Aazopf draußen, bereit. Nachdem alle zum Auszuge gerüstet sich eingefunden, die Nacht ihren dunklen Schleier über die Gegend gelegt, brachen sie um die eilfte Stunde auf. Zwei Männer wurden als Wächter vorausgeschickt. Ueber einsame Wiesen, die Wege meidend, zog die Schaar an den See herunter, bestiegen unbemerkt das Schiff und fuhren ab. Auf dem See draußen stieß ein kleineres Schiff, das einige Freunde vom Schattenberge brachte, zu ihnen. Diese bestiegen dann auch das größere Schiff und überließen ihr Fahrzeug auf gut Glück den Wellen. Die Fahrt ging glücklich von Statten. Aber furchtsam fuhren sie um 2 Uhr Morgens bei der Stadt Zug an's Land. Sie fürchteten, die Wächterhunde oder das Weinen ihrer aus dem Schlafe gestörten Kinder möchten sie verrathen. In drei Abtheilungen machten sie sich auf den Weg, ein jedes seinen Bündel auf den Rücken geschnürt. Unbeachtet kamen sie über Zug und Baar hinaus; einzig auf der Bliggenstorfer Allmend begegneten ihnen zwei Weiber, die selbst erschrocken zu der gelungenen Ausrede ihre Zuflucht nahmen, sie sollten den drei Männern, die mit Degen bewaffnet ihnen nachkommen, sagen, diese möchten doch eiligst nachkommen. Wie diese Leute Zürcher Gebiet betreten, athmeten sie freier auf. Um 4 Uhr Morgens langten sie in Kappel an, wo sie von Pfarrer Ulrich Bulod empfangen und wohl bewirthet wurden. Auf den Abend lud sie der Ammann Felix Wirz zu sich. Sofort wurde ihre Ankunft nach Zürich berichtet. Am folgenden Tage, Freitags den 25. Septem. langten sie alle in Zürich an.[1]) Sieben Familien, aus 38 Personen bestehend, waren ausgezogen. Es waren dies: 1. Martin von

[1]) Den Auszug beschreiben die beiden Manuscripte, Hospenthal und Hettlingen, sehr einläßlich, ebenso die beiden gleichzeitigen Berichte im Archiv Zürich.

Hospenthal, Säckelmeister, ein Wittwer von 49 Jahren; seine Frau Barbara von Uri war ein Jahr zuvor gestorben; ihm folgten seine vier Kinder, die 20jährige Maria, der 13jährige Baschli, der 12jährige Rudi und die 2jährige Maria Barbara.

2. Katharina von Hospenthal, Martins Schwester, Wittfrau des Joseph Hängeler sl.; sie hatte vier Kinder bei sich, den 20Jahre alten Sebastian, die 25 Jahre alte Elisabeth, die 18 und 16 Jahre alten Katharina und Anna.

3. Sebastian von Hospenthal, Martins Bruder, 60 Jahre alt; er war schon vor 25 Jahren gethürmt und um 100 Kronen Religionswegen gebüßt worden, mit seiner 61 Jahre alten Frau Anna Sydler und den 27 und 17 Jahre alten Söhnen Isaias und Sebastian.

4. Balthasar Bürgi, 35 Jahre alt, mit seiner im gleichen Alter stehenden Frau Susanna von Hospenthal, Sebastians Tochter und vier Kindern. Johann Sebastian, Anna Maria, Samuel und Melchior, 9, 7, 4 und 1 Jahre alt.

5. Balthasar Hämmer mit seiner Frau Barbara von Hospenthal, beide 34 Jahre alt und den 12, 7, 5 und 2jährigen Kindern Johannes Sebastian, Katharina, Johannes und Elias.

6. Alexander Anna, 60jährig, mit seiner um ein Jahr ältern Frau Barbara Mettler und acht Kindern; der 36jährige Johannes hat Frau und Kinder in Arth zurücklassen müssen, der 31jährige Oswald, der 25jährige Jakob, der dann vor Rapperschwyl fiel, der 20jährige Balthasar, der aber wieder reuig nach Schwyz zurückkehrte, der 18jährige Sebastian, der 13jährige Daniel und die 24jährige Anna.

7. Johann Sebastian von Hospenthal, 39 Jahre alt, hat Weib und Kinder daheim gelassen.

Von Zürich hatte man den Frauen Pferde entgegengeschickt, und in Begleitung eines Prädikanten kamen sie dort an. Freundlich wurden sie alle empfangen und im Gasthause des Prediger Klosters für einstweilen untergebracht. Der Zürcher Opferwilligkeit versah die Leute mit ziemlich reichlichem Hausrath; manches Kind wurde von mildthätigen Familien angenommen, andern die Gelegenheit geboten, ein Handwerk zu erlernen. [1]) In allen Pfarrkirchen Zürichs

[1]) Die Zahl der Geflohenen ist nicht in allen Akten gleichmäßig angegeben; sie wechselt zwischen 36 und 40. Das in Beilage 1 mitgetheilte Verzeichniß

wurde für die Flüchtlinge das Opfer aufgenommen und warf die schöne Summe von 7339 Pfund ab; auch von Mühlhausen langten 136 Pfund an, und St. Gallen schickte 1280 Pfund; außerdem wurde den Einzelnen privatim manch schöne Gabe zugewendet. Außer Alexander Anna, der mit seiner Familie nach Winterthur zog, ließen sich Alle in Zürich nieder.[1])

Wie die Nachricht von der Entweichung vom 24. September nach Schwyz kam, wurde sofort der Rath zusammen berufen. Mit aller Strenge schritt man ein. Noch am gleichen Tage wurde ein in allen Pfarreien am 28. zu verkündendes Schreiben abgefaßt, worin ein jeder bei Ehr und Eid verpflichtet wird, unverzüglich der Obrigkeit anzuzeigen, wenn ihm irgend ein der Neuerung Zugethaner bekannt wäre. Sollte sich herausstellen, daß irgend einer etwas gewußt und es nicht angezeigt, so solle er in die gleiche Strafe wie die Abtrünnigen verfallen sein. Wer sich unterstehen sollte, Richter, Zeugen oder in diesem Handel obrigkeitlich beauftragte Personen zu tadeln, zu verunglimpfen oder wer den Landesflüchtigen in irgend welcher Form helfen würde, der solle als Landesrebell gerichtet werden.[2])

In der Nacht wurden Bewaffnete nach Arth geschickt, um alle des Sekten-Wesens Verdächtige gefangen nach Schwyz zu führen. Es wurden 22 Personen eingebracht, nämlich Melchior Hospenthal mit Frau und zwei Töchtern, Baschli Kenel, Georg Kamer und Frau, Hans Baschi Hospenthaler's Frau und Sohn, Franz Zys-

---

aus dem Archiv Zürich führt 38 an, wohl die richtige Zahl. — Das Alter der Einzelnen wurde soweit möglich nach dem Arther Taufbuche bestimmt.

[1]) Archiv Zürich. Verzeichnuß was den Euangelischen lüthen von Art gestührt worden. 7339 Pfd. ist allhie theils zu allen vier Pfarr Kirchen gefallen, theils hr. Obman von Schennis erst hernach überschickt worden. 136 Pfd. hatt die Statt Müllhusen allhar geschickt. 1280 Pfd. hatt die Statt St. Gallen allhar verordnet ligt an Zinß by den Hr. Orellen zum Spiegel, jez ungefahr ein Jahr lang. Von diesem ist ußgeben worden. 50 Pfd. Empfing Alexander Anna, der zu Winterthur wohnet. Die Ursach, daß die Übrigen biß dato nit begehrt, ist, wyl Ihnen in wärender Zyt als Sy noch im Spittal gsyn, von guttthätigen Persohnen namhafter Posten theils ins Sekli gelegt theils ihnen selbs yngehendiget worden, deßen sy sich bis dato beholfen und nebent dem Husrecht so Ihnen zue Augustynern ußgetheilt worden, in die hußhaltungen inrichten können.

[2]) Vgl. Beilage Nr. 1. v. 24. Sept. 1655.

mund von Morschach und Frau, eine Hospenthal von Arth, Maria Elisabeth Hospenthal und ihr Mann Leonhard Hospenthal, Alexander Anna, Sohn, Wittwe Barbara Weber, geborne Hospenthal und ihre Schwester Wittwe Katharina Villinger, geborne Hospenthal, Hans Michel und Wolfgang Eter von Küßnacht und von Einsiedeln her noch die in Arth wohnhaften Balthasar und Elisabeth Anna mit zwei Töchtern und Kleintochter. Im Rathhaus, Spital und Rößli wurden sie eingekerkert.[1]) Sofort begann das peinliche Verhör und die Folter, wie es damals allgemein üblich war, wurde nicht gespart. Das Vermögen der Landesflüchtigen wurde eingezogen. Mehrfache Inventarien, bei den Zürcher Akten liegend, geben uns über den Stand desselben genauen Aufschluß.

Alexander Anna besaß ein Vermögen von 2229 Kronen, dagegen schuldtete er 580 Kronen.

Sebastian von Hospenthal hatte 2742 Kronen, schuldete 450 Kronen.

Martin von Hospenthal hatte 3950 Kronen, schuldete 122 Kronen.

Joh. Sebastian von Hospenthal hatte 2994 Kronen, schuldete 425 Kronen.

Balthasar Bürgi hatte 3055 Kronen, schuldete 435 Kronen.

Bathasar Hämmer hatte 500 Kronen, (nach anderer Angabe 1700 Kronen.)

Frau Katharina von Hospenthal hatte 1756 Kronen, schuldete 55 Kronen.

Balthasar Anna hatte 349 Kronen, schuldete 45½ Kronen.

Diese Vermögens Berechnung, worin Hab und Gut eingeschlossen, beläuft sich auf die schöne Summe von 15,647½ Kronen.

Nachdem eine Menge Zeugen einvernommen, die Gefangenen verhört und die Angelegenheit spruchreif geworden, wurden mehrere um Geld gestraft, so die Eter um 35 Gulden, die Elisabeth Anna um 100 Gl., andere mußten beim P. Guardian beichten. Leider sind die Gerichts- und Urtheilsakten nicht mehr vollständig vorhanden. Balthasar Anna war aus der Gefangenschaft nach Zürich entflohen, stellte sich aber nach 9 Monaten freiwillig wieder und kehrte reuig zum katholischen Glauben zurück. Auf Verwenden der

---

[1]) Verhörakten v. Sept. 1655 im Archiv Schwyz.

Geistlichkeit wurde er begnadigt. Er mußte sich aber in Schwyz niederlassen, ein Jahr lang monatlich zur hl. Beicht und Kommunion gehen und sich still und ruhig verhalten. [1])

Alexander Anna, Alexanders Sohn, 34 Jahre alt, Maria Elisabeth von Hospenthal, Lienhards Hausfrau, Tochter des geflüchteten Sebastian, 40 Jahre alt, Katharina von Hospenthal, Franz Zysmund's Frau, der vorigen Schwester, 27 Jahre alt, wurden in die Inquisition nach Mailand geschickt. Umsonst suchte man sie dort zum katholischen Glauben zurückzuführen. Auf die Bitten des päpstlichen Legaten und des Bischofs von Konstanz wurde ihnen das Leben und die Freiheit geschenkt.

Leonhard Hospenthal, Franz Zysmund und Hans Balthasar Hospenthal wurden zum päpstlichen Nuntius geschickt.

Vier der hartnäckigsten Nikodemiten wurden zum Tode verurtheilt.

Am 13 November wurde der 59jährige Georg Kamer, Vater von fünf lebenden Kindern, nachdem alles Zureden und Foltern ihn von seinem Glauben nicht hatte abwendig machen können, auf der Weidhub bei Schwyz enthauptet. Mit ihm wurde der 60jährige, reiche Sebastian Kenel, Vater von vier Kindern, hingerichtet. Auch er hatte vorher ein hartes, peinliches Verhör zu bestehen, und seine eigene Frau, Dorothea Ab Yberg, zeugte wider ihn. Gleiches Schicksal ereilte den 52jährigen Melchior von Hospenthal, Vater von neun Kindern. Schon 1628 war er des reformirten Glaubens wegen einige Wochen im Gefängniß gesessen, zu einer Geldbuße verurtheilt und ihm Ehr und Gewehr entzogen worden. Trotz Bitten seiner Freunde hatte er nicht nach Zürich fliehen wollen. Sein Wunsch war, für die neue Lehre sein Blut zu opfern. Beharrlich hatte er jeden Priester zurückgewiesen; trotz heftigem Foltern hatte er jede nähere Antwort, jedes weitere Geständniß verweigert. Unter dem Galgen fiel sein Haupt, und dort wurde er begraben. Auch eine Wittfrau, die reiche, 67jährige Barbara von Hospenthal, Mutter von zwei Söhnen, mußte ihren unbeugsamen Glauben mit dem Tode büßen; auf der Weidhub fiel ihr Haupt. [2])

---

[1]) Vgl. Beilage Nr. 6.

[2]) Das in Beilage Nr. 22 enthaltene Aktenstück aus dem Archiv Zürich entwirft nach protestantischen Begriffen ein Lebensbild der in Schwyz Hingerichteten.

So hat Schwyz über die abgefallenen Arther gerichtet. Nach unsern heutigen Anschauungen und Rechtsbegriffen werden wir sagen, Schwyz hat hart geurtheilt. Aber milder wird unser Urtheil lauten, wenn wir die damaligen Rechtsverhältnisse berücksichtigen. Folter und Todesstrafe waren damals überall an der Tagesordnung. Auch den schönen, aber leider vielfach mißverstandenen und mißbrauchten Grundsatz der Gewissensfreiheit kannte man damals noch nirgends als staatlich anerkannt, weder in Schwyz, noch Zürich, noch anderswo. Der Staat hielt damals noch an dem Grundsatz fest: Cujus regio, illius et religio, wem das Land gehört, der hat auch über die Religion zu entscheiden.

III.

Erste Unterhandlungen nach der Arther Flucht.

Kehren wir zu den landflüchtigen Arthern in Zürich zurück. Schon am Tage nach ihrer Ankunft in Zürich, am 25. September schrieben sie an die Regierung in Schwyz, man werde wohl staunen, daß sie alte Landleute von Schwyz, die jeder Zeit für des Landes Wohl mit Gut und Blut eingestanden, dasselbe nun verlassen. Ihr Gewissen habe sie zu diesem Auszuge veranlaßt. Wohl hätten sie bisanhin äußerlich dem katholischen Glauben gemäß gehandelt, doch nur dem Scheine nach; den Frieden ihrer Seele hätten sie nicht bei ihnen, sondern im neuen Glauben gefunden. Gefahr witternd hätten sie das Land verlassen. Sie bitten, ihnen den Austritt nicht mißdeuten zu wollen, um Schutz und Aushingabe von ihrem Hab und Gut. [1])

Gleichzeitig schickt die Regierung von Zürich einen Boten mit einem Schreiben an die Regierung von Schwyz. Zürich theilt die Ankunft der Arther mit, und wie sie die Leute aus christlicher Liebe aufgenommen; Glaube und Gewissen dulden keinen Zwang, darum solle man die Flüchtigen ungehindert in Zürich lassen und ihnen ihr Vermögen einhändigen. [2])

Schwyz säumet mit der Antwort an die Regierung und an die Landflüchtigen nicht. Am 27. September gehen die zwei scharf

---

[1]) Siehe Beilage Nr. 3. Vgl. Faßbind. Geschichte des Kt. Schwyz. S. 288.

[2]) Ebend. S. 289. Vgl. Beilage Nr. 4.

und bitter gehaltenen Schreiben ab. Schwyz wirft Zürich vor, es handle gegen die Bünde, indem es Landesflüchtigen, Meineidigen, der Wiedertäuferei ergebenen Leuten und Rebellen Gehör und Unterschlauf gebe. Schwyz hoffe, daß Zürich die Flüchtigen anhalte, auf die geschickte Citation hin vor ihren Gerichten zu erscheinen.[1]) Den Landesflüchtigen wurde ein gleichzeitiges Schreiben der Regierung von Schwyz übermittelt mit der Aufforderung, daß sie am 7. Oktober vor den Gerichten in Schwyz zu erscheinen hätten, ansonst in Contumaciam über sie geurtheilt würde.[2]) Zürich blieb die Antwort nicht schuldig, und hatte Schwyz einen bittern Ton angeschlagen, so hallte er hart und verletzend von Zürich zurück. Beider Seits treffen die Vorwürfe über uneidgenössischen und unfreundlichen Stil zusammen. Zürich weist den Vorwurf zurück, als hätte es den Bünden zuwidergehandelt, indem es die des Glaubens wegen Flüchtigen aufgenommen. Der Grundsatz des freien Zugrechts sei anerkannt und Zürich ein freier, selbständiger Stand. Wohl habe Schwyz die Leute verschiedener Missethaten angeklagt, Zürich habe aber nie über sie weder so etwas gehört noch vernehmen können. Wenn man die Leute der Wiedertäuferei bezüchtige, so sei das falsch; sie hätten die Leute über ihren Glauben genau geprüft und sie als wahre und wohl unterrichtete Anhänger der evangelischen Lehre gefunden. Ferner werde Zürich die Leute keineswegs anhalten, vor den schwyzerschen Gerichten zu erscheinen; eine solche Aufforderung gehe gegen Gewissen, Glauben und herkömmliches Recht. Wolle Schwyz nicht in andere Bahnen einlenken, so werde Zürich die Angelegenheit vor die höchsten Gewalten bringen.[3]) Freundlicher antworteten die Arther in Zürich auf die obrigkeitliche Citation. Sie hoffen immer noch, daß Schwyz ihrer Bitte um Schutz und Aushingabe ihres Vermögens willfahren werde. Sie betonen neuerdings, daß sie einzig des Glaubens wegen ihr Land verlassen haben, dem sie jeder Zeit treu und redlich gedient. Man werde sie weder irgend welcher Vergehen, noch der Wiedertäuferei zeihen können. Schwyz solle ihren Auszug nicht als Ungehorsam anrechnen und sie werden auch fernerhin ihrem

---

[1]) Vgl. Faßbind. Geschichte des Kt. Schwyz. S. 290.

[2]) Vgl. Beilage Nr. 5.

[3]) Siehe Beilage Nr. 10.

Heimathlande gewogen bleiben.[1]) Der Handel bleibt aber keineswegs auf die beiden Kantone Schwyz und Zürich beschränkt, sondern nimmt sofort den Charakter einer religiösen Streitfrage zwischen den katholischen und protestantischen Kantonen an. Zürich bringt die Angelegenheit beim ersten Beginn vor das Forum der protestantischen Kantone, Schwyz säumt ebenso wenig, die Intervention der katholischen Orte anzurufen.

Vor allem findet Zürichs Klagebrief bei Bern die thatkräftigste Unterstützung. Es dankt für die Mittheilung und bittet um fleißige Correspondenz in dieser Angelegenheit und hofft und betet um die Ausbreitung des Evangeliums. Jede Unterstützung wird angeboten, um mit Güte oder Gewalt der Flüchtlingen Hab und Gut von Schwyz zu erlangen. Auf die Anfrage Zürichs, welche Rechte Bern in Betreff Vermögensaushingabe an Wegziehende angewendet habe, wird ihm die Antwort zu Theil, Bern habe nie angestanden, das Vermögen ziehen zu lassen. Dem von Zürich beantragten Conferenz-Tag mit den holländischen und englischen Gesandten will Bern gern Folge leisten, doch wünscht es denselben nicht nach Bern, sondern nach Aarau verlegt. So antworteten Schultheiß und Rath von Bern am 28. September, Glarus und Schaffhausen nur einen Tag später. Ihre Freude ist groß, daß den Arthern die Gnade des wahren Lichtes zu Theil geworden und bitten, daß der hl. Geist alle aus der Finsterniß erlösen wolle. Sie billigen die Schritte Zürichs und hoffen, Schwyz werde seinem Gesuche willfahren. Glarus sagt, daß es laut Sprüch und Verträgen Uebertretenden ihr Guthaben folgen lasse — (denkt nicht daran, daß es unlängst Uri gegenüber gegentheilig gehandelt.) Schaffhausen bemerkt, daß es darüber keine Verkommnisse habe; es werde die Conferenz in Peterlingen besuchen. Gerecht und schön lautete die Antwort von Basel. Es dankt für die Mittheilung, da ihm aber unbekannt, was Schwyz über die Arther sage und was für Rechte dort gelten, könne es kein Gutachten abgeben. Es halte für rathsam, die Antwort von Schwyz abzuwarten und dann auf der nach Peterlingen ausgeschriebenen Conferenz sich des weitern zu berathen. Die Arther empfiehlt es indessen der Obsorge Zürichs.

---

[1]) Vgl. Beilage Nr. 8.

Verfolgen wir nun auch die Schritte von Schwyz bei den katholischen Kantonen und deren Gutachten. Am 27. September theilt Schwyz den 7 katholischen Orten mit, wie einige Arther bei Nacht und Nebel ausgerissen, von Zürich verführt dorthin geflohen und vom wahren Glauben abgefallen seien. Schwyz bittet um Rath und Hilfe und ersucht, die katholische Versammlung in Luzern zu beschicken. Unterdessen werde es sich der verdächtigen Personen versichern und eine nähere Untersuchung einleiten.[1]) Nur von Zug und Freiburg liegen die Antworten noch bei den schwyzerschen Akten; sie drücken ihr Bedauern über das Vorgefallene aus, versprechen ihre Hilfe zur Ausreutung der Ketzer und sind bereit, ihre Gesandten nach Luzern abgehen zu lassen. Am 3. und 4. Oktober kamen dann die Gesandten der 9 katholischen Stände in Luzern zu ernster Tagung zusammen. Schon in der frühern Conferenz der 8 katholischen Orte am 15. September in Luzern war auf Anregung des päpstlichen Nuntius Baldeschi dieser Tag zur Beschwörung des 1586ger Bundes festgesetzt worden. Es galt die katholischen Kantone zu einigen, nicht um der geplanten Bundeserneuerung der 13 Orte gegenüberzutreten, sondern um vereint die katholischen Interessen dabei zu wahren. In feierlicher Weise wurde daher zuerst in der St. Leodegars Kirche der Eid auf den 1586ger Bund geleistet. Nachher kam als erster Gegenstand der Arther Handel zur Berathung. Es wurde nun ein Brief des Bischofs von Konstanz, der an die in Luzern tagenden Gesandten gerichtet war, verlesen. Mit bischöflichem Ernst mahnt er sie, die in Arth und in der March aufgetauchte Sekte der Wiedertäufer zu unterdrücken und alles Verdächtige abzustellen.[2]) Darauf brachten die Schwyzer Gesandten ihre Klagen gegen die Landesflüchtigen vor. Schon seit Jahren habe hauptsächlich das Geschlecht der von Hospenthal dem Lande Schwyz Unannehmlichkeiten und besonders in letzten Tagen herben Schmerz bereitet. Erst jetzt sei man durch Kundschaft inne geworden, wie sie vor zwei Jahren im Bauernaufstande zu den Rebellen übergelaufen und dieselben in ihrem bösen Willen bestärkt haben. Der Same des Irrglaubens und der Wiedertäuferei habe durch zürchersche

---

[1]) S. Eidg. Abschiede Bd. VI. S. 1766.

[2]) S. Beilage Nr. 7.

Prädikanten geschüret immer weiter um sich gefressen; endlich seien vier ganze Haushaltungen ausgerissen. Schwyz habe deren Hab und Gut mit Beschlag belegt und 20 verdächtige Personen verhaftet. Die bischöfliche Andeutung aber, als hätte sich dies Unwesen auch in der March gezeigt, sei ohne Grund. Nun aber drohe Zürich, sofern man den Abgetretenen ihre Habe nicht verabfolgen lasse, mit Arresten. Darum möge die hohe Versammlung berathen, wie man Widrigem vorbeugen und besonders die Gotteshäuser vor Schaden sichern könne.

Mit schmerzlicher Theilnahme zogen hierauf die übrigen Orte die Angelegenheit in Berathung. Sie fanden, die von Zürich eingeschlagene Bahn könne nicht zugestanden werden; denn das würde zur Freistellung des Glaubens führen. Feste Einigung thue da Noth und auf den gesunden Verstand der Bünde, den Landfrieden und altes Herkommen müsse man sich berufen. Gerade die gestrige Eidesleistung verpflichte die 9 Verbündeten mit Gut und Blut für einander einzustehen. Schwyz solle nach gründlichem Untersuch den förmlichen Prozeß einleiten. Wichtig sei, den Beweis der Verbindung mit dem Irrthum der Wiedertaufe und der Mitwirkung der Prädikanten zn erbringen. Einstweilen möchte es gut sein, das Volk durch Ordensleute abzumahnen und zu warnen. Darin waren alle Gesandten einig, Schwyz sei nicht verpflichtet, den Abtrünnigen ihre Habe herauszugeben. Endlich sollten alle Orte in ihren Landen nach den unkatholischen Büchern fahnden und Beispiele sollten gesammelt werden, daß protestantische Kantone das freie Zugrecht des Vermögens nicht gestattet haben.[1]) An den Bischof von Konstanz wurde ein Dankschreiben erlassen mit der Versicherung, daß die katholischen Orte durch Inquisition und Prozeß ihr Möglichstes thun wollen, daß sie das 1586 geschworne Bündniß erneut und katholisch sein und bleiben werden.[2]) Die Gesandten kehrten wieder nach Hause zurück und machten ihren Regierungen von den Verhandlungen und Beschlüssen Mittheilung; sofort begann aber auch wieder ein lebhafter Briefwechsel zwischen den katholischen und protestantischen Kantonen.

Zürich hatte sofort nach Empfang des unfreundlichen Schwyzer Briefes denselben mit Entrüstung den protestantischen Orten

---

[1]) S. Eidg. Abschiede Bd. VI, S. 263. 267. 268.

[2]) Das Concept dieses Briefes liegt im Staatsarchiv Luzern.

mittgetheilt, wünschte energisches Vorgehen und forderte kräftige Unterstützung. Auch nach Luzern ging ein Beschwerdebrief ab, beigelegt waren die zwischen Zürich und Schwyz gewechselten Briefe; Zürich beklagt sich schwer über die groben, unfreundlichen, uneidgenössischen Schwyzer Schreiben. Die von Zürich abgesandten Läuferboten brachten auch umgehend wieder Antwort von den protestantischen Orten mit. Glarus und Schaffhausen finden den von Zürich nach Schwyz bestimmten Brief sehr wohl stilisirt, und sie werden nicht ermangeln, ihre Gesandten auf den Tag nach Peterlingen zu senden. Bern findet das Schwyzer Schreiben hitzig und empfindlich; wünscht aber auch, daß Zürich in seiner Rückantwort einige Ausdrücke mildere, weil Stichworte verletzen; in Peterlingen könne man das Weitere berathen. Am sachlichsten ging wiederum Basel vor; wie die andern Orte antwortete es am 2 Okt.; es räth Zürich, vorerst über der eingetroffenen Arther Leben und Wandel genaue Kundschaft einzuziehen und besonders zu achten, ob sie nicht von der Wiedertäuferei angesteckt seien. Basel spreche aus Erfahrung; denn es habe durch Aufnahme übergetretener Personen statt Ehre schon Schimpf geerntet. Seine Gesandten werde es mit den nöthigen Instruktionen nach Peterlingen entsenden. [1]) Luzern will aber in einer Sache von solcher Wichtigkeit sich zuerst mit den Nachbarkantonen berathen, um hernach im Namen Aller mit einer gebührenden und freundlichen Antwort begegnen zu können. [2])

Auch Schwyz übersendet die Zürcher Briefe an Luzern unterm 5. Oktober und bittet sehr um Rath und um die versprochene Unterstützung. Luzern will aber keineswegs nur von sich aus vorgehen; sondern theilt am folgenden Tage schon den Sachverhalt Uri, Zug, Ob- und Unterwalden mit und will nur in Gemeinschaft mit ihnen Zürich antworten. Die 4 Orte aber überlassen getrost Luzern die Antwort, die in freundeidgenössischer Liebe und zum Frieden mahnend abgefaßt werden solle. Alle sind einig, daß Zürich im Unrecht sei. Obwalden tadelt die unfreundliche Schreibweise von Schwyz und Zürich. [3]) Auch Schwyz wird von Luzern über die gegenseitigen Berichte Aufschluß gegeben und seinem klugen

---

[1]) Original im Staatsarchiv Zürich.

[2]) S. Beilage Nr. 9.

[3]) Originalbriefe im Staatsarchiv Luzern.

Bemessen überlassen, wie es gegen die Gefangenen vorgehen und gegen die flüchtigen Arther processiren wolle.[1]) Am 9. Oktober ging dann die Antwort Luzerns in seinem und der obgenannten Kantone Namen an Zürich ab. Luzern drückt sein Befremden aus, daß Zürich flüchtige Landsleute von Schwyz mit offenen Armen aufgenommen und bedauert, daß Zürich diesen Leuten mehr Glauben zu schenken scheine als dem freien Stande Schwyz. Näher in die Sache einzugehen, sei einstweilen nicht möglich, bis der von Schwyz eingeleitete Untersuch größere Klarheit verschafft. Jetzt verlaute stark, die Leute seien Wiedertäufer und von fremder Seite her sei ihnen der Weg gebahnt und sie zum Auszug veranlaßt worden. Luzern ersucht Zürich, sich der Flüchtigen nicht weiter anzunehmen, ansonst leicht Verdrießlichkeit daraus entstehen könnte und bittet, auf den Frieden des Vaterlandes bedacht zu sein.[2])

Noch ehe der Luzerner Brief abgegangen, hatte Schwyz am 7. Oktober auf das vorhin angeführte Zürcher Schreiben vom 4. Oktober mit gleicher Münze heimbezahlt, nicht achtend der Mahnung Uri's, um dessen Rath es doch gebeten, und der dahin gelautet, daß Schwyz nicht rasch vorgehen und Zürich gegenüber klug und streng beweisend handeln solle. Schwyz gefiel vielmehr — entgegen der Ansicht der andern katholischen Orte — Zugs Meinung vom 7. Oktober, das rasch und thatkräftig gehandelt wissen wollte und Gut und Blut miteinzusetzen versprach. Schwyz sagt Zürich, es habe nie sich in seine innern Angelegenheiten gemischt, verbitte sich aber auch, daß Zürich in seine Verhältnisse hinein regiere. In dem von den Vätern ererbten wahren, katholischen Glauben wollen sie leben und sterben und dulden keine andere Religion in ihren eignen oder Unterthanen-Landen. Ueber die Flüchtigen und Eingekerkerten werde Schwyz nach seinen Landrechten richten und lasse sich als gefreiter, souveräner Stand durchaus keine Einmischung von außen gefallen.[3])

Auch der Bischof von Konstanz ließ seine warnende Stimme wiederum vernehmen. Am 9. Oktober drückt er Schwyz sein Bedauern aus über den Verlust der nach Zürich gezogenen Seelen;

---

[1]) Briefe vom 6. Okt. im Staatsarchiv Zürich.

[2]) Vgl. Beilage Nr. 12.

[3]) Dieser Brief findet sich in Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. V, Seite 273.

gefreut habe ihn aber, daß Schwyz so ernst eingeschritten und dem Uebel steuern wolle. Schwyz solle ja genauen Untersuch anstellen, ob nicht auch in Morschach und Steinen, wie er vernommen, Leute von der neuen Lehre angesteckt seien. Die Behörden sollen dem das Seelenheil und des Vaterlandes Wohl gefährdenden Uebel ihre größte Aufmerksamkeit widmen und strenge ihrer Pflicht walten, wie es einer katholischen Obrigkeit wohl anstehe und sie es vor Gott dem allmächtigen einst zu verantworten haben werde. Er biete seine bischöfliche und nachbarliche Hand. [1])

Den 3. Oktober hatten die katholischen Stände in Luzern getagt, ihrem Beispiele folgten die protestantischen Orte mit einer Conferenz vom 11. bis 14. Oktober in Peterlingen. Bereits am 8. hatten sich die Gesandten in Bern eingefunden und mit ihnen der niederländische Gesandte von Ommeren und der Resident des Protectors von England, Johann Pell. Die erste und wichtigste Verhandlung war, sich der Hilfe Englands und der Niederlande zu versichern, um als sichere und geschlossene Allianz den kathol. Orten gegenüber treten zu dürfen. Dann sollten keine Mittel unterlassen bleiben, um die katholischen Orte zu isoliren. England sollte vor allem bei den Friedensverhandlungen mit Spanien auf die Aufhebung des mit den katholischen Orten geschlossenen Bündnisses dringen, und beim bevorstehenden Friedensschluß mit Frankreich auch die Eidgenossen mit einschließen. Wie sehr die protestantischen Orte auf eine Sonderstellung bedacht waren, erhellt auch aus dem Bericht an den Bischof von Basel. Sein Gesuch um Schirmsvereinigung sei ihnen unbegreiflich, da er in wenigen Tagen auch das Bündniß mit den katholischen Orten erneuern wolle. Der Arther wegen wurde am gleichen Tage von Bern aus im Namen von Bern, Basel, Glarus, Schaffhausen und Appenzell ein eindringliches Schreiben an Schwyz, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug erlassen. Sie verlangten, daß Schwyz der Geflohenen Habe verabfolge und die Gefangenen frei lasse. Sie erklären, daß Schwyz dem eidgenössischen Herkommen und der Freiheit des Glaubens und Gewissens zuwider handle. Die Arther hätten einzig des Glaubens wegen ihr Land verlassen; die Freiheit des Gewissens dulde keinen Zwang und niemand als der Allerhöchste

---

[1]) Vgl. Beilage Nr. 13.

habe Gewalt darüber. Ferner werde man kein strafbares Vergehen gegen die Geflohenen erbringen können, noch sie der Gemeinschaft mit den Wiedertäufern überführen können. Man möge wohl bedenken, daß die protestantischen Orte immer freien Zug der Personen und des Eigenthums gewährt haben. [1])

In Peterlingen kam die Angelegenheit neuerdings zur Sprache. Den Gesandten Englands und der Niederlande wurde wieder zu Gemüthe geführt, wie seit 25 Jahren die katholischen Orte in den gemeinen Herrschaften die evangelischen Unterthanen bedrängen und da ihre Landvögte die Verwaltung eine größere Anzahl von Jahren inne haben als die der evangelischen Orte, ein Uebergewicht üben, welchem die evangelischen Orte nur mit großer Anstrengung das Gegengewicht halten können, nun aber auch durch ihre mit dem Papste und mit dem Könige von Spanien abgeschlossenen Bündnisse und einem unter ihnen selbst seit früher bestandenen und jetzt erneuerten Separatbund die evangelischen Orte selbst bedrohen, so daß diese sich gedrungen sehen, um die Unterstützung und Hilfe ihrer Religionsverwandten, der Niederlande und England, zu bitten und den Protektor von England insbesondere zu ersuchen, daß bei dem Friedensabschluß mit Frankreich und Spanien der von Spanien mit den katholischen Orten geschlossene Bund, inwiefern er die evangelischen Kantone bedrohe, unwirksam erklärt werde. Dieses alles mündlich näher auseinander zu setzen, wurden vier Conferenzmitglieder beauftragt. In Betreff der Arther ließ man es bei den von Bern ausgegangenen schriftlichen Mahnungen beruhen, so jedoch, daß den aus dem Gebiete der evangelischen Kantone austretenden Katholiken ebenfalls das Eigenthum zurückgehalten und die Auslieferung von Erbgütern in die katholischen Orte verweigert wird, bis die von Schwyz sich zur Gebühr gegen die Ihrigen werden bequemt haben. [2])

So schieden die Gesandten, ohne daß leider irgend ein Weg der Vermittlung angebahnt oder vorgeschlagen worden wäre. Zürich konnte wirklich eine Menge Fälle vorführen, daß es seit einigen Jahrzehnten den freien Zug von Personen und Eigenthum in katholische Kantone hinüber selbst bei Conversionen gestattet. Es

---

[1]) S. Beilage Nr. 11.

[2]) S. Eidg. Abschiede. Bd. VI, S. 269—272.

hatte dazu das sämmtliche Material sammeln lassen. So berichtet Pfarrer Grob zu Wädeschwyl unterm 5. Oktober 7 Fälle, wo katholisch gewordenen und nach Schwyz und Zug ausgewanderten Zürchern ihr Hab und Gut ohne weiters aushingegeben worden sei. Von Wülflingen wird ein Beispiel angeführt, daß am 1. Mai 1617 dem Meister Hans Wernlin, der nach Luzern gezogen und katholisch geworden, sein nachträglich ererbtes Vermögen von 11040 Gulden verabfolgt worden sei. Eglisau theilt mit, daß von dort 20 Personen und 3 Familien mit einem Vermögen von 17285 Kronen ungehindert fortgezogen und katholisch geworden seien; das Gleiche meldet Vogt Johannes Escher von 10 Richterschwilern.[1]) Dagegen konnte Schwyz allerdings einwenden, daß das formelle Recht auf seiner Seite stehe; daß es sich hier nicht um Einzelne handle, die friedlich ausziehen und protestantisch werden, sondern um eine größere Anzahl, die auf seinem Gebiet in verbotener Weise eine religiöse Genossenschaft bildeten, und daß diese erst die Flucht ergriffen, als Einschreiten gegen sie beschlossen worden.

Schwyz gibt auf das Schreiben der evangelischen Orte gar kurzen Bescheid: es werde die Sache einem nähern Rathe überweisen, der dann Bern weitere Auskunft geben werde.[2]) Bern steht nicht an, diese kurz gebundene Antwort Zürich zu überschicken, wie am 15. Oktober Allarm zu schlagen, daß ein Langnauer Rathsherr nach Bern berichtet, er habe gehört, Luzern habe in Escholzmatt am 14. Oktober 400 Mann aufgeboten. Die Luft fängt an schwüle zu werden; von hüben und drüben werden gereizte Stimmen laut, die Erbitterung nimmt zu vor allem in Zürich und Schwyz, und jedes hat seinen Partner an der Seite, auf protestantischer Seite schürt Bern das Feuer, katholischerseits bläst Zug in's Sturmeshorn und will den Geflohenen keinen Fetzen herausgeben. Die übrigen katholischen Kantone, der Vorort Luzern voran, wie Zürcher selbst heim berichten, wollen immer noch den Frieden erhalten wissen und suchen den Weg der Vermittlung einzuschlagen, nicht so die beiden Hauptkämpen. Nach Zürich und Schwyz werden Kundschafter geschickt, um über die Stim-

---

[1]) Staatsarchiv Zürich. Briefe v. 5. 10. 15. 16. Oktober.

[2]) Vgl. Beilage Nr. 14.

mung verläßlichen Bericht zu erhalten. Der hitzige Landschreiber Betschard von Schwyz geht selbst nach Zürich, wendet sich unter dem Scheine ärztlicher Hilfe an Dr. Hans Vollmar, sucht sein Vertrauen zu gewinnen, und sie geloben sich gegenseitig, das Neueste in Freundschaft geheim mitzutheilen. Vollmar verzeigt den Fuchsen der Regierung.[1]) Von Schwyz erhalten die Zürcher durch einen Arther Rathsherrn das Neueste, der, von Zürich und Martin Hospenthal schriftlich beredet, sich zum Spionen hergibt. Ebenso war Hans Escher, Vogt zu Wädenschwyl, von der Regierung zum Auskundschaften aufgefordert worden; er berichtet, wie er von mehreren hervorragenderen Schwyzern gehört, daß man eher zum Schwert greifen, denn der Arther Habe herausgeben werde.[2])

Den ersten Schritt, um die Lösung der Frage der Spitze des Schwertes anzuvertrauen, that Zürich. Den 16. Oktober erließ es den ersten Rüstungsbefehl. Der Stadthauptmann Escher und die verschiedenen Zunftmeister wurden vom Senat beauftragt, daß sofort die wehrfähige Mannschaft auf's Piquet gestellt und ein jeder mit Unter- und Uebergewehr, mit „Krut und Loth" versehen werde und zum Trost des Vaterlandes bereit sei.[3]) Mittwoch den 20. Oktober kamen die geheimen Räthe unter dem Vorsitz des Herrn Bürgermeisters Waser zusammen, um die Punkte der Kriegsverfassung, die sie den Herrn Räthen am 22. Oktober zur Genehmigung vorlegen wollten, zu bestimmen und zu berathen. Zuerst wurde über die Conferenz in Bern und Peterlingen Bericht abgestattet; dann wurde die Wahl der höhern Kriegsoffiziere vorgenommen, ferner zwei Herren bestimmt, um den „Bybrief" zwischen den evangelischen Orten abzufassen und viertens ein Vorschlag für den Kriegs- und Standes-Rath sowohl in Zürich als im Feld für den Fall der Noth gemacht. Am 27. Oktober erließ der Senat wiederum an alle 10 Quartiermeister den Befehl, daß sofort für die unbesetzten hohen und niedern Offiziers-Stellen die tauglichen Leute vorzuschlagen seien, und daß möglichst im Stillen alles gerüstet werde. Am 28. und 30. erfolgte dann vom Rathe die Wahl des 7gliedrigen Kriegsrathes; beschließt Wachsamkeit und Rüstung; gibt

---

[1]) Vgl. Staatsarchiv Zürich 1./10. Oktob. 1655.

[2]) Akten vom 7. und 17. Oktob. im Staatsarchiv Zürich.

[3]) Siehe Beilage Nr. 15.

dem General einen Gewalts- und Schirmbrief und einen Assistende-Rath. Ebenso erhalten die Gesandten nach Aarau ihre Instruktionen. Als Kriegsräthe wurden ernannt: Herr Burgermeister Waser, General Major Werdmüller, Säckelmeister Schneeberger, Statthalter Hirzel, General Lieutenant Ulrich, Säckelmeister Werdmüller und General Major Thomas Werdmüller.

Die gethanen Schritte wurden nach Bern berichtet, wie auch, daß Balz Anna Sonntags den 17. Oktober aus dem Gefängniß in Schwyz entronnen, am 20. nach Zürich gekommen, und wie man durch ihn vernommen, daß die Gefangenen hart gefoltert werden. Bern dankt am 23. Oktober für die Mittheilungen und glaubt, alle evangelischen Stände sollten sofort eine Gesandtschaft nach Schwyz schicken; Zürich möge dazu Ort und Zeit bestimmen. Gleichzeitig geht ein Brief Berns an Schwyz ab, worin sich Bern beschwert, daß Schwyz auf der evangelischen Orte Schreiben nur ein Recepisse geschickt, und daß die Gefangenen gefoltert werden. Schwyz solle Vernunft annehmen und die Gefangenen sofort aus christlicher Liebe freilassen. Schwyz zahlt Bern am 27. Oktober heim: die Antwort sei verzögert worden wegen der Sache Wichtigkeit und allgemeiner Berathung; es hoffe auch, man werde sich in seine innern Angelegenheiten ferner nicht mehr einmischen. Dieser Eingriff in schwyzerische Rechte trieb Schwyz das Blut noch feuriger in den Kopf; es theilt das Vorgehen Berns und Zürichs Luzern mit und beantragt eine Versammlung der 5 katholischen Kantone, will aber die Berufung Luzern überlassen. Damit ist Luzern einverstanden und schreibt sofort eine Zusammenkunft der katholischen Orte mit Beiziehung von Freiburg und Solothurn auf den 4. November aus; ersucht sogleich Schwyz Material über die Verhafteten mitzubringen, damit man sich berathen könne. Einzig Solothurn wollte anfänglich nicht dabei erscheinen, und im gleichen Sinn suchte es auch auf Freiburg einzuwirken. Die katholischen Kantone — mit Ausnahme von Schwyz — wollten es immer noch zu keiner Entzweiung kommen lassen. Darum hatte auch Luzern in seinem Einladungsschreiben Solothurn ersucht, dem französischen Gesandten von der Sachlage Mittheilung zu machen und ihn um vermittelndes Verwenden anzugehen, wie auch daß er dahin wirken möge, daß der Streit an einer XIII örtigen Tagsatzung in Baden in Minne beigelegt werde. In eidgenössischer, wohlmeinender

Gesinnung wollten die katholischen Orte immer noch mitteln, höchstens den Rechtsweg an eine Tagsatzung einschlagen.[1]) De la Barde, der französische Gesandte, ermangelte nicht, sofort sein Möglichstes beizutragen; er schrieb an Bern und Luzern, daß die entzweiten Kantone doch einander die Hand zum Frieden reichen sollten; beschwor sie im Namen des Königs, sie möchten, das Wohl der Eidgenossenschaft berücksichtigend, auf einer baldigen Tagsatzung die Streitfrage in Freundschaft ausgleichen.[2]) Auch Uri wendet sich an Bürgermeister Wettstein in Basel. Landeshauptmann Peregrin Zwyer besucht auf der Heimreise von Pruntrut den Genannten und bittet ihn, er solle doch im Arther Handel und im Näfelser-Fahrt Streit sein Möglichstes für den Frieden thun. Hingegen bemerkt Zwyer, solle man den Schwyzern nicht zumuthen, der Arther Gut herauszugeben; auch Religionsfreiheit werden sie in ihren Kantonen nicht gewähren, dabei stützt er sich auf Verkommnisse nach der Kappeler Schlacht.[3]) Schroffer traten Zürich und die protestantischen Kantone Schwyz gegenüber auf. Einig waren sie, daß sofort eine Gesandtschaft der evangelischen Orte nach Schwyz gesendet werden solle, um der Arther Hab und Gut herauszuverlangen und zu fordern, daß die Gefangenen frei gelassen werden. Auch die Conferenz nach Aarau sind alle willens zu beschicken; nur will sie Bern der Herbstlese wegen noch um etwas verschieben, und aus gleichem Grund könne es den Kriegsrath in Zürich jetzt nicht besuchen. Bern gelangt auch noch am 30. Oktober an Solothurn und Freiburg, daß sie zu ihren Gunsten bei Schwyz interveniren und meint, daß Bundesbriefe und gleichartige Beispiele zu ihren Forderungen berechtigen. Am 31. Oktober unterrichtet Zürich den holländischen Gesandten nochmals über die Sachlage und bittet um sofortige Unterstützung.[4]) Dem französischen Gesandten dankt Bern für sein wohlwollendes Verwenden, von einer Tagleistung sieht es ganz ab, hofft, die nach Schwyz beorderten Gesandten werden dasselbe zum Verstand bringen. Bern bleibt bei seinen Forderungen und ersucht

---

[1]) Eidg. Abschiede Bd. VI, Seite 1677.

[2]) S. Beilage Nr. 17.

[3]) Der Brief des Bürgermeisters Wettstein, der hierüber an Zürich berichtet, vom 27. Oktober, liegt im Archiv Zürich.

[4]) Vgl. Beilage Nr. 18.

auch den Gesandten um Unterstützung bei Schwyz.[1]) Zürich aber wartet den Erfolg der Abordnung nach Schwyz nicht ab; sondern der Rath beschließt schon am 3. November vollste Rüstung. Unterdessen wurde am 31. Oktober in Zürich auf Anlaß der beständigen Anklagen gegen die Nikodemiten, als seien sie der Sekte der Wiedertäufer angehörend, mit denselben ein förmliches Examen aufgenommen. 19 Fragen wurden an sie gestellt, die sie auch mit ziemlicher Kenntniß der hl. Schrift beantworteten und sich dabei in Erfassung der protestantischen Lehre recht unterrichtet zeigten. Die Examinatoren waren die Herren Wyß, Pfarrer am Frauenmünster, Pfarrer Wirz und Diakon Burkhart zu den Predigern, Rathsherr Landolt, Spitalverwalter Schaufelberger, Rathsherr Scheuchzer, Schultheiß Escher und Junker Hans Georg Escher, Raths-Substitut und Schreiber. Zuerst wurden die Nikodemiten angefragt, was sie von der hl. Schrift hielten, dann was von der Anbetung Mariä und der Heiligen; drittens ob man die Seligkeit nur durch den Glauben oder durch gute Werke erlangen könne; viertens was sie de operibus supererogationis hielten; fünftens wie sie über das einige Sühnopfer Jesu Christi und die Messe denken; sechstens wie über das Abendmahl; siebentens wie über die Taufe; achtens wie über das Fegfeuer; neuntens wie über die Beicht; zehntens wie über das Fasten und die verbotenen Speisen; eilftens wie über den Cölibat der Priester; zwölftens wie über die Wallfahrten; dreizehntens wie über die Bilder; vierzehntens ob sie die Wiedertaufe für nothwendig halten; fünfzehntens ob man einen Eidschwur thun dürfe und wann; sechzehntens was ihre Meinung im Betreff der Obrigkeit sei, da nach Wiedertäufer Ansicht niemand Oberer und Christ zugleich sein könne; siebenzehntens ob sie das Lehr- und Predigtamt für nothwendig hielten oder nicht; achtzehntens ob man Wehr- und Waffen gebrauchen dürfe und neunzehntens ob die Geistlichen für ihr Lehr- und Predigtamt besoldet werden sollen, oder ob sie es umsonst thun sollen.

Ihr Glaubensbekenntniß wurde als genügend befunden, und man war erstaunt, wie mitten in der Finsterniß, mitten unter den papistischen Greueln solche Erkenntniß und ein solches Licht habe aufgehen können. Von der Wiedertäuferei wurden sie frei gesprochen, obgleich aus den Akten klar hervorgeht, daß Wieder-

[1]) Vgl. Beilage Nr. 19.

täufer zu ihnen nach Arth gekommen und auch einzelne von ihnen deren Versammlungen besucht und Wiedertäufer geworden. Ein anderes Mal wurden sie über ihr Verhalten beim Bauernaufstande einvernommen; sie dürfen nicht leugnen, daß sie sich meuterisch gezeigt, den Befehlen der Offiziere sich widersetzt und selbst fahnenflüchtig geworden; doch suchen sie ihr Betragen zu beschönigen, daß auch andere wie sie gefehlt, und daß sie durch Landesgemeinde Beschluß zur Weigerung außer Land zu ziehen berechtigt gewesen seien.

Zürich hat hier nur den einseitigen Mittheilungen der Nikodemiten Glauben geschenkt und ohne weiters einzig auf das Vernehmen dieser Leute hin die Klagen von Schwyz als unwahr und ungerechtfertigt zurückgewiesen.

IV.

Conferenzen und endlicher Bruch.

Wenn hier der Bundesbeschwörung der sieben katholischen Orte mit dem Bischof von Basel vom 18. bis 22. Oktober nicht weiter gedacht wurde, so liegt der Grund darin, daß dort der Arther Sache nach den Eidgenössischen Abschieden keiner Erwähnung geschah. Das einzige darauf bezügliche ist, daß in der Luzerner Instruktion unter den Verhandlungsgegenständen aufgezählt ist, die Gesandten sollen nach ihrem Zusammentreffen zu Münster oder Delsberg sich über eine Antwort auf das Schreiben berathen, das denen von Schwyz von den unkatholischen Orten zugeschickt worden ist. Der Bund ist auch dem Wortlaut nach nur eine Erneuerung desjenigen vom 28. September 1579. [1]) Einen andern Charakter mag dann die Conferenz der Schirmorte Rapperswil's mit Abgeordneten dieser Stadt am 29. Oktober in Einsiedeln getragen haben. Rapperswil war unbedingt der ausgesetzteste und gefährdetste Punkt, wenn Zürich einen Angriff wagen sollte; die Stadt fühlte sich nach den Vorgängen in Zürich nicht mehr sicher, und es ist ihr nicht zu verdenken, daß sie sich nach Schutz und Deckung umsah; ebenso sehr mußte es den katholischen Orten daran gelegen sein, diesen Schlüssel in Händen zu erhalten. Rapperswil hatte bereits einige Veranstaltungen zu seiner Sicherheit getroffen; die Zeichen und Losungen nach der March waren bestimmt, die Wachen verstärkt, Späher ausgesendet, die Bewohner

[1]) S. Eidg. Abschiede Bd. VI, Seite 272.

der Stadt und umliegenden Höfe bewaffnet worden. Aber auch jetzt wollten die Urkantone noch keineswegs kriegerisch vorgehen und zu Rüstungen schreiten, wie Zürich schon gethan. Einzig die Brücke sollte besser verwehrt werden und der kriegserfahrene Hieronymus Riget von Schwyz nach Rapperswil gehen; dem Scheine nach sollte es ein Besuch seiner dort verheiratheten Tochter sein, in Wirklichkeit aber sollte er dort die nothwendigen Anordnungen treffen. Im Fall der Gefahr sollten die Leute der March durch die Losungszeichen, Feuer, Rauch und Warnungsschüsse, zuerst aufgefordert worden. Die Treue der Stadt sollte durch Wiederherstellung der alten Privilegien, namentlich durch Herstellung des Marktes gesichert werden. Den übrigen katholischen Orten und Landammann Müller von Glarus wurde von diesen Verhandlungen Mittheilung gemacht.[1])

Inzwischen war auch der Tag angekommen, an dem die evangelischen Gesandten laut Verabredung in Schwyz eintreffen sollten. Am 2. November Vormittags kamen von Zürich her über Wädenschwil eingeritten Bürgermeister Waser und Statthalter Salomon Hirzel; Bern vertrat der Säckelmeister Abraham von Werdt und der Venner Samuel Frisching; Basel schickte die zwei Rathsherren Benedikt Socin und Andreas Burkhard; von Schaffhausen kamen Säckelmeister Leonhard Meyer und Konrad Neukomm, beide des Raths; Glarus betraute den Statthalter Anton Cleric mit dieser Mission, und Appenzell Außer-Rhoden entsendete seinen Landammann Johann Rechsteiner. In Schwyz wurden sie auf's freundlichste empfangen und gastfrei gehalten. Gleich nach der Ankunft stellten die zürcherschen Gesandten an Landammann Abyberg das Gesuch, entweder vor dem zweifachen Landrathe oder noch lieber vor versammelter Landesgemeinde ihre Aufträge eröffnen zu dürfen. Nachdem sich die Gesandten, laut zürcherscher Instruktion, am Abend über die am andern Tage zu machenden Vorstellungen noch näher besprochen und geeinigt, wurde Bürgermeister Waser bestimmt, den Vortrag vor dem Rathe zu halten. Mittwoch den 3. November wurden dann die Abgeordneten bei dem zweifachen Landrathe eingeführt, und Waser trug nun in langer, wohldurchdachter und begründeter Rede mit oratorischem Schwunge

---

[1]) S. Eidg. Abschiede Bd. VI, Seite 274.

das Begehren der evangelischen Orte vor. Freilassung der um ihres Glaubens willen Eingekerkerten, Aushingabe von Hab und Gut der nach Zürich Geflohenen, das war das Gesuch, das er im Namen der evangelischen Stände an Schwyz stellte; meisterhaft, klar und überzeugend, mit Beweismitteln wohl ausgerüstet, begründete er seine Forderung. Entgegen dem bisherigen schriftlichen Verkehr vermied er alles Schroffe und Verletzende; weit entfernt sei es, als ob sie sich irgendwie in die innern Angelegenheiten von Schwyz einmischen wollten, nie sei seine freie Jurisdiktion in Frage gezogen worden, nie maße sich Zürich an, Schwyz vorzuschreiben, welche Religion es in seinen Landen üben lassen wolle. Freundeidgenössisch habe Zürich schreiben wollen und sei leider mißverstanden worden. Aber auch den Vorwurf, als hätte Zürich gegen die Bünde gehandelt, indem es die nur ihres Glaubens und keiner Missethat wegen Geflohenen aufgenommen, verdiene es nicht. Der freie Zug von Personen und Eigenthum sei ja durch die Bünde und Landesfrieden von 1531, 1532 und 1534 gegenseitig zugesichert, und daß Zürich demgemäß gehandelt, bekräftigt Waser durch verschiedene Beispiele. Zuletzt appellirt er an die Bünde, die da eine ewige Freund- und Bruderschaft sein sollen, wo auch die Verschiedenheit der Religion nicht trennen, sondern wo alle stetsfort zu Schutz und Trutz für einander einstehen sollen, fragt dann Schwyz, wie sein bisheriges Handeln mit diesen Bundesschwüren zusammenstimme. Schwyz solle die alte Freundschaft erhalten und wohl bedenken, welche Folgen die Verweigerung ihrer berechtigten Forderungen haben könnte. [1])

Durch einen Ausschuß von Rathsgliedern wurde den Gesandten geantwortet, daß der Rath es bei der schriftlich gegebenen Erklärung bewendet sein lasse. Wohl dringen die Gesandten auf einen andern Entschluß; vergebens; wohl schlagen sie nachher das eidgenössische Recht vor; sie werden damit zurückgewiesen; schließlich verstand man sich beiderseits zu schriftlichen Erörterungen. [2]) Die Gesandten geben schriftlich, aber in verschärfter Form ab, was Waser mündlich verlangt; sie geben kurz den Verlauf der Verhandlungen wieder, verlangen energisch, daß Schwyz alle weitern

---

[1]) Vgl. Beilagen Nr. 16 und 20.

[2]) Vgl. Eidg. Abschiede Bd. VI, 276. 277.

Proceduren einstelle und fordern Schwyz nochmals vor das eidgenössische Recht. — Schwyz hingegen beharrt bei seiner am 27. Okt. gegebenen Antwort; daß man ihm wegen seiner innern Rechtsverwaltung das eidgenössische Recht vorschlage, findet es unerhört und den ihm von Königen und Kaisern gewährten Freiheitsbriefen und dem helvetischen Bunde zuwider. Darauf dankten die Abgeordneten für die genossene Gastfreundschaft, verabredeten auf den 15. November eine Conferenz nach Aarau und rüsteten sich zur Heimreise. Die Gesandten von Zürich und Schaffhausen schlugen den Weg über Arth ein, bis wohin sie von Landschreiber Betschard und zwei Herren von Schwyz begleitet wurden. Kaum waren die Gesandten von Arth weggeritten, als ein Eilbote des Rathes von Schwyz denselben einen Brief überbringen wollte. Betschard nahm denselben und ritt eilends den Gesandten nach; im Kastanienwäldchen bei Walchwyl holte er sie ein und überreichte ihnen den Brief. Darin stand, daß Schwyz, nachdem es die schriftlichen Propositionen der Gesandten gelesen, darin so hochbedenkliche Adjuncta gefunden, daß es den nicht von rechtswegen, sondern aus eidgenössischem Respecte gethanen Rechtsvorschlag widerrufe und demselben allen Valor entziehe. Der Brief war unfreundlich angenommen, doch gelesen worden; nachdem sich die Gesandten länger darüber berathen, wurde er wieder mit Entrüstung zurückgewiesen. Statthalter Hirzel wurde darüber so aufgebracht, daß er gegen Betschart den Degen zog; Rathsherr Neukomm hielt aber Hirzel zurück. Die Gesandten von Bern und Basel wurden ersucht, ihren Weg über Luzern zu nehmen, da gerade die VII katholischen Orte am 5. November dort zu einer Conferenz hinkommen sollten. Zudem hatte Zürich in seiner Instruktion die Weisung gegeben, Luzern daran zu erinnern, wie seine Schreiben befremdet, und daß sich weder Zürich, noch ein anderer evangelischer Ort solche Behandlung ferner gefallen lasse; sie zu erinnern, ob sie sich des Versprechens nicht mehr entsinnen, als Zürich Luzern in der Noth so treulich beigestanden und des Schreibens, worin es heiße, daß Zürichs Volk auch Luzerns Volk sein solle. Die Gesandten wurden von Luzern auf's höflichste und freigebigste empfangen, und Luzern ermangelte nicht auf's wärmste für Erhaltung des Friedens zu sprechen. In der Hauptsache aber, meinten die Berner Boten in ihrem Bericht nach Zürich, sei Luzern doch

nicht zu trauen, darum solle man sich auf jeden Fall bereit halten, doch nicht ohne vorhergehende Mittheilung zu Thätlichkeiten übergehen. [1])

Dazwischen hinein ertönte nochmals die Stimme des Bischofs von Konstanz. Am 3. November richtete er von seiner Pfalz aus sein mahnend Wort wiederum nach Schwyz. Seinen Weihbischof Georg Sigmundt will er in ihre Lande entsenden, auf daß er ihm über das in Arth ausgebrochene Uebel genauen Bericht erstatte, und er dann Vorsorge gegen solche Wiederholungen treffen könne. Bischof Franciscus Johann ersucht ferner Schwyz, daß es seinem Weihbischof hilfreiche Hand biete, wenn er seiner von Nöthen wäre.[2]) Die Ausführung dieses Vorhabens scheint aber aus naheliegenden Gründen unterblieben zu sein.

Nach all diesen Vorfällen war für die von Schwyz auf den 5. November nach Luzern begehrte Conferenz der VII katholischen Orte wichtiger Stoff zur Besprechung mehr als genügend vorhanden. Auch Freiburg und Solothurn, die früher weg bleiben wollten, schickten ihre Gesandten; für ersteres waren Säckelmeister Beat Jakob von Montenach und Burgermeister Simon Petermann Meyer, für letzteres Säckelmeister Johann Wilhelm von Steinbrugg erschienen. Das Vorort Luzern war durch Schultheiß Ulrich Dulliker, Pannerherrn Heinrich Fleckenstein, Statthalter Laurenz Meyer, Stadtvenner Christoph Pfiffer und Ludwig Meyer vertreten. Das Urnerboot brachte den Landammann Andreas Plantzer und den im Feld und Diplomatie wohlbewanderten Oberst Peregrin Zwyer, wie den Pannerherrn Johann Anton Arnold. Schwyz schickte die Spitzen des Landes, den Landammann Konrad Abyberg, den Pannerherrn Wolf Dietrich Reding und den alt-Landammann Martin Belmont. Ob- und Nidwalden beorderten ihre Landammänner, Heinrich Bucher und Bartholomä Odermatt, und Obwalden noch seinen Landeshauptmann Johann Imfeld. Zug blieb nicht zurück, es erschienen von dort Kaspar Brandenberg; Statthalter, und Peter Bachmann, Säckelmeister. Schwyz erhielt zuerst das Wort; bitter klagend trat es vor allem gegen Zürich auf und schilderte, wie Dienstag Abends

---

[1]) Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. VI, S. 276.

[2]) Siehe Beilage Nr. 21.

unversehens die evangelischen Gesandten in Schwyz angelangt seien. Die Forderungen derselben seien ein Attentat auf den souveränen Stand Schwyz, eine Verletzung seiner Freiheit und im Widerspruch mit dem 1531 auf Baarer Boden gethanen Gelübde. Die Rechtsforderung, welche Zürich gestellt, könne es keineswegs begründen. Daher habe Schwyz die Forderungen Zürichs, als einen Eingriff in seine Rechte zurückgewiesen und in Rapperschwil, nach den Verabredungen in Einsiedeln, bereits Vorkehrungen getroffen; denn auf diese Stadt habe es Zürich vorerst abgesehen.

Die Umfrage der Stände wurde gehalten, und man fand das Benehmen Zürichs ein vermessenes, zu unvermeidlichen Consequenzen führend, dessen Gesuch der Ehre Gottes und dem Glauben zuwider. Auch Fälle wurden angeführt, daß gerade Zürich keineswegs immer freien Zug gewährt. Solothurn wünschte milde Behandlung der Gefangenen, daß wenigstens das Blut geschont werde, was dann auch Schwyz möglichst zu berücksichtigen verspricht. Das Rechtsbot wurde als unbefugt anerkannt, weil man die Religion in keinen Rechts-Compromiß setzen könne. Dann wurde beschlossen, alles in Bereitschaft zu setzen und Schwyz mit Gut und Blut beizustehen. Freiburg, Solothurn und Wallis sollten Bern bedrohen, um die Verbindung mit Zürich zu verhindern. Ueber Rapperswil solle Schwyz wachen. Dem Landvogt der freien Aemter wurde ein Gewaltspatent ausgestellt, Wachsamkeit anempfohlen, aber Wachen auszustellen noch untersagt. Solothurn erhielt den Auftrag, dem französischen Gesandten zu eröffnen, daß man von einer Tagleistung absehe, um weiteren feindseligen Verwicklungen aus dem Wege zu gehen. Er möge gütigst sich bei Bern verwenden, damit es zum Frieden auf Zürich einwirke. Schwyz möge die Geflohenen „bandisiren" und ihr Eigenthum mit Beschlag belegen, die schuldigen Gefangenen gerichtlich bestrafen, wo möglich mit der Todesstrafe verschonen; vielleicht nach Anweisung des Nuntius an gewisse Orte oder Inseln bringen lassen, unterdessen friedliebende und bei Zürich in Achtung stehende Männer um Vermittlung ersuchen, nie aber Freistellung des Glaubens zugestehen. Der Nuntius solle vom hl. Vater auswirken, daß er mit Geld Hilfe leiste; ebenso solle der Nuntius sich bei den französischen und spanischen Gesandten für die katholischen Orte verwenden. Luzern solle mit Casati, dem spanischen Gesandten in

Bünden in Unterhandlung treten, daß die Unkatholischen jener Gegend durch ihre Mitlandleute von der Parteinahme zurückgehalten werden. Oberst Zwyer solle sich nach Wallis verfügen, damit dieses im Vereine mit Solothurn und Freiburg Bern in Schranken halte. Bei Gefahr sollen Luzern, Uri und Unterwalden sofort Hilfe senden und jedes Ort auf nächsten Dienstag einen kriegserfahrenen Herrn zur Aufstellung eines Kriegsrathes nach Küßnacht abordnen. Ebenso sollte die ennetbirgische Landschaft zum Zuzug aufgefordert worden. Darauf gingen Schreiben an verschiedene Höfe ab; Kaiser Ferdinand III wurde gebeten, dahin zu wirken, daß von den Reichsgliedern dem Widerpart keine Hilfe zugesendet werde. Der Erzherzog Ferdinand Karl von Oesterreich wurde an den bestehenden Erbverein erinnert und zu pflichttreuem Aufsehen gemahnt. Graf Casati wurde ersucht, im Falle eines Bruches die in spanischen Diensten stehenden Schweizertruppen heimzumahnen. Dem Prälat von St. Gallen wurde empfohlen, den Obersten Giel mit dem Obersten Kaspar in Bregenz in Correspondenz treten zu lassen. Auch an den Churfürsten von Bayern und an den Grafen von Sulz wurde ein Schreiben gerichtet. [1])

Hier in Luzern mag Landammann Konrad Abyberg seine ausgezeichnete Vertheidigungsrede gehalten haben, wie sie bei den Akten im Archive Schwyz liegt. Klar und bündig vertheidigt er das Vorgehen der Schwyzer Regierung; es ist eine mit juridischer Schärfe und schlagenden Gegenbeweisen geführte Rede. Ueberragte ihn Waser an Eleganz der Sprache und besonders durch sein treffliches Anklingen der Gemüthssaite, so tritt bei Abyberg mehr der streng beweisende Staatsmann in den Vordergrund; er will nicht überreden, sondern überzeugen; das verbriefte Recht soll bei ihm den Durchschlag geben. Zuerst erzählt er kurz die vorgefallenen Thatsachen. Schon vor Jahren habe die Obrigkeit auf ein Geschrei hin Verhaftungen vorgenommen, habe aber zu wenig Beweise gefunden, um die Tortur anwenden zu dürfen; zudem sei der Anstifter entronnen, die Andern hätten beim katholischen Glauben zu bleiben gelobt, und so habe man sie auf freien Fuß gesetzt. Dann sei lange Ruhe gewesen, bis vor 3 Jahren wieder Einige verhaftet worden, die hätten sich aber so hoch und theuer verschworen, daß

---

[1]) Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. VI, S. 278.

sie katholisch seien, daß man auch die wieder gehen ließ; diese hätten aber nachher den Kläger so verfolgt, daß er des Lebens nicht sicher gewesen. Auch Prädikanten seien nach Arth und auf die Rigi gekommen und hätten einzelne abtrünnig gemacht. Nach weiterer Vorführung des Vorgefallenen stellt Abyberg als Hauptfrage hin: Hat Zürich befugterweise den Schwyzern das eidgenössische Recht vorgeschlagen? Seine Antwort lautet Nein. Schwyz hat vollständig in seinen Rechten gehandelt; Zürich hingegen ist bundesbrüchig geworden, und er stellt dies durch sechs Beweise dar. Erstens sei es gegen die Bünde und den Landesfrieden, daß Zürcher Prädikanten und Mitbetheiligte Schwyzer Landleute abtrünnig gemacht; ebenso laufe es den Bünden zuwider, daß Zürich den entlaufenen Rebellen Unterschlauf gegeben und sich derselben wie der Ihrigen angenommen habe. Drittens lauten die Bünde, daß man jedes Ort bei seinen Ordnungen und Bräuchen solle bleiben lassen, und das Kappeler Verkommniß gebe zu, daß abtrünniger Leute Hab und Gut der Obrigkeit verfallen sei; Zürich handle somit wieder gegen die Bünde, indem es der Entlaufenen Hab und Gut herausfordere. Ebenso bundbrüchig sei es, daß Zürich die Gefangenen, die allein Schwyz zugehörig und seinen Gerichten zuständig seien, auf freien Fuß zu stellen fordere. Ferner hätte Zürich der Freiheit, den wohlhergebrachten Regalien, der Judicatur und den geschwornen Bünden zuwider Schwyz das eidgenössische Recht vorgeschlagen. Endlich habe Zürich ohne vorhergehenden Absagebrief schwyzersches Gebiet feindlicherweise betreten, indem Zürchertruppen Einsiedelns Knechtenhaus in Pfäffikon demolirt. Also habe Zürich kein Recht, das eidgenössische Recht vorzuschlagen und durch sein bundbrüchiges Handeln habe es die Fähigkeit dazu verloren.

Beweise, auf die Schwyz sich stützt, sind: das von Kaiser Sigismund erhaltene Recht des Blutbannes; bei Klagen von unbefugter Ausübung hätte sich Schwyz vor dem Kaiser und nicht in Baden zu verantworten; zweitens sei die Judicatur Schwyz 1415 vom Kaiser gegeben worden, also habe sich Zürich nicht einzumischen; drittens sage der Landesfriede von Kappel, daß man die katholischen Kantone unangefochten bei ihrem Glauben bleiben lassen wolle; viertens sage der Bundbrief, daß kein Ort dem andern die Seinigen abtrünnig machen solle und die Rebellen weder

behause noch behofe; fünftens dürfe das eidgenössische Recht nur in zwei Fällen vorgeschlagen werden: erstens wenn ein Ort eine Ansprach an das andere gewinnt, zweitens wenn Streit oder Mißverständniß zwischen den Orten sich erheben; nun aber habe Schwyz mit keinem Orte, sondern nur mit seinen abtrünnigen Leuten zu thun.

Das ist kurz der Inhalt der ruhig den Weg der Beweise wandelnden Vertheidigungsschrift des Landammann Konrad Abyberg.

So kehrten also die Abgeordneten mit der Mahnung zur Rüstung heim. Die Hoffnung auf Einigung in Güte schwindet immer mehr. Dem Schwerte soll der Machtspruch anvertraut werden; Bruderblut soll wiederum fließen; der Religionshader soll die Kluft noch größer machen.

Zürich stand schon in voller Rüstung, nun fingen auch die katholischen Kantone an, sich zur Gegenwehr vorzubereiten. Am 19. November versammelten sich ihre geheimen Räthe in Küßnacht. Es wird beschlossen, die Grenzorte vor allem zu bewachen und zwar durch die dort wohnenden Leute. An allen Orten wird für den Fall der Noth Rüstung anbefohlen; zu Thätlichkeiten will man aber nicht übergehen, sondern Zürich angreifen lassen. Dem Abte Bonaventura von Muri wurde seine Mittheilung an Oberst Zwyer, daß er durch vertraute Personen vernommen, Zürich habe Truppen aufgeboten, um Schwyz die Pässe zu verlegen, verdankt und ferneres gutes Aufsehen anempfohlen. Die Meienberger wurden beordert, 100 Mann zur Bewachung der Brücken und Pässe nach Zug zu schicken. Die freien Aemter sollten gegen Bern verwendet werden, ebenso 300 Mann aus den untern Aemtern; letztere sollten zugleich mit 400 Mann Bremgarten und mit 300 Mellingen besetzen. An Uri war es, den Commandanten von Bremgarten zu ernennen. Landvogt Reding in Baden wird wiederum sehr zur Wachsamkeit ermahnt, und beim ersten Anrücken der Berner solle er die Seile an der Fährte bei Windisch abschneiden. Der Landvogt in Sargans soll im Fall der Noth die Rynegger Brücke abtragen. Mit dem Grafen von Hohenems solle unterhandelt werden, um sich des Passes bei der Steig zu bemächtigen. Der Abt von St. Gallen solle den Oberst Kaspar von Bregenz an sein Anerbieten erinnern, 4000 Mann zu schicken. Schwyz solle die Brücken zu Wesen, Ziegelbrück und Grynau verwahren und die

Inseln Ufnau, Lützelau und Hulderfeld besetzen, wenn Zürich angreife. Der Erzherzog in Bayern soll an die Wohlgewogenheit seiner Vorfahren gegen die katholischen Orte erinnert werden, und daß man sich gegen ihn eines gleichen versehe. Schwyz solle ein Manifest erlassen, damit jedermann die Wahrheit erfahre, was Schwyz durch Zürich begegnet. Auch an den Landvogt in Thurgau erging die Aufforderung zur Wachsamkeit. Wie Zürich die Grenzen überschreite, soll der Krieg erklärt sein, und alle Banner sollen ohne Verzug aufbrechen.[1]) Es war somit nur noch ein Schritt zu thun, und die Kriegsfackel loderte hell auf. Schwyz sammelte seine Mannschaft; Reding rückte als Hauptmann der Höfe, Faßbind als Hauptmann der March ein, die Besatzung in Rapperswil wurde verstärkt und in Uznach 500 Mann geboten. Schwyz und Zürich stehen schon in heller Erbitterung gegen einander; sie wollen nicht mehr Frieden, sondern Krieg; die andern Orte zögern noch; sie suchen zu vermitteln und wollen es nicht zum äußersten kommen lassen. Selbst Zug, das von den katholischen Orten sich am empfindlichsten zeigt, schreibt am 8. November noch nach Zürich, daß es Frieden und nicht Krieg wolle und bereit sei, die zu strafen, die gegen Zürich verächtlich gesprochen, wenn es Namen angebe. Auch Freiburg wendet sich am gleichen Tag an Bern und bemüht sich um den Frieden. Beide Theile in Glarus gelangen am 11. und 13. November an Schwyz, mahnen ernstlich zum Frieden, sie selbst versprechen Neutralität, bieten sich als Schiedsleute an, bitten gegen die Gefangenen nicht hart vorzugehen und am Tage in Baden zu erscheinen; auch Zug und Uri fordern Schwyz auf, die allgemeine Tagleistung nicht auszuschlagen. Das war noch der letzte Hoffnungsanker, die Sache friedlich zu schlichten, wenn sie in Baden gemeinsam besprochen werden könnte. Bern, Solothurn, Glarus und de la Barde ersuchen darum auch Zürich den Badenertag auszuschreiben und hoffen, auch Zürich werde sich zum Vergleich herbeilassen. Wie friedlich Zürich gesinnt war, beweist sein Schreiben vom 19. an sämmtliche Offiziere, daß sie sich sofort zum Auszug bereit halten sollen. Auf den 21. November wurde nun die XIIIörtige Versammlung in Baden angesagt, und am 17. berichtete Schwyz Zürich, daß es er-

---

[1]) Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. VI, S. 280.

scheinen werde. In ganz anderm Sinn als der französische wirkte der niederländische Gesandte; er empfahl die Zürcher angelegentlich seinen Staaten und sicherte Zürich unterm 9. und 12. sichere Hilfe und Unterstützung zu.

Wenn wir nun die Verhandlungen der Aarauer Conferenz der VI evangelischen Orte vom 16. bis 19. November verfolgen, so müssen wir leider gestehen, nach diesen Beschlüssen mußten alle Vermittlungsanträge, alles Tagen umsonst sein. Was Zürich wollte und forderte, das sollte Recht sein und auch auf der Tagsatzung als solches anerkannt werden, ansonst wollte man mit Gewalt seinen Willen zum Recht machen. Vorerst wurde hier zum Beschluß gemacht, daß die Angelegenheit der Arther Flüchtlinge nicht blos als zürchersche, sondern als gemeinsame Sache der evangelischen Orte zu behandeln sei. Sollte Schwyz sich zur eidgenössischen Rechtsform bequemen, so wird bedungen, daß für beide Religionen gleiche Sätze gelten; schlägt Schwyz das Rechtsbot aus, so nehmen die evangelischen Orte für jene Leute das allgemeine Recht des freien Zugs und das besondere Recht der Religionsgemeinschaft in Anspruch, verlangen über die Frage der Rechtsstellung eine Entscheidung, und bei fortgesetzter Weigerung erklären sie, daß ihre Stände alle ihnen von Gott gegebenen Mittel anwenden werden, um zum Ziele zu gelangen. Ferner ist bei einer allfälligen Erneuerung der eidgenössischen Bünde zu verlangen, daß die katholischen Stände auf ihr Separatbündniß, sowie auf die Bündnisse mit dem Bischof von Basel und andern Fürsten verzichten. Hingegen wollten sie sich im selben Augenblick zu einem besondern Bündniß vereinigen, und nur weil einige Gesandte dazu keine Instruktion hatten, wurde es auf später verschoben. Dann wurde das Kriegsbündniß berathen und abgeschlossen; nichts desto weniger Luzern um Erklärung über die Kriegsrüstungen der katholischen Orte und Abstellung derselben aufgefordert; Genf aber an sofortige Hilfeleistung gemahnt. Es wird nicht uninteressant sein, die Namen der Abgeordneten zu vernehmen, die zu solchen Beschlüssen zusammengewirkt. Von Zürich waren es die bereits ernannten Kriegsräthe Bürgermeister Heinrich Waser und General Rudolph Werdmüller, von Bern Schultheiß Anton von Grafenried und General Sigmund von Erlach, die beiden waren auch bereits als Kriegsräthe erwählt, von Glarus Statthalter Anton

Cleric, von Basel Bürgermeister Rudolph Wettstein und Rathsherr Benedikt Socin, von Schaffhausen Oberst Konrad Neukomm und von Appenzell Landammann Johannes Rechsteiner. [1])

Zu solch uneidgenössischem, alle Vereinbarung zerschlagendem, rechtswidrigem Vorgehen mag der Umstand beigetragen haben, daß Schwyz ebenso hartköpfisch, allen Bitten und Einwendungen entgegen, vier gefangene Arther am 13. November hatte hinrichten lassen. War auch Schwyz vom rechtlichen Standpunkt dazu berechtigt, so hat es doch allzu strenge, unklug und zum Kriege herausfordernd gehandelt. Der Eingriff Zürichs in die Rechte von Schwyz war unbefugt und verletzend gewesen; aber dem Frieden zu lieb, ohne der Religion und seinen Rechten etwas zu vergeben, hätte Schwyz anders handeln sollen. Ein Schrei der Entrüstung ging darüber durch die protestantischen Kantone; zu den Waffen, war die allgemeine Losung; die evangelischen Orte hatten vergessen, wie viel Blut sie in ähnlichen Fällen auch selbst vergossen.

Durch solches Vorgehen war der Boden zur Vereinbarung auf der eidgenössischen Tagsatzung in Baden nicht geebnet, sondern nur um so stärker zerklüftet worden. Die Gesandten aller Orte trafen zwar ein, und die Sitzung dauerte vom 21. November bis 8. Dezember; der Erfolg aber war gering. Der französische Gesandte schilderte zuerst die Gräuel eines Bürgerkriegs und mahnte im Namen seines Königs die XIII Orte eindringlich, den Streit in Güte auszugleichen und Bruderblut schonen zu wollen. Darauf rückte Zürich mit seinen Klagen auf, erzählte, wie all sein Verwenden der Arther Habe von Schwyz herauszuerhalten, umsonst gewesen sei, wie Schwyz dadurch den Grundsatz der Freizügigkeit verletzt, und daß Schwyz, auch nachdem Zürich das Rechtsbot dargeboten und die Tagsatzung ausgeschrieben habe, den Prozeß weiter verfolgt habe. Schwyz verwahrte sich nun feierlich gegen das Vorgehen Zürichs, wies jeden Eingriff in seine innere Verwaltung zurück und steifte sich auf seine Souveränität und Judicatur. In der zweiten Sitzung verfochten die beiden Parteien als Partikularen nochmals ihre Sache, und es wurde dann beschlossen, daß unterdessen alles Schmähen und Trotzen beiderseits eingestellt wer-

---

[1]) Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. VI, S. 280.

den möchte. Am dritten Tage wiederholten die Gesandten von Schwyz die Berufung auf ihre Souveränitätsrechte und nahmen hierauf ihren Austritt. Auch Zürich wurde nun aufgefordert abzutreten; aber nur mit Unwillen fügte es sich dieser gerechten Weisung. Nach langem Hin- und Herreden einigte man sich dahin, daß die beiden Schultheißen von Grafenried und Dulliker einen Weg der Aussöhnung berathen und vorschlagen sollten. Ihr Antrag, daß die Rüstungen eingestellt, Handel und Wandel ungestört gelassen werde, und daß die evangelischen Stände Zürich, die katholischen Schwyz bereden sollten, den Entscheid, ihren Hoheitsrechten unbeschadet, den sämmtlichen Gesandten auf dem Tage zu Baden am 16. Januar anheim zustellen, wurde genehm gefunden. Wie wenig diese Unterhandlungen gefruchtet, beweist die Folgezeit. Weder hüben noch drüben wurde an eine Abwicklung in Güte mehr geglaubt. Gereizt trat Zürich auf und wollte kein Jota von seinen Forderungen zurückweichen; wie schneller wie lieber wollte es die Feindseligkeiten eröffnen; in Schwyz aber hatte es einen ebenso eigensinnigen wie gereizten Widerpart. Darum werden schon in Baden von beiden Seiten die fernern kriegerischen Maßregeln besprochen und Hilfsgesuche nach allen Winden abgeschickt. [1])

Sie gingen heim die Gesandten; Zürich und Schwyz aber nicht, um den Badener Beschlüssen nachzukommen; bei beiden war es ausgemachte Sache, das Schwert solle entscheiden. Die Schanzungen werden fortgesetzt, die Wachen vermehrt und weiter vorwärts geschoben, die Rüstungen auf's eifrigste in den beiden Kantonen betrieben. Wohl legen sich die katholischen Kantone mit Ausschluß von Schwyz nochmals in's Mittel; sie beordern von ihrer Conferenz in Luzern am 14. December Gesandte nach Bern, Basel und Schaffhausen, um den Frieden wieder herzustellen; ersuchen mehrere Höfe, die Versöhnung herbeizuführen; alles ist umsonst. Auch der Churfürst von Bayern mahnt zum Frieden. [2]) Schwyz wurde somit etwas zurückgehalten; aber nachgeben wollte es nicht. Die katholischen Orte gingen dem Frieden zu lieb sogar so weit, daß sie Schwyz ersuchten, das Rechtsloos anzunehmen. Luzern mußte sich dafür von Schwyz harte Vorwürfe gefallen

---

[1]) Vgl. Eidg. Abschiede VI, S. 283.

[2]) Vgl. Beilage Nr. 23.

lassen. Zürich suchte sich indessen Hilfe zu sichern; darum reiste eigens eine Gesandtschaft Zürichs und Berns nach Genf zum niederländischen und englischen Gesandten. Holland wollte aber nicht mit Geld ausrücken, gab gute Worte und stellte Hilfe in Aussicht. England drängte zum Kriege: das Evangelium müsse mit dem Schwerte ausgebreitet werden. Bereits habe sich Oliver Cromwell über ihre Zaghaftigkeit tadelnd ausgesprochen, rasch müsse man mit Gewalt vorwärts gehen, nur so könne man sich sein Zutrauen und seine Unterstützung erwerben. Dann aber seien er und ganz England bereit, Zürich Hilfe zu gewähren. In dem Sinne sprachen Pell und Morland, und so lautete ein späterer Brief aus London. [1]) Das war Wasser auf Zürichs Mühle. Auf der evangelischen Conferenz in Brugg blieb Zürich Meister; Schaffhausen und Basel versuchten nochmals umsonst den Weg der Güte. Die dortigen Beschlüsse, auf dem zweiten Badener Tag vorgebracht, mußten zum Bruche führen.

Sehr schön und zum Frieden stimmend ist das Schreiben, das Buxtorf im Namen der theologischen Fakultät und der Pastoren Basels noch an Zürich richtete. Sie wollen dem Vaterland den Frieden wahren und glauben, daß eher alles zu ertragen sei, als Bruderblut zu vergießen. Den Weg der Beweise solle man gegen Schwyz betreten, aber nicht den der Gewalt. [2]) Mit Pathos weisen die Zürcher Pastoren das Ansinnen von Basel zurück. Man könne Schwyz nicht nachgeben, noch dulden, daß gegen Glaubensbrüder so vorgegangen werde; das Schwert solle entscheiden und Schwyz zur Vernunft zwingen. Gott werde mit ihnen sein und alle Bemühungen des dreigehörnten Thieres und Drachen zu nichte machen.

Vom 8. bis 28. December herrscht reger Briefwechsel; Gesandte reisen nach fast allen Kantonen und Höfen; eine Conferenz löst die andere ab; überall wird um Hilfe geworben; die Päße und Brücken werden besetzt, und ist auch der Krieg noch nicht förmlich erklärt, so braucht es doch nur mehr der zündenden Lunte, um die Kriegsflamme hellauf lodern zu lassen.

Am 28. December kam man nochmals in Baden zusammen. Zürich und Schwyz geriethen heftig an einander. Der französische

---

[1]) Vgl. Beilage Nr. 24.

[2]) Vgl. Beilage Nr. 25.

Gesandte bot nochmals seine ganze Beredsamkeit auf, um den Frieden zu erhalten; das gleiche that schriftlich der Bischof von Basel. Alles war umsonst. Zürich beharrte auf seiner Forderung, Schwyz müsse in jeder Beziehung das eidgenössische Recht über sich ergehen lassen, und der Entscheid stehe der Tagsatzung zu. Ebenso hartnäckig verweigerte Schwyz, über seine Souveränität und innere Rechts- und Gerichtsverwaltung irgendwie zur Rede zu stehen. Alle Vermittlungsanträge wurden von Zürich wie von Schwyz ausgeschlagen. Am 3. Januar ritten Zürichs Gesandte von Baden fort, und damit war die Losung zum Kriege gegeben. Die Truppen brechen auf; Kriegsmanifeste erscheinen, und dem Schwerte ist nun die Entscheidung überlassen.

Wenn die Verhandlungen vom 8. December, dem Schluß der ersten Badener Tagsatzung, nur mehr im Auszug behandelt wurden, so hat das seinen Grund darin, daß eigentlich schon damals die Sache entschieden war und keinen neuen, sondern nur mehr erbitterten Charakter angenommen hat. Zudem liegt über diesen Zeitabschnitt ein geradezu riesiges Akten-Material, theils gedruckt theils ungedruckt vor, daß dessen Behandlung den Rahmen dieses Bildes weit und zwar ohne Nutzen für den eigentlichen Gegenstand überschreiten würde.

General Werdmüller zog mit seinen Truppen vor Rapperswil; General Erlach rückte mit seinen Bernern im freien Amte ein. Rapperswil wurde hart zugesetzt; doch der Hauptsturm am 24. Januar wurde mit Heldenmuth abgeschlagen. Am gleichen Tage fiel auch die entscheidende Schlacht bei Villmergen vor, wo General Erlach mit seinen 9000 Bernern von Oberst Pfiffer und seinen 5300 Luzernern, Freiämtern, Zugern und Obwaldnern gänzlich geschlagen wurde. Darauf folgte ein Waffenstillstand, und am 14. Februar kamen die Gesandten aller Orte in Baden zusammen und schlossen den Frieden.

V.

Die Ausläufe des Hummelhandels.

Der Friede war geschlossen; die Geflohenen blieben in Zürich und Winterthur; nur Balthasar Bürgi wurde später wegen schweren Verbrechen gegen die Sittlichkeit aus Zürich verbannt und

zog nach deutschen Landen; schon daheim war er in diesem Punkte schwer eingeklagt gewesen. Das Besitzthum der Geflohenen wurde vom Staate nicht mehr herausgegeben, und dem Staatsfiscus sollen dadurch — nach Faßbinds Angabe -- bei 80,000 Gulden zugeflossen sein. Arth kam nun wieder in geordnetere Zustände hinein, nicht zwar als ob das Feuer der Neuerung hier gänzlich erloschen wäre. Um aber auch noch diese Gluth zu ersticken, wurde den Kapuzinern, die wir aber schon vorher hier recht thätig finden, im Jahre 1665 das Kloster gebaut und ihnen der christliche Unterricht der Jugend anvertraut.

Zwei Mal ist die Regierung von Schwyz nochmals gegen einzelne Neuerer in Arth eingeschritten. Aus den Gerichtsakten geht hervor, daß die nach Zürich Geflüchteten und zürchersche Prädikanten alles daran setzten, um die Gluth nicht verglimmen zu lassen. Wie durch Zeugen-Aussagen erhellt, entstand sogar ein recht lebhafter Verkehr zwischen Zürich und Arth; sie hatten ihre eigenen Boten, eine Lysi Schnyder von Lowerz, einen Säumer Rudolf Wirz von Horgen und andere. Auch protestantische Bücher, deren schon seit dem Anfange, aber sehr geheim gehalten, eine ziemliche Anzahl vorhanden, wurden in Arth eingeschmuggelt. [1]) Eindringliche und ernste Mahnungen gehen auch von Zürich aus an die in Arth zurückgebliebenen Glaubensgenossen, standhaft in der neuen Lehre zu verharren und darnach zu trachten, das vermeintliche Licht weiter auszubreiten. Sogar Geld, sagt ein Zeuge aus, sei in Zürich anerboten worden, wenn man dorthin komme und protestantisch werde. [2]) Schon von Anfang der Reformation hatten die zürcherschen Prädikanten ihr Augenmerk auf Arth gerichtet, kamen oft dorthin, predigten und wiegelten das Volk im geheimen auf. Sehr oft kamen sie als Metzger verkleidet, konnten somit am wenigsten auffällig auf den Bauernhöfen einkehren. Andere erschienen als Wein- und Schnapshändler, brachten sogar Schnaps mit und erfreuten damit die Leute in den nächtlichen Versammlungen. Das weiße Kreuz war das Absteigequartier dieser Wander-Apostel und namentlich werden Pfarrer Erhard Keßelring von Hausen, Pfarrer Ulrich Buloth von Kappel, und Johannes Hirzel,

---

[1]) Archiv Schwyz. Prozeß Kamer 1663.

[2]) Verhör vom 22. Nov. 1663.

letzterer tritt besonders als Schnapshändler auf, erwähnt. [1]) Hier mag noch angeführt werden, wie ein Nikodemite sich vor Gericht entschuldigen will, wie er mit dem Pastor bekannt geworden. Er sagt, er habe im vorigen Jahr Vieh nach Italien getrieben und sei vor einiger Zeit um das Geld auszuwechseln nach Zürich gereist, und nun hätten ihn diese Herren auf der Rigi besucht. [2])

Am 22. Januar 1656 setzte Schwyz noch einmal ein Beispiel der vollsten Strenge gegen einen Abgefallenen. Hans Schlumpf war nach Zürich gegangen und dort lutherisch geworden, kam dann wieder in Schwyzer Gebiet, wurde verhaftet, peinlich verhört und auf der Weidhub geköpft. [3]) Gegen Nikodemiten in Arth schritt die Regierung 1663 nochmals ein und verhaftete am 22. November drei Brüder, Hans Peter, Hans Sebastian und Georg Hospenthal, den Hauptmann Melchior Hospenthal, den Jakob Kamer und den Jörg Weber. Die gerichtlichen Verhöre und Untersuchungen dauerten über 3 Monate und über nicht weniger als 51 Personen, die des Sektenwesens verdächtig waren, wurde ein weitläufiges Zeugenverhör aufgenommen. Es sind dies 18 Personen aus den Familien Hospenthal: Katharina, Meinrad, Anna Maria, Joseph, Balthasar, Karl, Mathys, Melchiors Frau und ihre 2 Kinder Katharina und Hans Heinrich, Kaspar, Balthasar, Leonhard und noch eine Frau Hospenthal und die 4 vorhin genannten; 6 Kamer: Jörg, Hans Peter, Barbara geborne Fäßler, Heinrich, alt Peter und Oswald, der Schneider; Alexander und Balthasar Faßbind; Jörg und Kirchenvogt Balthassar Bürgi; Franz, Kaspar, Lieutenant Melchior und Margaretha Gugelberg; Meinrad und Jakob Weber; Balthasar und Hans Leonhard Rickenbach; der Müller und Lorenz Anna; Stößel Schelly; Oswald Elsener; Christoffel Städelin; Melchior Heinzer; Hans Schorno; Ueli Suter; Hans Rüedi; Thomas Sebastian Kennel und Hans Rudolf Flecklin. Leider fehlen die Aktenstücke, welche über das Urtheil und die Strafen handeln. Mehrere der Verdächtigsten wurden im Verhöre hart gefoltert, und bei Leonhard Rickenbach steht die Bemerkung, daß er vom zweifachen Landrath um 100 Gl.

---

[1]) Verhör vom 4. Febr. 1664.

[2]) Verhör vom 17. Nov. 1655.

[3]) Dettling. Schwyzerische Chronik S. 358.

gestraft worden. Auch von Morschach standen gleichzeitig 3 Personen vor den Schranken des Gerichts; nämlich Hans Leonhard Zismund, der eine Hospenthal von Arth zur Frau hatte, Melchior Moos und Hans Inderbitzins Frau. Auch nach Morschach war die neue Lehre durch Hospenthalinnen gebracht worden, und auch die Arther in Zürich vergessen die Morschacher nicht, schicken ihnen Bücher, laden sie zum Besuche und ermahnen sie, standhaft im neuen Glauben zu verharren. Blutgericht ist dies Mal keines gehalten worden; leider fehlen die Protokolle über die weitern Strafen und Beschlüsse des zweifachen Landrathes. [1])

Nun tritt Stille ein; von 1663 bis 1698 schweigen die Akten. Zum letzten Mal erscheinen noch 1698 Melchior und Oswald von Hospenthal vor den Schranken des Gerichts; diese beiden wurden am 8. Februar gefänglich eingezogen; am 11. folgte ihnen auch ihre Schwester Anna Maria; sie wurden hart gefoltert und nicht weniger als 46 Arther wurden ihretwegen als Zeugen einvernommen; das Resultat aber war ein kleinliches. Selbst der Pfarrer von Arth, Johann Karl Bueler, stellt den Gefangenen in jeder Beziehung zu Handen des Landrathes das schönste Zeugniß aus. Verdächtigungen und liebloser Klatsch scheinen hier mehr im Spiel gewesen zu sein, und ein Kapuziner steht nicht an, von der Kanzel aus die Gefangenen in Schutz zu nehmen und gegen so lieblosses Verklagen zu eifern. Weil mehrere das harte Vorgehen der Regierung getadelt und darüber denuncirt worden waren, wurden sie um Geld gestraft, so Schurter Franz Kamer um 200 Gulden und er mußte bei offener Thür die Obrigkeit um Verzeihung bitten und einen Beichtzettel von Einsiedeln überbringen. Amtmann Hospenthal wurde um 200 Gulden, Säckelmeister Hospenthal um 60 Gulden, Balthasar Hospenthal um 50 Gulden und Dr. Hospenthal um 15 Gulden gestraft. [2]) Das waren die letzten traurigen Ausläufe des Hummelhandels.

---

[1]) Archiv Schwyz. Verhörakten von 1663 und 1664.

[2]) Archiv Schwyz. Verhörakten von 1698.

Beilagen.

1.

24. September, 1655.

(Staatsarchiv Schwyz.)

Mandat so in allen Pfarreyen unsereß Landes **promulgirt** worden den 28. **Septembris** 1655.

Auß waß endt daß mehr dann pestilentialische Gift, So in dem magen der bewüßten abtrinnigen, und aufgetrettenen armseligen leüthen gesteckhet, und eingelegen, ausgeschlagen, daß ist nun leyder mehr dann genueg bekant, und ofenbahr: So nit allein zum verderben ihrer seelen, Sonder ihnen zum ewigen schantfleckhen, ja zu unaußlöschlichem unglimpf unseres lieben Vaterlandts |:deßen alte, redliche nun in Gott ruhende Innwohner die wahre Catholische, alleinseligmachende Religion zu verfechten, ihr blut so theür und dapferlich ausgesetzt:| gereichen wird, also diser erbärmliche Zustandt mit blutigen Zähern zu beweinen, der Ehr liebenden Oberkeit aber obgelegen Seyn soll, mit äußerstem ernst und fleiß nachzuschlagen, ob nit noch andere gemüeter mit der gleichen gift angezündt und eingenommen seyn möchten, wie|:daß gott erbarm:| verlauten wolte.

damit und aber unsere gnädige Herren und Obern desto ehender den grund hierob zu erheben haben könden, wollen Sie mänigklichen, dem gotteß Ehr, des Vatterlandtß Reputation und Sicherheit, auch sein eigen und deß nächsten heil und seeligkeit angelegen, gantz ernstlichen ermahnt, und ihnen auferlegt haben, daß wo einer oder der ander eine oder mehr persohnen wüßten, daß die mit mehr gedachtem gift angrifen, Er dieselbe der Oberkeit unverzögenlich ofenbahren solle; fahlß aber Solcheß nit beschehe, mittler Zeit aber sich befinden wurde, daß der gleichen ihme bewüßt gewesen, Soll derselbige in gleicher Straf, sowohl alß der abtrinnige und fehlbare, bereits erkennt seyn. — Wie dann ebenmäßig diejenige, so die Oberkeit in diser action und handlung Sich zu brauchen verordnet, eß seyen gleich die Kundtschaft aufnemmen, die Kundtschaft reden, botten und der gleichen, oder wer die

wärendt, und auch die Examinatoren, welche auß oberkeitlichem befelch die Verhafte, so wegen ihres Thun, leben, handelß und wandelß|: den Sy den ausgetrettenen nit ungleich geführt, und sonsten mit genüegsammen Kundtschaften hierab belegt:| examinieren müeßen, Tadlen, irren, verunglimpfen, rächen, haßen, mit worten oder werken antasten, und dann den abtrinnigen und landtßflüchtigen Hilf, vor- und zuschub thun wurdent, es seye gleich in waß form es seye, ob dem solle gericht werden, wie ob ofnen durchächteren und landtß Rebellen. wird männigklich sein gewußen, Ehr und Eydt zu betrachten müßen. vor geseßnem landtrath den 24. 7bris 1655 promulgieren zu laßen erkennt.

2.

14./24. September, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

Verzeichnuß der Persohnen, die den 14. Septembris 1655 von Art, Schwyzer Gebieths, wegen der Euangelischen Religon hinweggewichen und allharo sich begeben habend. Deßglychen was jede Hußhaltung daselbst ungefahr verlassen und dißmahlen an allerlei Huß Rath von mitlydenden lüten jeder hußhaltung mitgetheilt worden.

Seckhelmeister Marthi hospitaler synes alters 49 Jahr ist selbs fünffe zu syner Hußhaltung allher khomen namlich.

Baschi . . . . . 15jährig ist by hr. Pfrherr zu Kilchberg.
Hanß Rudolf 14jährig ist by hr. Professori Otten.
Marya 22 } " sind bim Vatter.
Marya Barbely 4 } "

Er hat an liggendem und fahrendem ledigem Hab und Gut uff das geringste geschezet verlassen zu 3833 Cronen wärth.

Catthry Hospitalerin Joseph Hängelers s. wittib und gedachten Seckhelmeisters Schwöster ist nebet 3 tochtern selbs viert allharo khommen, nemlich

Elisabetha 22 jehrig
Catthrina 24
Anna 18
Baschi ist by Mr. Peter dem Müller
hatt daheim verlassen zu 1700 Cronen wärth, ledigs guts.

Von Oberzellten sind dißmahlen zu einer hußhaltung by einandern siben Persohnen zu herrn Lütinant Schultheißen Huß uff dem Rüden platz jehrlich umb 30 K. und habend biß dato an Hußrath, gschir und bott Plunder vermög ihrer eignen Verzeichnuß.

Erstlich an Bettzug: 4 Bettschaften. Ein kinder Fäder deckhli, ein Pfulmon und 6 kleine Küsseli, von disen hört ein hölzin Betschaft hr. Lüt. Schultheiß, deßgleichen hört ein under und oberbett widerumb zu Spittal.

An Kupfferzüg 3 wasserhäfen. 3 Kesseli. 1 handbecky. 1 brunnenkessi. 1 ysin Düpfi. 3 pfannen. 1 brat pfannen 3 Kleine Schweiz Pfendli 1 alt düpfi und ein Wasserhäfeli 1 nüw und ein alt düpfi.

An Zinnenem Geschirr 2 maaßig und 1 halbmäßige styzen. 4 blatten. 1 Kanten nit gar ein maß. 2 Kleine Gießfäßli. 2 Salzbüchßli.

An lyninem Plund 17 lynlachen darund etliche blöd. 10 tischlachen Ettlich Handzwächelen.

An hölzinem Züg 3 alt Kästen, etliche Täller.

Deßglychen ist ihnen wie auch Übrigen allen underschidliche Stukh hußrath, Kleider und anders zu den Augustynern zutheilt worden.

Baschi Hospitaler, vorgedachts Seckhelmeisters bruder, zu 60 Jahr alt, syn frau Anna Sydlerin 61 Jahr. habend über allem abzug verlassen zu 2292 Cronen wärth, vermög specificirter Verzeichnuß. hatt 2 Söhn.

Esayas 20 ist by meister Maler dem Schmid für 10 Cronen.

Baschi 18jehrig. ist by mt. Meili dem Schmid 3 Jahr umbsef (?)

Baltasser Bürgi 35jehrig sye Baschis Tochterman ist selbs sächßt, syn husfrau Susanna Hospitaler 36 Jahr alt.

Hans Baschi 12 — Samuel 5 — Melchior 1 — Anna Marya 7 jährig. habend verlassen zu 2600 Cronen wärth.

Dise sind samptlich Persohnen zu einer hußhaltung bis dato noch im Spittal, haben aber Mr. Lochmas huß zum Epli uff Dorff empfangen jehrlich um 30 K.

Habend biß dato an hußrath, bett, Plund und anderem.

Erstlich hat Baschi Hospitaler: 1 Fäder deckhli. 1 haupt

Pfulmen. 1 ysen Pfannen 1 Kanten 5 lynlachen. 2 dischlachen 1 klein Hauptküssin 1 handlumpen. —

Baltasser Bürgi hatt. 2 fäder Bett 1 klein fäderbett 1 fäderdeckhi 1 Pfulmen 4 Kinder Küsselin 6 lynlachen 1 handtuch 2 häfeli.

Baltassar Hemmer 34 Jahr syn Hußfr. Barbara Hospitaler auch 34 Jahr alt sampt 4 Kindern nemlich. — Hanß Baschi 12 — Johannes 5 — Elias 2 — Anna Cattharyna 7 jehrig ist by hr. heinrich Werdmüller. habend in 1700 Cronen wärth verlassen.

Sind dißmahlen hinder Mr. heinrich Körner dem Schnyder zu Huß bis Kilbi um 6 K.

Habend an Hußrath, Bett Plunder. An fäderzüg ist er für die noth versehen. — An Gschir: ettlich kleine düpfi. 1 Kleiner Kupferhafen 1 markt Kessi uffem Obman Ampt. 1 gießfäßli. 1 brot Pfändli. 1 ysin Wassergaz. 1 zinnin blattlen. 1 Kerzenstockh. 1 ysin Kellen.

Alexander Anna 60. syn frau Barbara Mettler 61 jehrig ist selbs 10 allhero kommen, nemlich. Hanß und Oswald jehrig sind in Saxen, Jakob ist vor Rapperschwyl erschossen worden. Baltasser ist widerumb gegen Schwyz. Baschi 18 jehrig ist by Wäber Russen. Daniel 16. Anna 23 jehrig ist by hr. heinrich Schultheißen. Maria 22 jehrig.

Dieser ist dißmahlen mit hußaltung zu Winterthur. Er hat zu Art zu 1600 Cronen ungefahr verlassen.

Hans Baschi Hospitaler zu 39 Jahr alt. hatt Wyb und kind noch daheim. hatt zu 2569 Cronen wärth verlassen. Ist dißmahlen by hr. Verwalter Gyger zu der Probstey.

3.

15./25. September, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

Hochgeachte, Gestrenge, Ehren- und Nothveste, Fürsichtige, Gnädige liebe herrn etc.

Diewyl nun unsere Altforderen in unserm Vaterland underschidenliche hundert Jahr hand ghuset und gewohnet und ieder Zyt für die freyheit und lob des allgemeinen Vaterlandts lyb und

leben dapfer dargestreckt, So zwyflend wir nit, es werdend sich dieselbigen nit wenig verwundern, über unsern so unversächenen ußtrit von Eüch, So habend wir nit underlaßen können, Euch die ursachen deßelbigen in aller underthenigkeit zu berichten, da sollend nun die herren uns des Zuthruwen, daß wir dieselbigen für unserer gnödigen herrn und Vätter erkhand, hoffend ouch wir habind in der Zyt by Euch geläbt das ihr nit ab uns zu klagen haben werdint, auch uns nach dem üßerlichen Schyn in den geboten der Römischen Kirchen (.jedoch nit ohne große beschwerd unserer gewüßen) yngestellt. Diewyl wir aber durch Gottes sonderbare gnad uß flyßigem nachsuchen uß dem h. Wort Gottes grundtlich erlehrnet, welches der rechte wäg zum Ewigen läben seye, wir aber die von Gott verordnete mitel darzu nit sicherlich by Euch haben bruchen können, darübent durch gewüße nachrichtung verstanden, daß Eüwerer herrn Geistlichen wider uns ein Zusammenkhunft gehalten, und wir gesorgt und verstürt daß wir durch Ihren antrib in ungnad und gfahr gerathen möchtend, habend wir gedacht uns zu üßeren und Eüch nit beschwerlich syn aber einige unglägenheit verursachen. Bittend derhalben Euch günstige herren und Väter wöllend diseren uß trib unserer gewüßenen benötigten ußtrit nit zu bösem düthen, und unser hab und gut in gutem schirm erhalten, und damit wir unser Läben auch desto beßer mögen erhallten, So bitend wir Ihr wöllind zu unserem hab und gut sorg tragen und uns daßelbig in trúwen zukhommen lassen. Datum uff Nicodemi den 15 Sept. anno 1655.

Baschi von Hospital, Marti von Hospital, Alexander Anna. Hans Baschi von Hospital.

4.

15./25. September, 1655.

(Staatsarchiv Schwyz.)

Unser etc.

Gleich wie wir in gemeiner unserer Eidtg. offenhertzigkeit in alle weg gar trüwlich zue erkhennen gebent, allso habent wir in diser unversechens fürgefallenen begebenheit nit minder thun wol-

len auch allermaßen da wir hiemit Eüch unser G. L. A. E. best Eidtg. Vertrauwens nit unberichtet laßen wollen, was gestalten Eüwerer Landleüten von Man und Weibs Personen auch Kindern alhero in unser Statt kommen welliche wir uß christenlicher Liebe, und mitleiden, allß wir gegen Hilfs mangelbare Ins gemein zuethun pflegent, für ein mahl in ein groß — Houß bey unserm Spital beherbergen laßen. Dieselbigen nun habent unß eröfnet, und angezeigt, daß Sie schon von langer Zeit her nit geringe nachrichts unserer reformirten religion gehabt, und weil Sie den uß gemeinem villfeltigem landtgeschrey, und andern umbstandten besorget, daß man eben hierumbe diser Zeit stark uf Sie setzen möchte, habent Sie allerhandt Unglegenheit vorzuekhommen, sich Im namen Gottes entschloßen anderswohin zuebegeben, da Sie glaubens und gewüssens halb sicher sein können, in Zueversichtlicher Hofnung, waß also von Innen bester Meinung, namblich von glaubens und gewüßens wegen, die so gar kein Zwang erleiden mögen, und allein der Liebe Gott gewalt darüber habe, fürgenommen worden, werde Innen auch nit wol anderst ußgedeütet, zuemahlen aber Jr Zuegehörig Haab und gueth, welches Sie in so begebenem geschwinden fahl nit wol mit sich nemmen, noch ouch sonsten die erforderliche Nottdurft darüber bestellen können, ohne hindernuß zue Notwendiger erhaltung als das Jrige von aller billigkeit wegen obgefolget werden solle, maßen Sie dan um diß alles wegen Eüch unsern G. L. A. E. Jr Angelegenheit selbsten überschreiben thuent; Darbey wir dan uß Christlichem mitleiden und in behertzigung der sachen beschafenheit nit umbgehen noch ermanglen wollen, angedeüt Jr wolmeinendt angelegenlich schreiben mit unserm fürzitlichen wort best Eidtg. gemüetß — Meinung kreftiger maßen hiemit bey Zeigeren diß allein deßwegen abgefertigten Leüfers Poten zuebegleiten, mid gueter Hofnung und Zueversicht Jr unser G. L. A. E. werdent die Erzelte Verloffenheit, wie vorangedeüt nit in unguetem vermerken, und vermelten Eüwern landleüten mit allem willfahr, wie Inne selbsten wörtlich, und billig, und wir in vielen gegen fählen auch gethan, guetwillig in ihrem anligen und begeren begegnen. So wir etc. Datum 15 Sept. 1655. Burgermeister und Rath der Statt Zurich. — An Landtammann und Rath zue Schweitz.

5.

. . September, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

Wir Landtamman und Rahtt zue Schwytz tüegen euch Martin vonn Hospenthall, Sebastian vonn Hospenthall, seiner Haußfrauwen Marien Sidler, seinem Sohn Esaias vonn Hospenthall, Alexander Anna, seiner Haußfrauwen Barbara Mettler, seinen Söhnen Hanßen, Jacoben, und Oßwald Anna, Johann Sebastian vonn Hospenthall, Johan Baltaßarn Hemmer, seiner Haußfrauwen Barbara vonn Hospenthall, Baltaßarn Bürgi sein Haußfrauwen Sußanna vonn Hospenthall, und Catharina von Hospenthall samb aller der obgenanten Söhnnen und Döechteren hiermit zuewüßen Sintemahlen Jr sampt und sonders nechst erwichenen Mitwuchen den 22 diß Lauffenden Monnats bey Nacht und Nebell, wie man pflegt zue sagen, ohn unßer wüßen und Willen, Euwer Ehr und Eyden, mit dem Jr unserem Vaterlandt verpflicht, Vergeßende, und wie Ihr selbsten wüßendt, Eüch Landflüchtig gemacht, So Uns ja höchst verwunderlich fürkommen und nothrungenlich vorstehn solle, hierüber Recht ergehen zuelaßen. Also Wir gesinnet seyen, ab solcher Euwer Mein Eidigen Abtrit und Landtsflucht, auf künftig Donstag wirt sein den 7 diß Baldt einlaufenden Monnats October zue richten und sentenziren. Darumben dan wir Eüch Inß gesambt und sonderß inn Kraft diser gegenwärtigen intimation und Ankündung hierzue zum ersten, andern und driten mahl peremptorie citiert haben wöllendt, mit dem beythuen und Zuesatz, Jr erscheinen gleich oder nit, daß wir daßjenige Thuen und Judicieren werdent, waß Recht, Füeglich und Billig sein wirt. Deßen zue Urkhundt ist disere Citation mit Unßeres Gemeinen Landts Secret Innsigel verwahrt übergeben worden, denn: : Tag Septemb. Anno 1655.

6.

nach 24. September, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

Bericht des aus dem Gefängniß zu Schwyz entwichenen und nach Zürich geflüchteten Balthasar Anna.

Balthasar Annen, von Ardt, usem Schwyzergebiet, Alexander Annens, so nebet andern hievor in die Stat Zürich entflohen und

noch darin ist, eelicher Sohn, hat Sonntags Abedts den 7 octobris 1655 ein mitel zu syner erledigung uß der gfangenschaft, darinn Er zu Schwyz lege, ersehen, und ist durch Gotts gnad wunderbarer wyß ungeacht ihm noch selbige Abedts durch Volk und Hunden mit großem gschrey und getümmel nach giagt worden, entrünnen und Mitwuchs den 10 Aabedts unversehens in die Stat Zürich ankommen.

Der brichtete volgende sachen:

1. Seyend die jenigen persohnen, so zu Schwyz gfenglich ingenommen worden, darunter auch Er eine war, umb keines Mißthuns schand und lastern willen, sonder nur allein umb verdachts des reformierte glaubens willen eingezogen worden.

2. Seyend volgende persohnen gfangen:

Baschi Kennel, des großen Landt Ammann ab Ybergs Tochterman,

Melchior Hospitaler mit sampt syner frauwen und zwo gwachsnen Töchtern.

Hans Baschi Hospitalers Hußfrauw und ein sohn, welcher vierzehn jehrig.

Jörg Kamer und syn frauw.

Alexander Annens | des obigen Zügen Vaters | schwöster Elisabeth genant, sampt zwoen töchtern, deren die einte in der Ehe, wie auch diser kind.

Alexander Anna des vorstenden sohn und dises Balthasars bruder.

Francisci Zismund uf Morschach und syn frauw, Katharina Hospitaler, so schwanger.

Maria Elisabeth von Hospital, des Baschis Tochter.

Lienhart von Hospital, der Elisabeten Man. diser habe kein erkantnuß der Religion.

Zwo Witfrauwen. Er Züg wüste eigentlich nit welliche, vermeine aber, es seye die Villingerin und Wäberin, beid Hospitalers gschlecht, wol bemitlet.

Hans Michel und Wolfgang Eterlin, beid von Küßnacht. NB. Diser halb wüße Er nit, ob sy etwas fundaments in der reformierten Religion habend oder nit.

Diese alle seyend gfreyete Landlüt zu Schwyz, die an die Landsgmeind gehen mögind, ußgnommen beide Eterlin. Er wüße

auch nit, ob noch mehr seyend od. nit. Man hab sich us furcht vor einandere nit recht eröffnen dürfen.

Baschi schumacher uß Baregg sye in disem Strudel zu Zug auch gfangen werden.

3. Mit dise gfangenen werde eine harte procedur fürgnommen, wie ihn dan Melchior Hospitaler in der gfangnuß, da sie noch mit einander reden können, geklagt, es gänge eben hart und grülich zu. Die Magt in der gfängnuß hab ihm anzeigt, man henke diesen Melchior an die Marter uf wie ein block. Er düte und rede nit. Sy werden in böse gfangenschaften theils im Hexenthurm ufghalten. Er Züg seyn achtmahl mit der Marter ersucht worden, darunter zwei mahl scharpf, mit blyenem gwicht.

4. Die frogen gangind substanzlich dahin:
was Sy von den entflohenen Lüten wüßind?
In was für Büchern und was sy darus gläsen?
warumb Sy für die bilder die Hüt nit allweg abgezogen?
was Sy von der fürbit der heiligen haltind
item was Sy uf der fürpit der Mutter Gottes haltind?"

Die Examinatoren waren: Hr. Lvogt Schorno, der uf der Mur und Landtshauptman ab Yberg.

7.

29. September, 1655.

(Staatsarchiv Luzern.)

Francisc. Johann von Gottes gnaden Bischof zue Costanz Herr der Reichenaw vnnd Œningen etc.

Unsern g. grueß zuuvor, Edle gestrenge auch fromme vnnd weise, besonders liebe freündt vnnd Nachbarn.

Wir müeßen mit großem unserem betouren glaubwirdig vernemmen das zue Arth vnnd in der Markh die verdambte Secta der Widertäufer nit allein allgemach einschleichen, sondern auch stark vber hand nemmen wolle. Wann dann vnnß in Crafft obhabenden Bischoflichen schweren Ambts in allweeg obgelegen sein solle, auf alle mitel vnnd weeg zuetrachten, wie sowohl solche alß auch andre vnnseren wahren allein Seeligmachenden Catholischen

Religion all andere von der Römischen Kirchen verbotene vnnd verdambte Lehr vnnd Secten außgereut werden. Wir aber diß orth das verstenndigste zuesein ermessen, daß ewerer Herrn vnnd Obern, allß welcher diser orthen die Nidere vnnd hohe Obrigkeit zustendig ist, hierinnen fürderliche Inquisition anstellen, vnnd da Sie einen oder mehr mit dieser gottlosen Teufelischen Lehr behaft zue sein erfunden solten, gegen demselben oder dieselbe allsobalden der gebuhr nach verfahren, vnnd solche verdambte Secta alles ernsts vnnd bei hoher Straf abstellen solten:

Allso haben wir auß tragender Väterlicher Vorsorg Ewch dessen wohlmeinend berichten, vnnd dahin g. nachbarlich auch ernstlich zue dem ennde erinnern wollen, damit Ihr vnnd Ewer Obern disem gottlosen werkh bei Zeiten vnd ehe diß Vbel weiter umb sich greifet, begegnen, vnnd alles waß nur verdächtig sein mochte ohne Verliehrung einiger Zeit abstellen möget.

Daß wollen wir Vnnß gegen Ewch allß eyfrigen Catholischen gewiß vnnd ohnfehlbar zuegeschehen getrösten vnnd versehen. Verbleiben Ewch dabey mit g. nachbarlichem willen wohl beigethan: geben vf vnserer Bischofl. Pfalz zue Costanz den 29. Septembris A⁰. 1655. Francisc. Johan. — Den zu Luzern dermahlen versammelten Gesandten der 5 Catholischen Orthen lobl. Eydgenosschaft.

8.

24. Sept. 4. Oktober, 1655.

(Staatsarchiv Schwyz.)

Hochgeachtet etc.

Wir habend gehofet und hofend noch auf unsere unterthänige bit eine gnädige Willfahr vorsehend aber aus Eüwerer Citation mit großem Schmerzen und Herzenleid, daß wir bey Eüch sind angegeben, als wären wir Rebellen und Landflüchtige und Meineidige Leüth, Vertrauen aber zum lieben Gott, wir werdind als solche nit erfunden werden, dieweilen wir und unsere Vorderen Einer Hohen Oberkeit und einem ganzen Land Schweitz jeder Zeit Treu und hold gewesen, auch wüßentlich und mit unserem willen keinem Menschen kein arges noch böses gethan, sonder gegen Jederman ein still und friedlich leben geführt.

Daß wir aber uns aus unserm Vaterland begeben, ist auch von keines übels noch mißthun sondern einzig und allein von des Glaubens und gewüßens wegen geschehen, weilen wir grad selbiger Zeit von Eüren Geistlichen starken antrib verspürt, deßwegen Gefahr und ungnad besorget, dann wir in unseren Herzen und Gewüßen überzeuget sind, daß wir uns zu ihrer Meinung nit hätten können bekennen, sonder im Namen Gottes gänzlich entschloßen, bey dem was wir aus seinem heil. wort erlehrnet mit seiner Hilf und Beystand zu leben und zu sterben. Welches auch die Einig Ursach ist, daß wir auf hieher geschickte Citation nit können erscheinen; Biten also nochmalen in aller Demuth und Unterthänigkeit Ihr wöllind uns das für kein ungehorsame rechnen und was wir von unseren Lieben Voreltern ererbt oder mit Ehren erhauset, zu unseren und der unsrigen Lebens Mitlen nit abschlagen, sondern uns und die Unseren in Eüeren Gunsten befohlen seyn lassen. Wir wohnind und kommind dann hin, wo es Gott gefallt, so wollen wir doch unser Gut Herz und Gemüth zu einer Oberkeit und gantzen Land Schweitz behalten und den allmächtigen Gott für Eüch und Eüeren wolstand von Herzen anrufen und biten.

Datum den 24. Septembris 1655.

Martin Baschi von Hospital, Alexander Anna, Baltaßar Bürgi sammt allen Mith.

P. Scr. Gn. L. herrn.

Vor Beschluß dieses Briefes hat Ein Gn. Oberkeit allhier uns laßen mit Ernst fragen, ob wir der wiedertäuferischen Sekt anhängig? Dero habend wir geantwortet mit Grund und Wahrheit: Obwol etwann Täufer aus der h. Schrift sich mit uns ersprachet, habind wir doch Ihres widertaufs, Verwerfung des rechtmäßigen Eidschwerens, Wehr und waffen tragens, ofentlichen Kilchgangs, entäußerung von den Predigen des Götlichen Worts und was dergleichen jrrige Punkten mehr seyn möchten, keinen angenommen, begehrend uns auch derselben nit zu beladen noch anzunemmen sondern bey dem wahren Wort Gottes und bey der Evangelischen Kirchen zu verbleiben.

Datum ut supra.

9.

5. Oktober, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

Unser freündtlich willig Dienst sambt was wir Eren liebs und guts vermögen anvor. Fromb, fürsichtig, Eersamb Weiß, insonders gut freündt und getrüw Lieb Alt Eydtgnoßen.

In diser stund ist uns üwer unserer G. L. A. E. schreiben mit Sechs beilagen durch Widerbringeren diß diß üwerem geschwornen Löufers Poten ordenlich zukhommen, daraus wir sachen einer großen wichtigkeit ersehen, und also die materi uf sich haben und wol eruordern würt, darbei an guter und vernünftiger reflexion nüzit gefaren, Weil aber wir umb sovil nit abnemmen können, ob etwan ihr unser G. L. A. E. gleiche participation auch gegen andere uns nechst gelegenen loblichen Orten bestelt, will uns vorderist für ein noeturft ansehen. Sy ebenmeßig uß diser an uns gelangten communication vertrauwlich zu berichten uf daß hernach wir Üch unser G. L. A. E. so wol in ihrem als unserem namen mit einer gebüerenden freündtlichen Antwort begegnen könnent. So wir Üch unserer G. L. A. E. interim loco recepisse wolmeinlich andeuten, und darmit uns sambtlich Gottes gnediger befristung treüwlich empfelen wollen, dat. 5 October 1655. — Schultheiß und Rhaat der Statt Lucern.

10.

27. Sept./7. Oktober, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

U. G. L. A. E.

Wir habend aus Eüwerem Schreiben in mehreren mit großer Verwunderuug ersehen, welcher massen ihr, bewußter von Ardt, nit aus Mißthun sondr aus trib des Gewüßens und Begird zu unserm Reformirten Glauben, sich allhero begebener Personen, Landts-Aüßerung, so denne auch, den so wolgemeinten Stylum unsers hierüber an Eüch abgegebenen, so freünd Eidgnoßisch Bericht und Ersuch Schreiben, ganz unfreündtlich und uneidgnößisch anden und taxieren thüind, dahin deutende, als wenn wir hierdurch wider

den ausgetrukten Begrif unserer so theür verlobten Pündtnuß Regul handleten, Zumahlen aber Ihr, wider angedeutete zu unserer Religion getretene Leüth weiß nit was für ein ernsthaft Procedere obhanden hättet, alles sachen von weitem aussehen, darüber wir nit umgehen wellen, noch können, Eüch für Einmal in antwort wolmeinlich wüßen zu laßen.

Erstlich, daß wir uns eines solchen Styli halber, den Ihr gegen uns führet, noch viel mehr befrömdet haben, als ihr ob dem unserigen, in welchem Ihr weder dem Eidgnößischen gebührenden Respect nach bisheriger übung und practic, noch den zusammen habenden Pündten nichts ungemäßes befinden werdet und uns gewüßlich das niemal zu Eüch versehen häten, In betrachtung daß wir als ein löbl. Gefreyter Stand der Eidgnoßschaft nit werden mit fugen zu verdanken seyn, in deme wir gegen Leüthen, die Ihren freyen Zug gehabt | wie dann in lobl. Eidgnoßschaft insgemein ein Gemein Harkommen | und von Glaubens und Gewüßens wegen, die sich nit wol zwingen laßen zu uns ganz unberuft und unerfordert und unversehner sich begeben, von denen wir auch einiche ofentliche Verschreyung begangener Missethaten nit gehört noch vernemmen können, unser Christlich und Religions genößisches mitleiden erzeigt und erwiesen haben, befinden auch, daß wir ein solches Gewüßens halb schuldig, ja noch vill mehr befüegt seyen als Ihr und andere Religions Verwandten, die Einen und anderen der unsrigen, welche mehr von anderwerthigen Ursachen, denn von des Glaubenswegen von uns ausgetreten aufgehalten und zum Theil noch gegenwärtig geschihet.

Und was dann die, wie angedeutet, von keiner andern ursach wegen, zu uns sich begebne Personen betrifft, nebet dem da sie sich vermög der Beylag selbsten gebührend entschuldigen thund, wurde uns schwer und bedenklich fallen, dieselbe an solche Orth und Ende zustellen und zu weisen, da man sie bereits des Mein-Eidts beschuldigt und betrüebt, wüßend auch nit, wie es mit der Freyheit des Glaubens und des Gewüßens und der Form des Rechtens übereinstimmt, noch uns villweniger zu erinnern, daß solche Procedur von Einichen Stand oder Orth der Eidgnoßschaft wider Personen und Leüth, so Gewüßens und Glaubenshalb, Ihr heimat und Vaterland verlaßend und sich an eint oder andere Orth der Eidgnoßschaft begebend, seye vorgenommen, gebraucht und geführt worden.

Und ist wol zu beobachten, daß diese Leüth, als wir aus ihrer Bekanntnuß gründlich erfahren und ihr aus obbedeut an Eüch abgegangen Schreiben vernemmen werdet, gar nit mit der Widertäuferischen Sekt, wie ihr vermeinet und von ihnen ausgebend, eingenohmen, sondern gäntzlich unserer Reformirten Christl. und in Gotes Wort gegründeten Religion sind, als wollend wir Eüch wolmeinlich auch Freünd Eidgnoßisch erinnert und angesonnen haben, obiges alles wol zu Hertzen zu faßen, eueren ergriefenen unzeitigen Eifer sinken und eüch nit etwann aus gedeutetem Eifer in diesem Geschäft übereilen zu laßen sonder hieran hangende Consequenz vor allen Dingen wol bedenken. Und weil ihr Eüch einer mehrerern Antwort halb gegen uns auf höheren Gewalt beziehen thund, wollen wir erwarten, was Eüch mit demselben zu beratschlagen belieben mögen.

Wir thun uns aber von demselbigen naher einer freündlichen und dem Eidgenößischen Vertrauen und Respect gemeßen Antwort versehen: Uns hinwiderum vorbehaltende, hierauf aller dieser Sachen Verlauf und Beschaffenheit an unsern höchsten Gewalt gelangen zulaßen und Euch darnach auch mit fehrnerer antwortlicher Nothdurft zu begegnen.

Inmitelst Gott dem herrn der aller Menschen Hertzen in seinem Gewalt hat von Hertzen bitende daß er Eüch, was wir von Eüch aller billichkeit gemäß verhofen, gnädig inspiriren Uns aber sammtlichen erhalten wolle.

Datum den 27. Septembris 1655. Burgermeister und Rath der Stat Zürich.

11.

28. Sept./8. Oktober, 1655.

(Staatsarchiv Schwyz.)

Gemeinsames Schreiben der Evangelischen Orte an Schwyz.

Unser etc.

Wir sind von Eüwern, und unsern L. A. E. der Statt Zürich berichtet, welcher maßen eine gewüße anzahl Personen von Art Eüwer unser G. L. A. E. Landschaft vor etwas abgeloffener Zeit zue Innen in ihr Statt kommen, welche wie Sie mit mehreren erzellt und angebracht, nit geringe erkhantnuß unser reformirten Religion gehabt, und sich anderswohin und an solche orth zuebegeben

verursachet worden, da Sye freyheit ihres gewüßens haben mögen, und dabey daßjenige abmeydent, waß Sie ergangnem Landgschrey nach besorgen müeßten, dabey Sie doch in der hofnung gelebt, daß Jne Jr verlaßen haab, und gueth alß die Niemanden beleidiget, noch von einichen mißthuens wegen daß Landt verlaßen, ohnaufgehalten werde nachfolgen mögen, darumb auch so wol Jr angelegenliches schriftliches ersuechen, alß auch Ehrengemelter unser L. E. fürpit an Eüch unser G. L. A. E. abgangen. Dieweilen aber, wie wir in fernerm vernemmen, der entliche entschluß für Eüch der höchsten Gewalt geschlagen, und under deß noch andern mehr von des glaubens wegen eingezogen und in verhaft gelegt worden, haben wir nit umbgehen mögen Eüch unsren G. L. A. E. freündt-Eidg. Meinung bey solcher occurrenz erinnerlich zuebedenken heimb gegeben, waß maßen dem Eidtg. herkhommen, die fryheit des glaubens und gewüßens nit zuewider, wie den uß villen vergangenen Exemplen in allen und jeden unsern ohrten, seidt der religions reformation bekhant, daß dennen so uß solcher gwüßens, und keiner andern sträflichen ursachen wegen sich von einem orth an daß andere begeben, nit allein Jrer personen halb nützit zuegesetzt, sond. auch Jr haab und guet Jnen ohnaufgehalten nachgelaßen worden; Eüch unser G. L. A. E. dabey freündt Eidg. ersuechendt, Sintemahlen dise guete Leüth allein von der freyheit des gewüßens wegen, so da gar keinen Zwang leiden mag, und da Niemandt, da der Allerhöchste Gwalt darüber hat, Jre sicherheit anderstwo suechendt, und mit der Sect der Widerteüferey nit, wie Jne zuegelegt wirt, behaftet, beinebents auch also frye Landleüth und nit solche, so von ihren herrn abgefallen, zue consideriren seindt, Eüch beliebe in diser sach uf solche kreftige rationes zue reflectiren, dise Eüch Erinnerlich fürgestelten betrachtungen allem gächen yfer vernünftig, und auß rechter Christlicher Liebe vorzuezüchen, und also nit allein denen in verhaftung gezogenen Personen, alß unschuldigen Leüthen zue verschonen, sondern auch den andern Jr verlaßen haab und gueth dem leib nachfolgen zu laßen, als wir verhoffen wollen, Jr in erwegung der sachen gestaltsambe, und anhangenden merklichen Consequenz, auch der vielfeltigen frischen und älteren gegenfählen zuthuen nit ungeneigt sein werdent: und sind wir in Erwartung gewiriger verschribner antworth bey Zeigeren diß unseren darumb abgefertigten Leüfers

Poten, hinwiderumb mit der observanz aller Eidg. Pflicht und freündtschaft ze correspondiren nit mind erbietig. Allß Wir unß zumhal dem obschirmb Gottes wol Empfellen. Datum und in unserm gemeinen Nammen mit unserer G. L. A. E. der Statt Bern Insigel verwahrt den 28. Sept. 1655.

Schuldtheiß, Burgermeister, Landtamman und Räth der ohrten der Eidtgnoßschaft Bern, Glaruß Evangel. Religion, Basel, Schafhusen und Appenzell ußerrodens. An Landammann und Rath zue Schweitz.

12.

9. Oktober, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

Unser freündlich willig dienst sampt waß wir ehren Liebs und Guets vermögent zuvor, fromb, fürsichtig. Ehrsamb, wyß, insonderst guot fründ getrüwe Lieb alt Eidgnoßen.

Was üch Unseren G. L. A. E. belieben wollen underem 24 passato ..... nebent einer participation, wölche in 6 bylangen bestanden Uns zu schryben, und darby empfindlich anzudeüten, hett vorderst die gebüer wie nit weniger dises wider all Unser versehen vorgefallnen wesenß hohe importanz und wichtigkeit, erhöieschen wollen, daß ein- und anderen halber Üwerer und U. G. L. A. E. der loblichen Orthen Ury, Underwalden und Zug jüngst Überschriebenermaaßen parte zu geben, und wyl nun uf solcheß, Ihre wider antwort eben diß morgenß allhie yn geloffen, so gebent hiemit sowohl in Ihrem als unserem namen wir Üch in Eidgnößischem Verthruwen und wohlmeinen zu vernemmen, daß wir den ervolgten Uß- und abtritt ettwelcher hußhaltungen, von Art allß Üweren und U. G. L. A. E. von Schwyz angebornen und natürlichen Landsäßen, nit unbillich mit hohem befrömbden und beduren verstanden, auch das darüber solcheß gsinde in einer so klar bekanten sach von Üch ohne bedenkhen und wyterß fortwysen, mit allem willen und verschaffung Ihrer Lebensmitlen ufgenommen worden. Und wyl nun dis geschaft mit einer materi, die eben ein groß und treffeß ussechen uf sich hat, umbgeben, an uns aber biß daher die grundliche beschaffenheit dessen so wyt und und volkommen nit gelanget, daß wir gefaßet syent, üch mit einer

satten und special antwort zu begegnen, und bereitß gedacht Üwere und U. E. von Schwyz allß ein Ehrliche Oberkeit und gefreyter Stand loblicher Eidgnoßschaft über ihre verloffne Landlüth in den processen und inquisitionen begriffen, uß welchen sich ohnzwyfenlich der wahre und klare Grund an tag geben würt, wollent wir uns im wenigsten nit ynbilden, daß sich die meinung by Eüch werde herfür thun, disen lüthen, mehr glauben und Credit zuzemessen allß einem so loblichen souverainischen Stande, und sterckhen muß in unserer hoffnung desto mehr, wyl eben starkh darvor gehallten wirt, daß sy von dem Irthumb der widerteüffern nit Rein noch ledig syent, und daß Ihnen zuglych durch andere underloffene mittel, die baan zu solcher resolution gemacht worden. Von dero wegen in Üweren gemüeteren die lieb und neygung Rhuwet in disem casu (Unserer allersytß schuldikeit gemäß.) Die Rhue, wolfahrt, fridsame und vertruelikeit under uns zu beobachten, so soll üch ob Gott will nit schwär noch widrig vorfallen, üch diser abgetretenen Lüthen zu entschlagen, und derselben thun und lassenß nüzit mehr zu beladen, dadurch wird dem gemeinen lieben Vaterland wohl gestüert, und zu mahlen gar vil Unguotß, so uf wytern beharrung solcher protection gar liechtlich veranlaßet werden, und uf allerhand Verdrießlichkeit, wie auch große Ungelegenheiten ußschlagen könnte, abgehebt, und uß dem wäg gerumbt werden. Hierüber nun geruhwe der Allmächtige Gott Üch in allweg fridliche gedankhen zu inspirieren und uns allso samptlichen in guot Eidg. verthruwen und höchst nothwendiger einikeit bestendig gnedigst zu erhallten. Datum 9. October 1655.

Schultheiß und Rath der Statt Luzern.

13.

9. Oktober, 1655.

(Staatsarchiv Schwyz.)

Franzisk. Johann von Gottes gnaden Bischove zue Constanz, Herr der Reichenaw und Öhningen etc.

Unseren Gut. gruoß zuvor, Veste, fromme und Weise, besonders liebe Nachbarn.

Demnach unß bricht einkommen waß under ewern Landtleuthen und angehörigen zue Art, für ein schädlicher nachgedenkhlicher ab-

fahl von unserer wahren allein Seelig machenden Religion unlengstes sich entdeckht, haben wir den verlust derjenigen Seelen so sich von Hauß begeben kläglich und betourlich vernohmen, und in dem übrigen nit underlaßen, daß werkh seiner wichtigkheit nach zue gemüth zue faßen, auch auß Bischöfl. Ambts obligenheit zue möglichster remedierung und vorkhomung ferner besorgenden Übels alle möglichkeit für die Handt zue nemen. Warbey zue sonderm gefallen verstanden, daß Ihr ahn etliche abgefallene Handt angelegt, derselben Persohnen eüch versichert, und dem dermahlen eröfendem übel den fernern fürbruch gesteckht.

Alldieweilen aber unß bestendig verlauten will, ob nit allein zue Art und selbigen Kirchgang nit völlig geraumt, sondern noch andere alß Staine und Morschach mit gleicher lehr sollten inficirt sein, So mögen wir nit umbgehen eüch obhabenden Bischöfl. Ambts halber wohlmeinendt und ernstlich zu erinnern und zu ermahnen, Ihr wollen diß weitgreifendte, der Seelen Hayl ouch deß Vatterlandts und ewers Staadts wohlfart hart betrefendte werkh, seiner hohen wichtigkeit noch apprehendieren und zue gemüeth faßen, darüber ernstliche Inquisition anstellen, und ewer oberkheitlich Ambt darbei also erzaigen, wie es die notturft einem solchen großen übl zuebegegnen erfordert, und einer Catholischen obrigkheit wohl an: und vor dem Allmächtigen gott zuverandtworthen stehet. An unserm orth haben wir die anstallt gethan, daß ohn gaistlicher Underrichtung, ermahnungen und Lehren nichts erwinden solle, und wollen nit zweiflen, wan wir beiderseits ein andern die Handt bietten werden, mit Gottes gnadt dieses übl sich in Kürze werde ergeben müeßen, alß von seiner Allmacht bitten und eüch mit gut. willen und allem gueten wohl beigethan verbleiben, geben auf unserer Bischöfl. Pfalz zuo Costanz den 9 octobris anno 1655. Franciscus Johannes.

An Landamman und Rath zu Schweitz.

14.

13. Oktober, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

„Obwohl Eüch unsern G. L. A. E. wir uf das Schreiben So unter Euwerem Secret, Inn Eüwerem, und übrigen darbei under-

schribenen löb. Ohrten kommen, durch Eüweren Läufersboten uns uf nechtigen Abendt eingelieferet worden, die gezimmende Andtwort gern übermacht hettend, So ist aber die Direction selbigen Eüwers Schreibens inn söllicher Bewandnus daß wir by der Zeit der gwalt, davon die überschrift weiset, gar nit zesamen bemühen sollen: Wol aber werden wir die Nothdurft darüber ohne diß so müglich, von einem darzu erfornden Rhat bestellen, und gedeüte Andtwort Eüch ervolgen laßen. Thund Gottes gn. Obhut nechst erpietung unserer ufrecht gemeinten Eidgn. Diensten uns samblich wol bevelen.

Dat. den 13 Oct. 1655. Landammann und Rhat zu Schwytz.

An herrn Schultheiß und Raht der Stat Bern.

15.

6./16. Oktober, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

Myn gne. hr. befindent bei gegen weurthigen Zeithen und .... hoch nothwendig, daß mennigklicher von Ihrer Burgerschaft, mit under und überwehr, Krudt und loth und sonsten in anderweg uf allen fahl wohl verfaßt seige. Und laßent derowegen hr. Stathaupt. Escher anbefehlen uf der Constafell (uf syner Zunft) die fürderliche und fleißige suchung zebestellen ob ein jeder zünfter der nothurft noch versechen und wo es manglet, die ermahnung zu thuen, daß ein jeder sich zum Trost deß Vaterlandes, mit aller nothurft unverzogenlich verfaßen und bereithen thue.

Datum Sambstag den 6 Oct. anno 1655. Coram Senatu.

Dergleichen erkend kunden sollendt gemacht werden, mutatis nominibus: hr. Schulteß Hirzel wegen Zunft zu .....

hr. Statthl. burckhert weg. Zunft zur Meise. hr Zunft. häfeli zur Schmiden hr. Spithalnh. Schüßelberg — zum Weggen. hr. Obrist Ulrich — zur G. . . . hr. Stathalt. Rahn — zum .... hr. Zunft. Waag — zum Schuemacher. hr. Zunft. Ulinger — zue Zimmerleuthen. hr. Zunft. Keller — zue Schnydern. hr. Zunft. und Vogt Waser — zue Schifflüthen. hr. Zunft. Bernhard Holzhalb — zum Kembel. hr. Zunft. Kaspar Schußelberg — zur Waag.

16.

20./30. Oktober, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

Instruction und Befelch uf die hochgeachten, Edlen, Frommen, Ehrenvesten, Fürsichtigen, wysen Herren Hanß Heinrichen waßer Bürgermeister und hrn Salomon Hirtzel Statthalter und deß Raths: was Sy in namen myner G. Herrn und Obern by der zu unßeren Eidgnoßen von Schwyz von gesammtlichen Evangelischen Stetten und Orthen, angesächnen Ehrengsandtschaft zue verrichten.

Demnach man in Betrachtung daß weder myner Gn. Hr. noch der übrigen loblichen Evangelischen Orthen, Fründt Eidtgnössische Schryben, an unser G. L. A. E. zue Schwyz wägen deren, umb unßer reformirten Religion willen, so wol, zue vermyd- und abwychung der obhanden verführten unglägenheiten im Land, allhar geflohner, als zu Schwytz in Schwerer gfangenschaft gesetzter, guter Lüthen von Ardt, in demme man Jener Habs und Guts verfolgung, und diserer verschonung Fründt Eidtgenößisch sollicitieret, biß dahin nützit gfruchtet noch verfangen, sonder vil mehr mißuerständig uf genommen worden, wie uß den ynkommen Antworten von Schwyz sich erscheint, gut befunden, umbe in dißem wyt ußsehenden gschäft, nützit zu verabsuhmen, weniger etwaß zu underlaßen, das uf allen fahl wie ein solliches Immer ußloufen möchte zue der Lobl. Evangelischen Orthen insgemein, und sonders zue bestem glimpf vor aller wält dienen mag, eine gesammte Evangelische Absändung, in das Orth Schwytz sälber zue thun, und zue der erschyn und ynfindung in der herberig an bedüthem Ort, Zinstag der 23te Tag diß lauffenden Monats ernammset und angsetzt worden, Als habent myn gn. Hr. üch beide hr. Ehrengsandten, mit dißem Befelch abgeordnet, daß ihr vorderest üwere Reiß im Namen Gottes, dergstalten fürnämmen und befürderen thüegint, damit ihr uf bedüthen tag, by guter vor Mitags Zyt, zue Schwytz ankommen, und die gebührende audienzen, von den behörigen Versammlungen, bewerben und ußbringen mögint.

Wenn dann der überigen Löbl. Evangel. Orthen hr. Ehrengsandten auch werdent ankommen syn, sollend ihr denselben verthrouw-

lich eroffnen, was myn gn. Hr. für eine proposition, unmaßgäblich entworfen, solliche angsähten das gschäft allen gmein ist, mit ihnen wol erduhren und nach gepflognem und zusammen getragnen Rothschlagen und bedänken der Sachen befindenden glägenheit nach, in dem Absähen, dahin myner gn. Hr. meinung zihlet bestellen: und daruf nit nur vor dem gewohnlichen täglichen Rath, sonder auch wie mans gmeinlich wird gut finden können, von den erforderlichen höhren gwälten, gemeinden, und versammlungen zue Schwytz, der gesambten Löbl. Evang. Orthen einhellige meinung und begehren, wie solliches in bedüthe proposition wytläufig verfaßet ist, üwerer bywohnenden Fürsichtigkeit gemeß, ordentlich darthun und fürbringen hälfen: In Hoffnung es werdint unser Eidtgnoßen von Schwytz, sich durch solch mitel bewegen laßen, den einten ihr Hab und gut wyters unghinderet abfolgen, den anderen aber die widererledigung, auch wo man Ihnen ja zue Schwytz nit vergönstigen wolte zu wohnen, wenigstes die bewilligung ebenmeßig mit Lyb und gut hinweg, und anderst wohin, deme mit den Eidtgnößischen Pündten bißhar üblich gweßnem Harkommen gmeß, rüewig und sicher zezühen, widerfahren glaßen.

Wann dann ja aber wider alles beßer versähen und verhoffen über alle die in angedütem concept der entworfenen proposition begriffnen, und noch andere darzue schlahenden repræsentationen, erinnerungen und gründ in der gütigkeit hier zue nit zegelangen, von sythen aber gesammbter Lobl. Evangelischer Eidtgnoschaft, ohne höchste verkleinerung, unserer wahren allein selligmachenden in Gottes wort styf begründten uralt katholischen Religion, und Gottes ewiger wahrheit, in kein wyß noch wäg nit kan zugegäben noch zuegsähen werden, daß wan einer von unsern Eidtgnoßen der Papistischen Orthen, umb der Relligions und glaubens änderung willen, sich in das ein old andere Evangelische orth begäben wolte, für ein Rebell und sollicher geachtet werden solte, demme man näbet nach mehrer Lybs straf und pen nit nur syn Hab und gut nit schuldig were verfolgen zelaßen, sonder noch by nebets der Jänige Eidtgnößische Stand, der einen sollichen uß Christenlichem und Religionsgnößischen mitlyden underschlauf und sicherheit gibt, darfür angesähen syn solte, samm Er wider die gschworne Punts Regul handelte, so sollend ihr mit übrigen hr. Ehrengsandten, über dise wichtige Materi üwern fürsichtige gedanken dahin

yferigist walten laßen wie diß gschäfft den Lieben unpartheigischen Eidtgnößischen Rähten anhängig zmachen, oder uf ervolgenden abschlag deßen von syten unserer E. von Schwytz, den sachen sonsten höchst erforderlichen nothurft noch mit gebührendem hochem ernst und Ansähen zu begegnen syn möchte: Dann wan in dißem fahl, der freyheit er Zelt unßers Reformierten Allein selligmachenden glaubens, der ganz einmahl mag gestehrt werden, so ist ins künftig nit nur nit mehr zu remedieren, sonder eine Schwere und Schädliche unglägenheit nach der anderen zuerwarthen zue geschwygen daß mans weder gägen Gott im Himmel, der unß das Liecht syner wahrheit so ein lange Zyt in gnaden gegonnen, noch gägen unßern nachkommenden, noch auch gägen der ehrbaren wält und andern Relligionsgnößischen Ständen nit wol verantworten können wurde.

Wurdent aber unser E. von Schwytz hierby einen verdank begähren, so sollent ihr gwahren, damit Sy und übrige ihre Relligions verwandte orth, nit etwan deß mehrern glägenheit, zue dest beßerer verfaßtmachung oder andere vörtheil zegelangen, in die hand bekommen mögint und thüegint, die Zyt deß verdanks so eng und gring als Immer müglich ynzeschrenken trachten. Und alles das hierunder in disem gantzen Wesen, gschäfft und wichtigen handel zethun old zelaßen, waß ihr und übrigen Lobl. Evangelischer orthen hr. Ehrengesandten werdent befinden können, daß es zue der ehr Gottes, deß hl. Evangeliums fürderung und freyheit, und deß gesammten Evangelischen Standts wolfahrt und Lob, werde gereichen mögen.

Alßdenn mynen gn. Hr. an üwer der hr. Ehrengsandten bekandtem yfer nit zwyflet.

Wurdent auch etwan unßre E. von Lucern oder nächst gelägne Catholisch genandte orth Ehrengsandte naher Schwytz schicken, old daß ihr sonsten im fürgang, an dise orth und änd kemend, und man üch deß von Lucern uß in ihrem gmeinen Nammen, an myn gn. hr. abgäbnen Antwort Schrybens halb darüber Sy aber die Beandtwortung erheblicher Ursachen halb ynzestellen nothwändig funden, anzüchen wurde, sollent ihr zue bscheid ervolgen laßen, was großer Bestürtzung man abe deß bedüthen Schrybens Innhalt empfangen und darüber eben auch die gebührende erinnerung thun, daß man mit unß und andern Lobl. Evangel. Orthen

allso handeln zlaßen nit gsinnet seye: sonderbahr aber unßern E. von Lucern wol für halten, sollich by ihnen bestellte und allhar abgloffne Schryben, komme so gar nit, mit deren gägen unßeren Stand, sidert unlengst verfloßnen Jaren, die Sy in bewußten ihren nöthen, unßere hilfs begierigkeit so redlich gspührt, bezügeten tragenden sonderbahren verthrouwlichkeit, überein, weniger dem mit Schryben darinn Sy anzogen und vermäldet, daß ihr Volk unser Volk, und unser Volk ihr Volk syn solle.

Ihr habend auch by diser glägenheit, mit unßerer Lieben Eidtgnoßen von Bern und Glaruß hr. Ehrengsandten zreden, obe dem hr. Rocca von Gänf der Salpeter Handel zue nit gringem nachtheil unßer der benachbarten Ständen, die sollicher Materi stets manglind, sammt dem freyen paß allso zuegestaten, dann dardurch kommbt der Salpeter ußem Land, und wirt unß gar umb vil vertheuwert: und nachtrachtung haben wie sollichem noch by Zyten vorzukom men.

Actum Sambstags den 20ten 8bris A⁰: 1655.

17.

31. Oktober 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

Magnifiques Seigneurs etc.

L'affaire qui est survenue entre les louables Cantons de Zurich et de Schwitz me paroissant telle quelle peut avoir de suites fascheuses et capables de troubler le repos de la Suisse, J'estime quil est à propos pour obvier à tout ce qui en pouroit arriver que les treize louables cantons tiennent au plus toht une diete a Bade. Cest sur ce suie et que il vous escris cette lettre, comme nayant rien plus à cœur selon les sentiments du Roy et la bienveuillance toute particuliere que sa Mte a pour vous que le repos de nostre patrie, Je vous prie donc Magnifiques Seigneurs au nom de sa Maiesté de faire en sorte que Messieurs de Zurich convoquent la diete au plus tot, ou si à cause de l'interest qu' ils ont en l'affaire dont est question ils n'estiment pas debuoir eux mesmes convocquer la diete. Je vous prie de le vouloir faire ast in que sans delay on puisse chercher les moyens d'un accommodemt avec la sa-

tisfaction de touts: A quoy desirant contribuer tout ce qui me sera possible, de la part de sa Mte. Je vous auray obligation si vous avez agreable de madverter du jour auquel la diete debura commencer, et sur ce ie prie dieu quil vous ait Magnifiques Seigneurs en sa sainte garde, escrit à Soleure ce dernier octobre 1655. vostre tres affectionné à vous servir

de la Barde.

18.

21./31. Oktober, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

Wohlgeborner, hochgeehrter Heer, dem Herr seigend unßer willige Dienst, mit erbiethung aller Ehr und fründtschaft zuvor.

In Continuation guther verthruwlicher Correspondenz könnend wir nit umbgehen, dem Herr die beschafenheit daß mit unßren Eidtgnoßen von Schwytz, von Ihrer umb der Religion willen ußgegangen, auch dißmahlen gefangne Landtleüthe wege hiemit anzedüten. Nachdem nit allein wir, sondern auch hernach übrige Evangel. Orth erst Bern, gedachten unßeren Eidtgnoßen ze gunsten vermelter leüthen in aller fründlichkeit und bescheidenheit zu geschriben, und aber von denselben kein andere antwort erhalten mögen, alß daß Sy uf ihrer meinung beharrind nit nur den ußgetretenen ihr guth nit volgen zelaßen, sondern auch denselben sowohl, als ihren gefangen den process zemachen; wie auch bynebents fehrneres im verthruwen vernommen, daß mit ermelter gfangnen eben hart verfahren und mit der tortur streng in sy gesetzt werde, auch zubesorgen, daß bald ein traurige und blutige procedur ihrethalb für genommen werden möchte, Alß habend wir guth funden ein samptlich ansehnliche Evangelische Gesandtschaft von allen 6 Orthen dahin abzefertigen, weliche sich nächst künftigen Zinstag den 23 diß mit der Hilf Gottes allda befinden und durch bewegliche ernst fründtliche repræsentationes und erinnerung trachten wird, daß denen glaubens und gewißens halber allhero refugierten leüthen ihr Hab und gut (wie wir in der glychen fählen auch gethan) abgefolget, die drinnen verhaften aber ledig werden mögind. Sollte dann diese absendung so wenig fruchten und verfangen als bisher

die gewechßlete schryben, und daß unparthygisch in unßern Pündten versächne Rächt auch Kein stath finden würde, man aber nach verkehren solle, durch waß mitei einem sehr gefahrliche ynbruch so an dißem gscheft hanget, in die harkomen Religions- und Glaubens Freyheit zu begegnen und wyl nun unß inmitelst durch verthruwten bricht so viel fürkommen, daß unßere benachbarte Papistische Orth allerhand Kriegsverfaßungen machen thüggind, Nächtliche Musterungen an theils orthen würklich beschehen, vilfaltige tröuwungen fallind, binebents an theils orthen würklich bim Eydt verboten worden, verschwigenheit gegen den unßrigen verhalten, und uf vorgestrige Tag daselbsten eine versammlung von allen oberkeitlichen Beamten uß allen 5 Orthen Gebieth gehalten worden, item der Papstliche Nuncius syne Religionsgnoßen animire, auch volkhs und gelt mitlen versichere, nit weniger die Klöster und Geistlichen in benachbarten orthen starkh flöchnen sollind, nebent denen sy die Zythen der Pabstlichen Legatie mehrerer gwalt in dißen Landen cedirt, weder Sy jemahlen gehabt, auch daß verwunderlich erst anietzt diser gegenwärtigen Zythen by Ihren unlengst ernüwerten und geschwornen Religions Pundt den bekandten Italienischen Carolum Boromæum an erst 71 Jahr nach synem Todt zu einem Patrono Helvetiæ Catholicæ angenommen habend, wellicher by syner lebzythen die Reformierten Kirchen by unßern lieben Eidt- und Pundtsgnoßen in hocher Rhetia übel betrübt: Jesuiten und Capucinere, auch päpstlicher Nunciatur in dises land introducirt, unßeren verpündeten Papisten ein eigen Collegium zum Seminario in der Statt Meiland ufgerichtet, auch sich in all ander weg sonderbar bemühet hat zu der extirpation unßerer wahren Reformierten Religion, Alles verdächtige und uf den abbruch unßeres evangelischen allein selig machenden glaubens zilende sachen, so eine gute wachtbarkeit und vorsorg dagegen erfordernd. Derowegen dan solches dem Herrn wir zudruend verthruwlich ..... und demselben zu glych dienstangelegenlich piten wollen, Ihrer gefallen zelaßen, dißen unßern gefahrlichen Zustand, den Hochmögenden General-Staaden, synen Principalen auch ze notificieren, und in bester form nochmahlen ze recomandieren, Nit zwyflende dieselben ein solches von Religions-gemeinsame wegen Ihren Christlichen hochverrümbten yfer auch wol behertzigen, und unß zu beschirmung unßrer wahren Christlichen Religion in solchem Zustand

fürderlich uns die Arm gryfen und byhilflich syn thuend; der Allerhöchste wolle alles zu syner ehren, und fortpflantzung syner Kirche verleite, In deßen heiligen Schutz den Herrn sampt unß wir hiemit auch wol empfehlend.

Datum der 21. 8bris A⁰. 1655.

Unßers hochgeehrten Herrn Fründt-dienstwillige
Bürgermeister und Rath der Statt Zürich.

19.

23. Oktober/2. November, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

E. Exz. beliebtes Schreiben vom lesten diß styli novi, ist uns zu rächt überliferet worden, der us dero beharliche gutmütige affection, wir mit mehrerem ze vernemmen gehabt, thund uns darüber üwer Exz. beliebiger sorgfältigkeit und fründtlichen erpietens bester maßen bedanken, und werdend nit ermanglen dero begehren nach, deßen unßer V. L. A. E. der Statt Zürich ze berichten; da under deßen wir gewertig sein werdent, was der loblichen Evangelischen orthen diß mahlen abgesandte zu Schwytz in dem obhabenden gescheft gütlich handlung ußwürken werdend, der hoffnung unser L. E. deß loblichen orts Schwuytz inn der sachen, mit allzu gechem yfer, nichts præcipitieren werdend, maßen uf syten lob. Evangelisch. Orthen, auch anders nit, dan die erhaltung und vortpflantzung des lieben Frydens und einigkeit, mit sonderer angelegenheit begehrt wird; mit fründtlichem ersuchen an E. Exz. dero belieben wolle, eben zu dem end, unsere Eidtgnoßen zu Schwuytz, müglichst dahin zu disponieren, daß uß allerhand gar beweglichen Ihnen überschribenen erheblichen motiven, sy nun mehr bedacht syn werdint, nit allein die gefangenen gut willig zu liberieren sondern auch denen so nacher Zürich ußgangen, Ihr hab und güter gevolgen ze laßen, als welche allein von der Freyheit des gewüßens, und keines mißthuens wegen angevochten werdend; Syend wir der hofnung söliche erinnerung by Ihnen ohne frucht nit abgehn werde; würde aber wider beßer versechen, die sach einen mehreren ernst erforderen, und daß gescheft weiters kommen solle, thund üwer Exz. wir hiemit fründt wolmeinlich ersuchen und bitten in dero G. wolgemeinten affection, anneigung und gutmüthigkeit

ze continuciren, maßen wir nit zwyflen, und deroselben, gegen dem allgemeinen, Eidtgnößischen und unserem Stand besonders jeder weilen bezügete, gutwilligkeit, uns in bestem versichert haltend, und zu mahlen uns erbietend, soliche besondere Eher und beliebigkeit nach bestem vermögen ze beschulden, und zu allen fürfallenheiten ze correspondieren, Gott bittende er E. Exz. sambt uns in Gnaden zu erhalten und geruhen wolle.

Datum 23 Octobris 1655.

E. Exz. fründt-dienstwillige
Schultheiß und Raht der Statt Bern.

20.

3. November, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

Bürgermeister Wasers Rede vor dem zweifachen Landrathe in Schwyz.

Hochgeachte und G. L. A. E. allerbeste Freünd.

Nach demme es sich unlengst abgloffner Zyt zuegetragen, daß etliche persohnen, Männer und wyber, sammpt ihren Kinden, von Ardt, uß üwer unßerer G. L. A. E. Land unversähens, weniger beruef und veranlaaset, in die Statt Zürich angelanget, und allda für einmahlen, underschlauf und sicherheit, von glaubens und wüßens freyheit wägen, gesucht, ist ihnen hierunder, in Betrachtung, daß glauben und gwüßen sich nit lassend zwingen, auch im Landtsfriden und darufgemachten Abscheiden, wol versähen, daß man glaubens halb, niemanden kein Zwang anleggen solle, und zemahlen die bißharige pratik bezüget, daß man eben auch deß glaubens halb, von einem orth in das ander zühen mögen, auch gezogen, und keinem Stand in der Lobl. Eidtgnoschaft, gestehrt noch gewehrt worden ist, die Jenigen so von der Relligion wägen zue Ihnne kommen, uf zenämen, zue geschwygen, daß in Loblicher Eidtgnoschaft glych von anfangs harkommen, daß Jeder synen freyen Zug, mit Lyb und gut, nämmen und haben dürfen und mögen, wohin einer gewolt, umb so vil mehr, willfahr widerfahren, daß angedüthe Lüth von Ardt, zue vor niemahls begangner mißthaten und Lasteren halb, by dem wenigste nit verschreyt warend, auch noch nit sind, So habend unser allersyts gn. hr. und Obern,

sich nit gnugsamm verwundern können, daß ihr unßer Hochgeehrte herren, G. L. A. E. und aller beste Fründ, anfänglich, gegen ermälter Statt Zürich, mit einem Schryben deß Innhalts und andüthens, einkommen sein durch diß mitel von deroselben, dem ußgetruckten Begriff, unßer so theuwer verlobten pundts Regul zu widergehandelt wurde, hernacher aber und zwar eben aller erst an unser allersyts gn. Lieben hr und Obern zwey absönderlich Schryben, Jedoch nit wie Sy sich in ersterem vernämmen laßen under ihrer höchern gwälten nammen, das einte an die Lobliche Statt Zürich, das andere an die übrigen Lobl. Evangelischen Statt und orth, Jedes sonderbahr beide aber Glychen begriffs und Innhalts, iedoch eigentlich an für sich selbsten, nit uf das gehende und entsprächende, darumbe üch zue geschriben worden, sonder Ding und sachen begryfende, die niemahls in die fraag kommen, abgeloffen: Dann niemahls in denen Schryben So von vil ermält unseren gn. hr. und obern an üch unßern hochgeehrte hr. G. L. A. E. best Fründt Eidtgnössischer wohlmeinender erinnerung, abgäben, in die fraag gebracht, waß für Relligion ihr in üwerem Land üben oder üben laßen sollind, auch nit üwere Jurisdiction in disput oder Bedäncken gezogen worden, sonder wyl yngangs ermälte persohnen, von glaubens und gwüßens wägen, ihren freyen Zug anderst wohin gesucht, damit Sy in ihrem anerbohrnen Heimath allerhand obhanden und vor augen geführte unglägenheit abwychen und vermyden mögint, andere damahls, Jedoch eben auch mit der erkhantnuß unßer Reformierten Religion erfülte Lüth aber by üch in gefängkliche verhafftung gsetzt worden sind, habend vil eher gedacht unßer gn. hr. und Obern, uß gantz Christenlichem mitlydigem Hertzen gemüet und vorhaben, üch fründt Eidtgnößisch zue geschriben und begährt, daß man Ihnen ihr hab und gut wie es biß har auch sonderlich unßersyts beschähen und observiert worden ungehinderet dem Lyb nachvolgen, deßen aber erledigung widerfahren lassen solle:

Und wyl dann nun uf Hochermält unßer Gn. Hr. und Oberen, uß demme waß bedüther maßen Schriftliches an Sy gelanget, in allwäg, und zwar nit ohne beduhren, verspühren mögen, daß ihr wolmeinend absähen, nit ufgnommen noch behertziget worden ist, wie Sy aber gehoffet, diß gschäfft aber, als dan uß sachen, So die gwüßen berührend, gar lycht, große Schwere und wyt uß

stähend alterationen, zue entstehen pflägend, Sy aber von hocher dependenz und consequenz beschaffen und umbgäben syn bedunken und ansähen wöllen, habend Sy zue völliger und überflüßiger bezügung, ihrer beständigen hertzlichen begierd und zue allen Fründt Eidtgnößischen nachbahrlichen guten verständtnuß, von ihres mitlauffenden Interesses wägen, hoch nothwändig befunden, dißere gesammte und einmüetige abständung zue üch zethun, und von dißes sehr wichtigen gschäffts wägen, by üch ihre Fründt Eidtgnößischen wolmeinenden ufrichtigen gedanken und erinnerungen, von Mund darthun und anbringen zlassen, in ungezwyfelter Hoffnung, durch diß mitel, in ihren nit unbegründten noch unbillichen begähren, mehreren nachtruck zue erheben:

Fürs erste, Hochgeehrte Herrn G. L. A. E. und allerbeste Fründt beduhret es ja unßer gn. hr. und Obern nit wenig, können es auch gar nit faßen, daß das ein old andere Lobliche Orth, welliches von der Religions und glaubens wägen, Jemandts so zue ihme kommt, und lasteren und mißthums halber ganz unverschreyt wer, ufnämmen wurde zu bezüchtigen old zue achten syn solte, daß es hierdurch wider die gschworne Pundts Regul handlen thete. angsächen doch grad dißer Zyt frische Exempel vor augen, daß üwerer Religion zuegethane Hoche Fürsten und Ständ, uß auch ihrer Religions verwandten Ständen und Landen vertribnen Evangelischen Lüthen underschlauf und Sicherheit gegäben, oder wo in andern Stand lüth und persohnen so sich zur Evangelischen Religion bekhänend, in ihren Landen und gebiethen nit dulden wöllen, ihnen doch ußerts Land sich zubegäben nit gspehrt, noch ihr Hab und gut vorenthalten, wie vil weniger mag der freye sichere hinweg zug Lybs und guts in der Eidtgnoßenschaft gspehrt werden, die wyl doch Jedem Eidtgnoßen, der freye Zug mit Lyb und gut, auch ußert die Eidtgnoschaft und gar über Mehr, geschwygen dann in ein Mitverbundet glid und orth erlaubt, die in gmein zuesammen habenden und gschwornen Pündt aber, vor der Religions Reformation gemachet und nit uf die Religion noch uf persohnen so die Religion änderen woltend, sonder uf ander lüth und fähl, allwo übel und mißthun, wider Götlich und mänschlich gsatz, fürgangen offenbahr und Kundtlich, und darüber die verschreyung, noch hargebrachter üblicher form ordenlich beschicht, gerichtet und gmeint sind. Näbet demme es demnach mit der Religion, die ein sonder

gaab Gotes ist, an und für sich selbs ein andere beschaffenheit hat, ist es in Löbl. Eidgnoschaft glych mit den Pündten harkommen, daß ein Jeder von syner Lyblichen wolfahrt und glägenheit wägen hin zühen mag wo Er will, in den Pündten aber versähen, daß man auch einen Jeden Hoff und by synen Rächten belyben laße, auch Jedeß Lyb und gut beschirmen solle, wie vil mehr ist denn erlaubt und nit zeverspehren, daß einer syner Seelen glägenheit und wollfahrt üßerhalb synem Heimath und Vaterland suchen und nachzichen möge.

Insonderheit da noch darzue Schlacht, daß imm Landtsfriden und bald daruf gefolgten Abscheiden, heiter und klar versähen, daß man deß glaubens halb, niemanden kein gwalt anlegen solle, wie dann in A⁰. 1531 ein gmein Mandath ußgangen daß ein Jeder den andern solle laßen glauben, wie daß der ander Landtsfriden nachluth deß Buchstabens zue gibt und vermag, doch daß kein geferi noch gwalt harinnen getriben und niemand darzu gezwungen werde, dann wir ja deß willens, daß der Landtfriden Styf und vest gehalten werde.

Inn A⁰. 1532 ist zue Frauwenfeld verabscheidet worden daß die Frauwen so bereits uß Klösteren gangen, deß glych ob ander inkünftig Zyt daruß gahn, mannen, oder sich sonst ußerhalb enthalten woltend, Jeder ihr gut so Sy in das Kloster gebracht hate, ußhingegäben, und vervolgen lassen.

Nit weniger mäldet der Badische Abscheid vom Maio 1534. der Landtsfriden gäbe zue und wie das Jedlicher by synem glauben ohngezwungen solle blyben, und wann man die Pündt und Landtsfriden, ufrächt thrüwlich an ein anderen halten, so seige es alles darinn begriffen und glaube Jederman waß Er gethrouw gägen Gott ze verantworten.

Daß es aber by unßerem aller syts Hochgeehrten Regimänts vorfahren, den ußtruckenlichen verstand gehabt habe, daß ungeacht geänderter Religion, und von dersälben wägen beschächnen hinweg Zugs uß dem anerbornen Heimath, in ein ander orth, Jedem syn Hab und gut, ungehindert verfolgen solle, bezügend die gägen ein anderen gewächßlete Schryben, so in archiven Jeden orths vorhanden syn werdent die allewägen mit anhangender widererbietung uf der glychen begäbende fähl versähen, wie dann nur mit wenigem angedüthen, auch grad von üwerem Löbl. orth in der Statt

Zürich archiven under vilen anderen auch diße ligende, bezügend, als von A⁰: 1541 wägen Geörg Schwelligers Müeterlichen guts, von A⁰: 1544 wägen Heinrichen Friesenbergs und synes Bruders väterlichen guts und da in A⁰: 1557 Anna Jegerin by üch todtes verfahren, habend üwere geehrte Regimänts Vorfahren ihren tödtlichen Hinscheid an die Lobliche Statt Zürich brichtet, und daß man den Jenigen, so zue ihrer verlassenschaft von rächt wägen erb wärend, solliche abzuhollen verkünden wolte.

Jüngere Schriften, auch daß in A⁰. 1605 von üch gegebnen reverses umb gäntzliche abzugs befreyung, der unßeren von wädenschwyl, zu geschwygen: Nit weniger umb kürtze willen üch mit specificieren, waß für Hab und gut erst by kurtzen Jahren, uß üßeren Landen, in üwer Religions verwandte Orth, und grad auch in das üwerig verfolget worden, zeverschonen, glych wol unvermäldet nit zlaßen ist, daß wir darmit von Jedem Orth gar wol verfaßt sind.

Sollichem allem nach thund an üch unser G. L. A. E. wir diße Frag und laßends darby auch Schließlich verblyben.

Wann unßere zesammen habende Pündt sollent syn ein ewige solliche Fründtschaft und Brüederschaft die da seige unbekränkt und aller Dingen unversehrt, in guten thrüwen gemeint, wann Sy angsähen zue Schirm unßer Lyb und güetern, wann Sy sich auch erstrecken soll wider die so unß oder den unsern nur ein unfug, unlust oder widerdrieß anthund, wann nit allein Jede Statt und Jedes Land sonder auch Jeder Hoff soll geschirmt werden by synen Freyheiten, wann in Kraft der Abscheiden und verträgen der underscheid der Religion diße ewige unauflößliche Fründtschaft nit soll mögen alterieren, wann sagen wir dißem allem allso ist, wie dann demme in wahrheit und ohn einich widersprächen allso ist, und es der Klahre Buchstaben heiter mitbringt, obe dann auch darnäbet bestahn möge, wann einer uß einem Pundts und Fründst orth in das andere Pundts und Fründts orth sich begibt, daß demselben solle syn Hab und gut von Religions respects wägen vor enthalten werden? oder andere an vorhabenden ußgangen verhindert umb deßwillen, daß einer sich zue synes ewigen Eidt und Pundtsgnoßen Religion bequemen wil, in gfangenschaft gelegt, gemarteret und gepyniget, und als wider einen geewenlichen maleficanten und rebell procediert werden, Obe ein solliches neben der ob-

beschribenen Brüeder und Fründtschaft bestehen möge, oder ob die selb nit vil mehr hardurch zum höchst empfindlichsten verletzt, bekränkt, Ja gar an ein orth gesetzt werde. Diß all sammp. synen consequenzen gäben wir üch hiemit ryflich zue bedänken, wollendt von üch eines beßeren erwarthen, und sollichem nach uns auch erzeigen, doch verhoffen, es werde wenigsts über die obhandene Materi dem in den zuesammen habenden Pündten wol versächnen Mittel deß Lieben unpartheygischen Eidtgnößischen Rächtens, näbet Stillstellung Imitlest fehrnerer execution wider die gfangnen und die so sich ußem Land begäben, vor allen Dingen der gehührende Lauf ungespehrt gelaßen werden.

21.

3. November, 1655.

(Staatsarchiv Schwyz.)

Franciscus Johann von Gottes gnaden Bischove zue Costantz, herr der Reichenaw und Öhningen etc.

Unsern Gut gruoß zuvor, Veste, Fromme und Weise besonders liebe Nachbarn. Demnach wir ein Notturft befunden, den Ehrwürdigen in Gott unsern Noth, lieben Andächtigen und gethreuwen Georg Sigmundt Bischoven zuo Heliopoli und Weichbischoven auch Thumbherrn unserer hohen Stifft in ewer Landt zue schickhen umb die zue Art außgebrochne üble sachen information und bericht einzuenemmen, und weil sich mit Gottes hilf Thuen laßet bestellung zue machen, daß dergleichen fürters nit beschehe. Wie wär auch in selbiger sach eweren guoten rühmlichen eyfer bißhero verspürt und versichert sein, daß ihr darinnen künftig verharren werdet. Allßo wollen wir unß gegen eüch versehen, Ihr werden solche unsere schickhung nit allein wohl verstehn, sondern Ihme unserm Weichbischoven wo Er ewerer Hülf und Handtreichung vonnöthen sein werdet, dieselbe iederzeit guetwillig erthaillen, Alß zue Eüch ohne daß unser guet vertrawen gestellt ist, denen wür benebens mit gut. genaigtem, nachbarlichen willen wohl beigethan verbleiben. Geben auf unserer Bischöfl. Pfalz zue Costanz den 3 Novembris anno 1655. Franciscus Johannes. An Landamman und Rath zu Schweiz.

22.

November, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

Kurtzebeschrybung derjenigen Persohnen, welche zu Schweitz im Jahre 1655 im Novem. umb der Evang. wahrheit willen hingerichtet worden.

1. Geörg Chamer: Ein 59jähriger mann, siben lebendiger Kindern Vater, eines frommen Gotseeligen wandels und aufrichtigen handels: als ihme gute fründ das licht und die finsternuß nebet einandern gestelt, hat Er, also bald Er daß licht ersehen, ein begird darnach bekommen. Und nach dem Byspel deren zu Berrhea täglich in den Schryften der h. Propheten und Aposteln, der wahrheit nachgeforscht, und dahero derselben einen guten grund bekommen: deßen Er also bald by jedermennigklichen im Verdacht gerathen, und deßhalb, also nach dem Außgang der 35 Persohnen, zu den im Land überblibnen, der Religion halber verdächtigen, gegrifen worden, war Er der Ersten Einer, der von Ardt (allda er haußhablich gesessen) gen Schweytz auf daß Rahthuß gefangen geführt, heftig gefolteret und Endlich auf der Weidhub (ein Orth zu Schweitz also genannt) enthauptet worden.

2. Sebastian Känel, ein 60jähriger mann vier Kindern Vater, Er aber reicher Eltern ein eintziger Sohn; ein frommer, Redlicher Biderman, by jedermennigklichen seines Lebens halben in guten läumbden und wolgeachtet: hat der wahrheit eine feine Erkandtnuß: an ihme aber hat sich auch erwahret, waß unser Heiland redt, daß seiner gleübig feind sein werdind seine eignen Haußgnoßen: dan in seiner blühenden Juget müßte er auf tryb seiner Eltern zum weib nemmen Dorathean ab Yberg des großen Landammans tochter, eine Ertz-papistin, wie sich aus folgendem erscheint: Alß sy vilmahlen wahrgenommen, daß ihr Schweiger, gedachten Sebastians Muter, (ein tugetsame Matron, und sonderbahre Liebhaberin der wahrheit, alß die auch gedachten ihren Sohn in derselben erkandtnus gebracht) gemeinlich by Jhro ein Sonderbahres büchli truge (begreift die concordantzen und sprüch der fürnemsten artiklen der hl. Schryft) und in demselben vilmahlen gelesen: hat angeregte Jhr Sohnsfrauw heimlich auf sy gelauert,

und alß sy dieselbe auf ein Zeit darin lesend angetrofen, hat sy selbige fräflerr weiß angefallen, ihre daß büchli auß den Händen zuerißen: Ist Ihro auch endtlich, wie Ernstlich sy, die Schweiger, sich gewehret, also daß sy der Sohnsfrauwen blätz an den händen abgekratzet, meister worden, und hat daß büchli zu Ihren handen bekommen; daßelbe den Cappucynern zugetragen, welche Es für verführisch und Kätzerisch erkandt; zu großem Kumber der guten frauwen, welche Kurtz hernach in Gott Seeligklich verscheiden. Nach verfließung etwas zeits hat die Oberkeit zu Schweitz dißen Ihren Sohn Sebastian citirt und umb 200 Cronen gestraft, über daß Sitzgelt, da Er einem ieden seiner Richtern 1 Cronen erleggen mußen, geschahe im Jahr 1628. Es hat über daß sein gedachte frauw ein genaw aufsicht gehabt auf seine, auch Ihres mans, wort und werk, die der Päbstischen Religion nit ähnlich gewesen, alles verzeichnet, Ihr eigen Einsigel darauf getruckt, und dem vorgehnden Pfahrter zu Ardt überschickt.

Der ist nun Endtlich mit obgedachtem Geörg Chamer zu einer Zeit gefangen auf daß Rohthuß zu Schweitz gelegt und so scharpf gefolteret worden, daß Er einen bruch überkommen: da sy die folter gegen ihn nit mehr bruchen können, habend sy ihn so streng gedümlet, daß Ihm seine Daumen flach, und nit über einen meßerrucken dick geklämmt worden. Ist endtlich mit obgedachtem Chamer eben deßelben tags auf ermeltem Platz enthauptet worden.

3. Melchior von Hospitahl, 52jährig, Ein Vater 9 Kindern eines adenlichen Geschlechts und Harkommens von denjenigen, welche daß Hospital auf dem vernanten und bekandten Berg Gothart gestiftet: ein dapferer eifriger Liebhaber und bekenner des Evangelischen Glaubens, ward im Jahr 1628 unwahrhaft von Einem verklagt, Er habe geredt der Sigrist bekleide und mutze in der Kirchen die bilder auf, gleich wie sich die Dirnen zu Meilandt aufmutzind, wurd druf in gefenknus gelegt, und 5 wuchen darinn aufbehalten, die meiste Zeit an eyßenen banden: sein straf war, daß Er seiner Ehren entsetzt, und ihm daß gewehr genommen, daß ihme gleichwol grad in folgenden tagen unbegehrt wider zugeschickt worden: über daß mußte er 300 K buß erleggen, samt einem unbenamseten Sitzgelt.

Alß sich im gemelten 1655 die gfahr des glaubens halber über deßelben Anhänger heftig vermehrt, und sich dieselbe beraht-

schlaget nach der Erinnerung des herrn: wan sy Eüch in einer Stadt verfolgend, so fliehend in die andere; von Ihrem heimaht außzugahn, und anderswo underschlauf, Sicherheit und ruhw Ihres gewüßes zusuchen; hat gedachter Melchior mit raht und thaat denselbigen auß dem Landt zuhelfen, sein bestes gethan, hat sy auch zum Schif begleitet, da Ihne etliche gebeten und ermahnet mit Ihnen hinweg zugehen, und der augenscheinlichen gefahr des todts, in deren Er steckte, zu entgehen, und sich nit mit fleiß in den Löwen rachen zustecken; hat Er Ihnen geantwortet: Es habe die Oberkeit zu Schwytz Ihme vor Jahren umb des glaubens willen abgenommen sein gut und Ehr, nun mögend sy Ihm jetz umb der Evang. Wahrheit willen auch nemmen sein leben, Er seie bereitwillig daßelbe für Gottes Wort frölich aufzuopferen, bete Gott nur umb Standthaftigkeit und Sie, mit denen Er also abgeletzet, solten seine Brüderen, die am Abendt außgangen, raht zu suchen, grüßen, und denselben anzeigen, sy soltend seinet halben kein sorg tragen, sonder für Ihn beten, den Er seye gerüstet, frölich und manlich in den Kampf zu treten: Befehle sy hieruf Samtlich Got, und dem Schirm seiner gnaden.

Wurd hieruf grad morndrigstags mit anderen gesänclich angenommen, und in eyßene bandt gelegt: da die feind ihne seines glaubens halben examinirt that Ers diße Kurtze, runde bekandtnus: Ich Glaub in den wahren Ewig Got: an den Einigen Heiland Jesum Christum, und in den hl. Geist und bekenne mich zu allem dem, daß dem Wort Gottes gemäß ist und darmit übereinstimmt. Darby liße Ers einfalt verblyben, und gab hernach kein weitere antwort mehr, wie heftig sie mit worten und mit tyrannischer folter an ihn gesetzt: gestalten sy Ihne zum 15 mahl aufgezogen und so streng gefoltert, daß Ihme an etlich Orthen an seinem Lyb, das vom bein geschölte zerrißene fleisch gpinnet.

Es lag einer in einem besondern gmach nebet Ihm gefangen: alß diser durch daß Ketenen loch hindurch geschauwet, und Ihne Melchior mit Ihme selbst ernsthaft redend gesehen; hat Er Ihm zugeruft: Melchior wie gaht es. Ich glaub sy habind dich gefolteret; hat Er geantwortet, Es gaht eben gar streng: wan Gott mit seinem Geist und gnad nit bystendig ware, so wurd daß fleisch erliggen; vermahnete diißen auch Er solte getreüw an dem wort Gottes verblyben, dan es seige ein ewiger Lauf. In währender gefangen-

schaft habend Ihme die Pfaffen unverschampt und heftig zugesetzt, Ihne zum Abfahl zu vermögen, und daß Er beychten solte, daß aber schlug Er Ihnen rund ab. Endtlich wurd diße Urthel über Ihn gefelt, daß man Ihne auf winters Rieht, zum Galgen hinauß führen, und ihm daß haupt abschlahen und den Cörpel under den galg begraben solte. Im außführen setzten die Pfaffen ernstlich an Ihn mit vermahnen und betreüwen, daß er bychten solte: denen gab er zur antwort, Ich hab Es vorhin gesagt, daß Ich Eüch nit beychten wölle, sonder meinem Gott, dem ich dan täglich gebeichtet hab: bekandte auch, daß Er freudrigen tag nie erlebt hete, dan eben dißen tag, an dem Er umb der Evangel. wahrheit willen sterben sollte: eillete auch zur bestimten waldstat nit anderst als zu einem wolleben. Endtlich alß Er sterben solte sagt Er: Daß walt Got! Da Er den Schwert Streich empfang, und also sein leben geendet auf die weiße; wie Er mehrmahlen gewünscht und begehrt hat, namlich umb seines Heilandts willen.

4. Frauw Barbara von Hospital ein Gotseelige tugentsame Matron, ein 67 jährige witib, hate 2 Söhn, besaße große reichthum, deßen sy den armen lüthen vil guts thate. — Sy wurd wie die obgemeldten eingezog, und von Schergen gen Schweitz geführt, alß sy im hinauf führen zu Ober Arth ein schar Kinder angetrofen, und dieselbe gegen Ihren Ihr Erbärmbd und mitleiden bezügten; hat sy denselben freündtlich zugesprochen: Ihr meine L. Kinder, diß ist der rechte weg in daß Ewig Läben. Diewyl sy wegen vile der gefangnen nit auf daß Rahthuß sonder in das wirthhauß zum Rößli gefangen gelegt worden, hat man bißhar nit wüßen mögen, wie Es Ihro in den banden Ergangen. So vil hat man bricht von Ihren, alß die Urthel des todts über sy gefelt worden, habe sy sich gar gedultig und willig eingestellt, da Ihr auf der weidhub das haupt abgeschlagen worden.

So vil hat man bißharo, grad von den feinden selbs dißer Martyreren halben bericht empfangen: Es ist kein Zweifel Es seigind denkwürdige Reden und gespräch von Ihnen gehort worden, die Ihnen zum Ruhm könnten aufgezeichnet werden, wen sy von den feinden nit mit fleiß hinderschlagen wurdend, daß sich auch nebet anderen auß dem abnemmen laßt, daß sy Ihre vergichten und bekantnußen, gewohnlichen brauch nach nit ofentlich ablesen laßen, dieselbe auch nit zu gewohnten stunden, sonder zwüschet

Abendt hinrichten laßen, ohne Zweifel, damit sy desto weniger zuseher heten und auß bysorg, daß durch Ihr Gotselig reden etwan seltzsame gedanken by einem und dem andern heten mögen erweckt werden. Nebet dem die feind mithin zu auch verzohlen, was für ein gewüßen sy by hinrichtung dißer Ehrlich lüthen gehabt, in dem sy dieselbe gleichsamm verstollen hinrichten laßen. Es mag dißen hingerichteten lühten von böswillig zur wüehr und Schmäch nachgeredt, und die glori und Ruhm Ihres Martyrthumbs geschwächt und verkleinert werden, so vil müglich, so ist doch daß gewiß, daß sy by aller Ehrbarkeit, die sy gekendt, daß Lob aufrechter, Ehrlicher redlicher lühten habend und bhaltend: gestalten vil deren, die zu Ihrem todt gerahten und gehülfen habend, an Orthen und enden selbs bekent, daß außert der Religion an Ihrem wandel und leben nichts zu schelten gewesen seye, als die frydsam und redlich mit den lühten gehandlet und gelebt.

Wir sollend sy billicher maaßen under die jenige heilige, welche für daß Testament Gottes Ihre lyber dargegeben, welche wir an jenem großen Tag under der Schar der glorwürdigsten Martyreren sehen werden vor dem Stul und vor dem Lamb bekleidet mit weißen röcken und palmen und ihren händen zum zeichen des Sigs und triumpfs Mit allen fugen könnend dißen auch zugezelt werden diejenige, welche umb gleicher hl. Ursachen willen gefangen und in die inquisition biß zum End Ihres lebens verdampt sind: alß da sind: 1 Alexander Anna. 2 Maria Elisabetha von Hospital. 3 Katharina von Hospital; welche Gott in Ihrer großen trübsahl durch seinen hl. Geist stärken, trösten und bald erlösen wolle.

23.

1. Dezember, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

Von Gotes gnaden ferdinandt Maria etc in Ober und Nieder Pejern, auch der Obern Pfaltz herzog, Pfalzgraf bey Ryhn, deß h. Römischen Ryches Erztruchseß, und Cuhrfürst, Landtgraf zu Liechtenberg etc.

Unsern gruß zuvor, fürsichtig, Ehrsam und Wyß, besonders liebe: Wir haben unter den 17. Novembris an unß abgangenes Schryben empfangen, und daruß mit mehrerem verstanden, waß

einer zwuschent üch, und der Stat Zürich, sampt dero Adhærenten der übrigen ohncatholischen Orthen, obhandtnen mißverständniß- und daruß befahrenden ohngelegenheiten, und weitspänstigkeit halber an unß gelangen laßen: Gleich wie nun unß nit lieb zuvernämen gewäß, daß sich beregte mißhelligkeiten zwüschen üch, und den ohncatholischen Schwytzeren eraignen und dardurch zu gefahrlichen wytherungen, mit nachtheill der Catholischen religion, Anlaß geben werden solte; Also ist Eüer und diß fahls gefaßte yfer und sorgfalt für die wahre religion billich zu loben und von Got zu hofen Syn allmacht werde mit ertheilung syner starkhen hilf und Beystandes, von synen Rechtgläubigen alle weithern gefahr, und schaden gnedigklich abwenden, und es dahin nit Kommen laßen, daß die bißanhero gepflogene gute verstendtnus under üch einen bruch lyde, vill weniger die jetzige begegnus gar zu einem offnen Krieg ußschlage. Darby wir dann ußer Zweyfell stellen, Ihr werdet dises üwer anligen so wol an die Päbstl. heilig. vermitlest dero Nuntii Apostolici, alß auch an Ihr Keiß. Mst. und andere Catholische Potentaten gebracht, und umb Rath ersucht haben, wie dise anscheinende gefahr, etwan jn der Gute bejzulegen, darbj dann an unßerem Orth, nach dem Exempell unser vorEltern möglichst Cooperiren nit underlaßen werdent: So wir üch jn antwort wöllend anfüegen, und verbleiben üch benäbens mit gnaden und guter affection, jeder Zeith wolgewogen. München den 1ten Decembris a⁰. 1655. Ferdinandt Maria Churfürst — An Schultheß, Landt Amman und Rath der 7 Catholischen Orthen der Eidtgnoßschaft, Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden, Zug, Fryburg und Solothurn.

24.

5./15. Dezember, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

Viris venerandis, Clarissimis, Doctissimis, Domino Antistiti, Pastoribusque Cœteris et professoribus Ecclesiæ et scholæ Tigurinæ Dominis et fratribus nostris in Christo plurimum honorandis. Tigurum.

S. Venerandi, Clarissmi, Doctissimi viri, Domini et fratres in Christo plurimum honorandi; Intelleximus ex postremis vestris, quænam præcipua sint momenta gravis, molestæ et an-

cipitis illius disceptationis, quæ nunc inter Helvetios agitatur, super quibus nostram quoque sententiam expetitis. dicemus paucis, quid hoc tempore et hoc rerum statu tum sentiendum tum agendum nobis videatur, rogantes ut ea in optimam accipiatis partem.

Duplicem deprehendimus esse seu querelam, seu controversiam: prima spectat Suitenses solos, altera Cantones etiam alios Pontificios, cum quibus vestri Communes habent subditos.

Suitenses accusantur, tum de Videntia ac tyrannide contra suos subditos, qui ad nostram Reformatam Religionem vel jam accesserunt, vel accedere cupierunt, aut cupiunt, quos partim bonis suis spoliarunt, partim carceribus, tormentis supliciisque capitatibus mulctarunt partim ad triremes, et Inquisitionem Hispanicam, vel jam condemnarunt vel condemnare cogitant: tum quod jus Helveticum, a nostris oblatum, admittere detrectarint, utrumque hoc Amplissimus vester Magistratus interpretatur fœderis et pactorum juriumque Helvetiorum rupturam intollerandam, et omnibus modis, armis etiam, si jus et æquum non locum habeant, ulciscendam.

Grave nobis est, fratres honoratissimi, judicium nostrum interponere, et vix opis nostræ tantos componere lites:

1 Quia ratio decidendi extra fori Theologici ac professionis nostræ peripheriam petenda nobis videtur. Non enim quæritur, quid absolute sit juri et æquo vel etiam verbo Dei consentaneum vel adversum, sed secundum fœdera pacta et jura Helvetica. Ex his disputari, et adversa pars convinci debet. Hoc vero agere politicæ magis, quam Theologicæ est juris dictionis: 2. quia lis est adhuc pendens sub judice superiore amplissimorum Nostrorum Magistratuum, vel delegatorum ipsorum, altera parte aiente, altera parte negante, et pacta pro seallegante: Arbitro nuper jam sunt admissi, quamvis non absolute, sed reservata utrinque libertate; ita tamen ut earum sententiam audire non detrectarint partes: armistitium vel induciæ factæ et Comitia nova brevi jam, consentientibus se ex omni parte Magistratibus, sunt indicta, dies nominatus. Sperabimus itaque propitio Deo, viam et rationem aliquam eos inventuros, quâ tam graves et periculosæ controversiæ dirimantur, et pax charissima nostræ patriæ diutius conservetur.

Quidquid autem de facto Suitensium fit, vel fiat communis omnium nostrum sententia est, si maxime peccaverint, et modum excesserint rectique ac æquui limites transilierint, non tamen hanc actionem ..... intendendam aut extendendam, ut propterea vel fœdus cum illis rumpatur, vel bellum illis inferatur. Spectat enim ea personas paucas, privatas, non nostros seu cives, seu subditos, sed illorum qui de injuria ipsis illata Deo respondebunt, et procul dubio eum quoque vindicem experientur: proselytos item novos, qui Constantiæ suæ documenta et experimenta sufficientia nondum edere potuerunt (sane audivimus captivorum et supplicio affectorum plerosque resiliisse, neque solis hujus ardorem sustinere potuisse) vis illata non est bellica, sed judicialis sententia, quam armis offensivis seu depellere seu vindicare, uti periculosum, ita nescivimus an nostrarum sit partium: Bonorum jacturam, quam boni illi viri patiuntur, si pacificis mediis recuperare nequeant, longe tutius et Sanctius nostræ Ecclesiæ et Reipub: sua beneficentia ipsis compensare poterunt, quam armis petere: sanguis effusus restitui et reparari non potest: potest autem armis sumptis, plus sanguinis, et quidem innocentis, effundi, Deus sanguinem illum e manibus ipsorum requiret: huic commendemus: pro captivis, et tormentis ulterioribus vel subjectis, vel subjiciendis, nihil magis pium, verbo Dei consentaneum, et primitivæ ecclesiæ exemplis conforme, quam orare, et pro illorum seu liberatione, seu constantià Deum invocare. Calvinus Noster scribit in quadam epistola: Video inter veteres christianos, ipsosque primum discipulos, ubi quis detinebatur in carcere, Ecclesiam preces, adhibuisse, non alia media: Si bello decernatur, ex omni parte, citra ullam comparationem, quomodocunque res cadat, maior jactura metuenda: Belli alea, sæpe etiam in justissima causa est incerta, fortuna inconstans, damna mutua, involvuntur multa millia innocentissimorum: extranei vel advocantur in auxilium, vel sponte se offerunt, non ut juvent, sed ut lædant, tam amicos quam inimicos et prædam petant: belli principium est in Nostris manibus, non item finis.

Nondum tamen ita de Adversæ partis duritia desperamus, ut nihil ab illis prorsus impetratum iri credamus: speramus

in proximis Comitiis Legatos cæteros suâ prudentiâ et facundiâ ita jus et æquum ipsis ob oculos posituros, ut si non plene, saltem aliqua parte, de suo rigore remittant, et illorum intercessionibus, expostulationibus hortationibus, persuasionibus, locum concedant. Si vel aliquomodo tollerabiles, conditiones ab illis impetrari queant, existimamus, illas esse bello præferendas et acceptandas. Omnia prius tentanda, addimus etiam plurima patienda et ferenda quam bellum moveamus.

Altera Controversia, quæ reliquos etiam Cantones spectat et subditos communes, eorumque oppressionem etc. Nobis, gravior sane et majoris momenti videtur, adeoque longe major illic esset causa belli, quam in prima, quia illorum tutela et defensio Amplissimo vestro Magistratui incumbit, sæpe quidem de illis audivimus, quamvis specialia omnia nobis non sint adeo accurate cognita et perspecta.

Quia vero ex reccessu Badensi vidimus, utriusque huius gravisimæ controversiæ Tractationem in proxima Comitia esse rejectam, et, si amicabili transactione componi nequeant secundum fœderum et conventionum Helveticarum nationalium (des Landtfriedens) jura decidendam, ideo censemus, illorum Comitiorum exitum esse exspectandum et siquidem vel ex Communi D. D. Legatorum cœterorum Cantonum, vel delectorum Arbitrorum consensu, judicio et sententia seu aliqua via, seu conditiones aliquæ inveniantur et proponantur, quos illi existiment, æquas et acceptabiles esse, utramque partem illorum sententiæ se debere submittere, et illorum judicio stare, nulla ratione dubitantes, viros ea pietate et gravitate nihil decreturos, vel suasuros, quod non et æquitati sit futurum consentaneum, et saluti puplicæ patriæ nostræ conducibile.

Quod ut ita, et quantum fieri potest, ex voto nostro fiat, hoc vero est, pro quo Deum interea supplice orabimus,

Neque etiam qmittemus, quin et Ampliss⁰. Nostro Magistratui et spectatissimis D. D. Legatis, causam hanc, cui per se favent, ulterius quoque optima fide commendemus, ut ita rem totam gerant, ut ne causa Evangelica prorsus deseratur, et Pax alma inter nos porro conservetur, et ad posteros quoque nostros per nos propagetur. Vos etiam a Vestra parte apud Amplissimum Vestrum Magistratum vicissim pro laudata

vestra Pietate, et pacis studio, idem agite et suadete. Pacis causa h. e. salutis publicæ et majoris mali vitandi causa, sæpe aliquod de nostro jure et rigore, remittendum, tollerandum, connivendum: et si non possimus impetrare, quod volumus, acquiescendum, in eo quod habere possumus; hoc præsertim Helvetiæ in duas per religionem divisæ partes, statu: patiendo, tolerando, Deus a nostris stabit partibus, et retinebimus quod habemus: pugnando, possemus et Deum ad peccata nostra punienda irritare, et quod possidemus, periculo exponere. In pace pietatis et Pœnitentiæ exercitia longe majori zelo et studio peraguntur, quam in Castris, ubi fides pietasque statim exulant.

Hæc sunt, quæ hac vice ad vestros respondere visum nobis est, quæ ut æquis animis accipiatis, nosque porro ut hactenus fraterne ametis, etiam atque etiam rogamus. Deum opt. Max. humillimis nostris precibus invocantes, ut ad gravia ista dissidia componenda salutaria media suggerere, suggestis benedicere, omniaque tandem ad suam gloriam et nostram temporalem simul et æternam salutem dirigere velit. Valete in Christo, Domini et Fratres honoratissimi. Datæ Basileæ d. 5. Decembris An. 1655. Revo. Dignn. Vestrar. studiosissimi Ecclesiæ et Academiæ Basileensis S. S. Th. Professores, et Pastores horum nomine Johannes Buxtorfius.

25.

13./23. Dezember, 1655.

(Staatsarchiv Zürich.)

De Londres ce 13./23. xbre 1655.

En fin les nostres tres agreables du 15./25. 9bre sont arrivées le 8./18. xbre et celles du 12./22. xbre, ne peux pas sçauoir la cause, puorquoy les premieres ont été si long temps en chemin: nous auons eté fort en peyne pour sçauoir l'Etat de uos affaires par deça: Dieu ueuille par Sa Sainte grace, que tout se passe heureusement, pour la consolation de son Eglise et des pauures oppressés qui gemissent sous la papauté et leurs persecutions. Monsieur Hindzüren, m'a fait

uenir Expressément dans son Cabinet, pour discourir acce luy sur nos affaires. Je l'ay en meme temps Informé de tout ce que i'ay eu de vous par les dernieres: Je l'ay trouué en tres bonne humeur, uenant de S. A. lequel luya demandé de nos affaires et discourru au long auec luy de cest affaire: me dit que S. A. craint bien fort que par notre douceur et lenteur l'affaire ne reuississe pas, selon qu'il le desire, et tous les bien affectionés à notre patrie. Vous sçaues quel honneur, quelle reputation, notre tres chere patrie à acquis parmy ceste nation icy, et beaucoup d'autres, et cela pour l'amour de la Religion et du grand zele que nous auons pour i celle. Vous sçaués aussi que depuis peu, quelques brouillards et mal Informés se sont leués et ont parle mal, ouy calomnié non seulement l'action faite en Piedmont de Messieurs les Ambassadeurs, mais aussi calomnié pour ce Suiet nostre Estat; ont animé contre nous beaucoup de gens d'honneur, ouy mesmes les plus grands de cest Estat, ce qui n'a pas mis notre nation en meilleur odeur, ains en plus pire, qui se puisse Imaginer au monde. Cest pourquoy S. A. craint qu' une derniere lascheté ne surpasse la premiere et que cela nous mettra Entierement hors de son Credit et bonne amitié, et hors de l'affection du peuple, qui parle hautement n'embrassants point une si bonne occasion que Dieu nous à donnée en main, pour nous desfaire des plus cruels tyrans, et l'utilite que pourra tirer de cela le bien public et Commun. Je vous dirais beaucoupplus sur ce suiet, mais ie ne l'ose pas fier à la plume, me fut aussi defendu. S. A. ne se peut assés Estoner de ce qu'il n'est pas Informé á temps de Nos Seigneurs. Monsieur Hindz. me dit, qu'il luy à parle en ces propres termes, pourquoy n'enuoyent ils point un Courrier l'un apres l'autre? Quoy se defient ils de nous? Certes ie suis trop leur ami et desire de leur assister auec tout mon pouuoir: ouy auec mon Sang; Je crains le mal qui y peut arriuer, et qu'apres le coup donné ie sois Informé. Considerés (ie vous prie) ces termes. Certes c'est un Seingneur fort genereux zeleux et qui porte beaucoup d'affection à nostre tres chere patrie. Faites au nom de Dieu qu'il soit mieux Informé à temps de nos affaires, Je le desire ardamment, cela ne nous peut nuire nullement, bien qu'on soit

Esloigné on peut fort bien donner un Hola au uoysinage, S. A. ayant eté fort secretement Informé de la tiedeur de nos uoysins et amis: lequel à respondu sur ce suit; J'espere de trouuer quelque moyen et chemin pour Eschauffer ceste tiedeur. Monsr. Hindz. me prie de uous coniurer en son nom, que uous luy facies sçauoir en uos lettres en quoy il uous pourra estre utile en ceste affaire: qu'il estait bon ami lors que nostre patrie estoit en transquillité et repos, Certainement il se rendroit fort Ingrat, s'il ne faisoit mesme en ces troubles. Vous sçaués bien qu'il est l'unicque en ces quartiers qui sçait l'Estat de nos affaires du temps passé et du present, qui est à toutes heures aupres de S. A. qui le peut informer de nos affaires. En fin l'information suffisante leur manque. Certes si l'affaire ne se passe comme on le desire nous perdrons icy ce que par honneur et grande reputation nous auons acquis. On preuvit que ces longeurs et les Diettes nous ferons beaucoup de tort, nos Ennemis parmy ces longeurs et trainements peuuent faire leurs mines et les Jöuer mal à propos pour nous. On preuoit aussi que la . . . uous trompera aussi bien que S. et que leur ruse surpassera nostre sincerité. Mons. Hindz. à trouué fort bon et necessaire la fortification de Cappel et Wadenschwyl. Je desire tant seulement d'estre aupres de uous pour uous accourager et Eschauffer la tiedeur de nos amis voysins. Jl s'asseure bien que quand il auroit esté du Commencement de nos troubles en nos quartiers, qu'il eusse mesnagé l'affaire qu'il eusse prins tout un autre chemin.